

Rüsselsheim am Main, den 03.06.2026

BEKANNTMACHUNG

der konstituierenden Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses

am Donnerstag, den 11.06.2026, 18:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung (max. ½ Std.) zu den Punkten der Tagesordnung statt.

Tagesordnung

TOP

- 1 Eröffnung der Sitzung durch die Stadtverordnetenvorsteherin
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bildung eines Wahlvorstandes
- 4 Wahl einer / eines Ausschussvorsitzenden
- 5 Wahl einer / eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- 6 Genehmigung der letzten Niederschrift vom 07.05.2026
- 7 Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale
Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11
Baugesetzbuch BauGB
DS-5/26-31 1. Ergänzung
 - a) Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale
Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11
Baugesetzbuch BauGB
Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 18.05.2026
DS-5-1/26-31

- b) DS-5/26-31 1. Ergänzung Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 Baugesetzbuch BauGB
Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 21.05.2026
DS-5-1/26-31 1. Ergänzung
- 8 Grundschule Hasengrund, Brandschaden
hier: Budgeterhöhung
DS-46/26-31
- 9 Max-Planck-Schule, Teilabbruch und Neubau
hier: Beschlussfassung zum Vorentwurf Leistungsphase 2
DS-52/26-31
- 10 Grünpflege
Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026
DS-49/26-31
- 11 Spielplätze
Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026
DS-51/26-31
- 12 Schulstraßen in Rüsselsheim am Main
Bezug: Antrag AT-195/21-26 der CDU-Fraktion vom 19.11.2025 sowie der Änderungsantrag AT-195-1/21-26 der Fraktion DIE GRÜNEN/LinkeListeSoli vom 04.02.2026
DS-48/26-31
- 13 Bildung der Verkehrs- und Umweltkommission gemäß § 72 Hessische Gemeindeordnung
DS-55/26-31
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Stefanie Kropp
Stadtverordnetenvorsteherin

Rüsselsheim am Main, den 10.06.2026

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Ausschusssitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses

vom Donnerstag, den 11.06.2026 um 18:00 Uhr

„A“

TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch die Stadtverordnetenvorsteherin

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp eröffnet die konstituierende Sitzung.

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp teilt mit, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist mit der festgestellten Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

Die vorliegende Tagesordnung wird genehmigt.

TOP 3 Bildung eines Wahlvorstandes

TOP 4 Wahl einer / eines Ausschussvorsitzenden

TOP 5 Wahl einer / eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp teilt mit, dass die AfD-Fraktion die Durchführung einer geheimen Wahl beantragt habe und somit ein Wahlvorstand gebildet werden muss.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp teilt mit, dass sie als Wahlleiterin fungiert und Frau Hartung, Leiterin des Fachbereichs Zentrales, die Schriftführung übernimmt. Weiterhin stellen sich Frau Ulla Beisel, Frau Irmgard Horesnyi, Frau Lea Kotyga-Mirza und Frau Birgit Steinborn als Beisitzerinnen zur Verfügung.

Der Wahlvorstand ist somit gebildet.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp führt fort, dass zwei Wahlvorschläge für den Vorsitz des Ausschusses vorliegen. Es werden Frau Renate Meixner-Römer und Herr Artem Zakharov vorgeschlagen. Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes wird Herr Abdullah Sert vorgeschlagen.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp ruft den Wahlvorstand zusammen.

Nach abgeschlossener Wahlhandlung verliert Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp die Wahlergebnisse.

Wahl einer / eines Ausschussvorsitzenden im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss:

Es wurden 13 Stimmen abgegeben.
Alle 13 Stimmzettel sind gültig.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Frau Renate Meixner-Römer:	9 Stimmen
Herr Artem Zakharov:	3 Stimmen
Nein-Stimmen:	1 Stimme

Wahl einer stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss:

Es wurden 13 Stimmen abgegeben.
Davon ist ein Stimmzettel ungültig.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Herr Abdullah Sert:	11 Stimmen
Nein-Stimmen:	1 Stimme

Somit ist Frau Renate Meixner-Römer als Ausschussvorsitzende und Herr Abdullah Sert als stellvertretender Ausschussvorsitzende gewählt. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Die Wahlniederschriften werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Frau Renate Meixner-Römer übernimmt die Sitzungsleitung.

TOP 6 Genehmigung der letzten Niederschrift vom 07.05.2026

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp weist darauf hin, dass die in der letzten Sitzung des PBUA diskutierten Anträge zur Prüfung der Elisabethenstr. im Nachhinein in Absprache mit den antragstellenden Fraktionen zusammengefasst wurden und dies in der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung dokumentiert wird. Mit diesem Hinweis wird die Niederschrift vom 07.05.2026 genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 13 Ja-Stimmen

- TOP 7 Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale
Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11
Baugesetzbuch BauGB
DS-5/26-31 1. Ergänzung**
- TOP a) Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale
Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11
Baugesetzbuch BauGB
Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 18.05.2026
DS-5-1/26-31**
- TOP b) DS-5/26-31 1. Ergänzung Handlungsrahmen für Photovoltaik-
Freiflächenpotenziale Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz
6 Nummer 11 Baugesetzbuch BauGB
Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 21.05.2026
DS-5-1/26-31 1. Ergänzung**
- TOP c) Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale
Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11
Baugesetzbuch BauGB
Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP vom 09.06.2026
DS-5-2/26-31 1. Ergänzung**

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp weist darauf hin, dass die in dem Änderungsantrag der WsR-Fraktion sowie in dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion aufgeführte Änderung der Kenntnisnahme gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung unzulässig ist.

Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss stimmt lediglich über den Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP (DS-5-2/26-31 1. Ergänzung) ab, der die Zurückweisung der Drucksache an den Magistrat beinhaltet. Somit entfällt die Abstimmung über die Änderungsanträge der AfD-Fraktion sowie der WsR-Fraktion als auch der Drucksache.

Antragstext:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Die Drucksache wird an den Magistrat zurückverwiesen.
2. Der Magistrat wird aufgefordert die Drucksache dahin zu überarbeiten, dass folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - a. Vorrang versiegelter und vorge nutzter Flächen Photovoltaik ist im Stadtgebiet vorrangig auf bereits versiegelten und/oder vorge nutzten Flächen vorzusehen. Die Nutzung auf bisher unversiegelten Freiflächen ist nachrangig und kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.
 - b. Im Rahmen der Neuerstellung der Drucksache wird die Expertise der Stadtwerke einbezogen um die Thematik der Stromeinspeisung zu bewerten
 - c. In der Drucksache werden keine expliziten Flächen ausgewiesen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dafür mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

TOP 8 Grundschule Hasengrund, Brandschaden
hier: Budgeterhöhung
DS-46/26-31

Frau Stadtverordnete Steinborn teilt mit, dass in der Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses angeregt wurde, eine Begehung durchzuführen. Sie führt fort, dass es sinnvoll wäre, wenn auch die Mitglieder des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses an der Begehung teilnehmen.

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt folgendes zur Kenntnis:

1. Die Gesamtkosten für die Wiederherstellung, für die Interims-Containeranlage (IM03), für die Anpassungen und Modernisierungen sowie für die nicht vorhersehbare erforderliche Schadstoffsanierung betragen abschließend rund 6,1 Mio. Euro.
2. Für die Gesamtmaßnahme waren 5,3 Mio. Euro (Haushalte 2023/2024/2025) veranschlagt.
3. Für den Entwurf des Haushaltsplanes 2026 müssen daher für das Projekt „Brandschaden Grundschule Hasengrund“ noch weitere 800.000 Euro veranschlagt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

TOP 9 Max-Planck-Schule, Teilabbruch und Neubau
hier: Beschlussfassung zum Vorentwurf Leistungsphase 2
DS-52/26-31

TOP a) Max-Planck-Schule, Teilabbruch und Neubau
hier: Beschlussfassung zum Vorentwurf Leistungsphase 2
Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP vom 09.06.2026
DS-52-1/26-31

Frau Stadtverordnete Steinborn merkt an, dass die Darstellung des Bauabschnitts 2 auf Seite 27 so aussehe, als würde ebenfalls die Aula und die Mensa abgerissen werden.

Herr Stadtrat Valerius teilt mit, dass die Grafik versehentlich eine falsche Darstellung aufweist. Er führt fort, dass dies angepasst werde.

Es besteht weiterhin Beratungsbedarf der Fraktionen CDU/FDP sowie der Fraktion DIE GRÜNEN/Linke.OL.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

TOP 10 Grünpflege
Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026
DS-49/26-31

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp teilt mit, dass durch die vorgelegte Drucksache der Antrag AT-210/21-26 nicht korrekt bearbeitet worden sei. Sie führt fort, dass der Antrag noch nicht als erledigt erklärt werden könne.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Die Pflegestandards im Bereich der städtischen Grünpflege haben bereits ein fachlich kritisches Mindestniveau erreicht und vorhandene Einsparpotenziale sind weitestgehend ausgeschöpft.
2. Eine zusätzliche Reduzierung der Aufwendungen um 10 % würde nicht zu Effizienzgewinnen führen, sondern wäre unmittelbar mit Leistungseinschränkungen verbunden, die sich negativ auf die Verkehrssicherheit, den Werterhalt des Grünbestands, den Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie das Stadtbild auswirken.
3. Aufgrund gestiegener Anforderungen – insbesondere durch Flächenzuwächse, erhöhte Verkehrssicherungspflichten, klimatische Veränderungen sowie zunehmenden Nutzungsdruck – besteht bereits ein erhöhter Ressourcenbedarf.
4. Die Kostenentwicklung im Bereich der Grünpflege ist in den vergangenen Jahren deutlich durch gestiegene Materialpreise, erhöhte Lohnkosten, allgemeine Inflationsentwicklungen sowie gestiegene Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen geprägt. Vor diesem Hintergrund würde eine weitere Kürzung der Haushaltsmittel zu einer zusätzlichen Verschärfung der bereits bestehenden strukturellen Unterfinanzierung führen sowie die Sicherstellung einer fachgerechten und verkehrssicheren Grünpflege nachhaltig erschweren.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Antrag [AT-210/21-26](#) der Fraktion CDU vom 09.02.2026 als erledigt erklärt wird und der Haushaltsansatz im Bereich der Grünpflege des Städteservice bestehen bleibt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dagegen mit 3 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

TOP 11 Spielplätze
Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026
DS-51/26-31

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp teilt mit, dass der Antrag AT-211/21-26 nicht als erledigt erklärt werden könne. Ziel des Antrages sei es gewesen, dass das Geld für alle Spielplätze gerecht aufgeteilt werden solle. Sie führt fort, dass der Punkt 2 der Kenntnisnahme nicht gefordert werden wäre.

Herr Stadtverordneter Hauf stellt folgenden Änderungsantrag, über den zuerst abgestimmt wird:

Antragstext:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Investitionen in Spielplätze werden auf sicherheitsrelevante Maßnahmen und Bestandssicherung sowie Bestandserhaltung begrenzt.
2. Die angesetzten Haushaltsmittel werden entsprechend eingesetzt.
3. Der Antrag AT-211/21-26 der Fraktion CDU vom 09.02.2026 wird als erledigt erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 12 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Da der Änderungsantrag angenommen wurde, erfolgt keine Abstimmung über die DS-51/26-31.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

TOP 12 Schulstraßen in Rüsselsheim am Main
Bezug: Antrag AT-195/21-26 der CDU-Fraktion vom 19.11.2025 sowie der Änderungsantrag AT-195-1/21-26 der Fraktion DIE GRÜNEN/LinkeListeSoli vom 04.02.2026
DS-48/26-31

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Im Rahmen des schulischen Mobilitätsmanagements in Rüsselsheim am Main wurden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Schulumfeld umgesetzt sowie weitere Maßnahmen in Schulmobilitätsplänen erarbeitet.
2. Mit der Einrichtung eines zeitlich beschränkten Einfahrverbots in der Reinhard-Strecker-Straße an der Grundschule Hasengrund besteht bereits seit Oktober 2019 eine Schulstraßen-Regelung im Rüsselsheimer Stadtgebiet. Hieraus liegen erste praktische Erfahrungen vor.
3. Das Instrument der Schulstraße ist grundsätzlich, jedoch nur unter bestimmten organisatorischen, personellen und örtlichen Rahmenbedingungen, geeignet, um Kfz-Verkehre im Schulumfeld zu reduzieren.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Erarbeitung und Fortschreibung ganzheitlicher Schulmobilitätspläne (SMP) in Rüsselsheim am Main fortzuführen und die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen zu priorisieren.
2. Der Magistrat wird beauftragt, Schulen, die bislang nicht am schulischen Mobilitätsmanagement teilnehmen, weiterhin aktiv zur Mitwirkung zu motivieren und bei der Erstellung entsprechender Konzepte zu unterstützen.
3. Im Rahmen der Schulmobilitätspläne werden Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Schulumfeld standortbezogen entwickelt und umgesetzt. Schulstraßen werden hierbei als ein mögliches Instrument berücksichtigt und im Einzelfall standortbezogen und ergebnisoffen geprüft.
5. Die bisherigen Erfahrungen, insbesondere aus der Reinhard-Strecker-Straße an der Grundschule Hasengrund, sind bei der weiteren Bewertung zu berücksichtigen.

6. Der Magistrat führt einen fachlichen Austausch mit anderen Kommunen (z. B. Frankfurt am Main) durch und berücksichtigt deren Erfahrungen im weiteren Verfahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Projekte in anderen Kommunen teilweise noch in der Pilotphase sind und eine abschließende Evaluation derzeit noch aussteht.
7. Der Antrag AT-195/21-26 der CDU-Fraktion vom 19.11.2025 und der Änderungsantrag AT-195-1/21-26 der Fraktion DIE GRÜNEN/LinkeListeSoli vom 04.02.2026 werden als erledigt erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 11 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

**TOP 13 Bildung der Verkehrs- und Umweltkommission gemäß § 72 Hessische Gemeindeordnung
DS-55/26-31**

Frau Stadtverordnete Steinborn bittet um Bereitstellung der Geschäftsordnung der neu gebildeten Verkehrs- und Umweltkommission.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass gemäß §72 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO die Möglichkeit besteht, die Besetzung von Kommissionen mit Stadtverordneten im Benennungsverfahren durchzuführen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass der Magistrat in seiner Sitzung am 02.06.2026 die Verkehrs- und Umweltkommission gebildet hat. Der Verkehrs- und Umweltkommission gehören je ein Mitglied aus jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung an.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Besetzung der Verkehrs- und Umweltkommission im Benennungsverfahren gemäß § 72 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 13 Ja-Stimmen

TOP 14 Anfragen und Mitteilungen

Herr Stadtrat Valerius erläutert anhand einer Präsentation die Neugestaltung des Spielplatzes am Mozartplatz und teilt mit, dass der Spielplatz für alle Altersgruppen gestaltet wird. Die Kosten überschreiten knapp einen sechsstelligen Betrag.

Herr Stadtrat Valerius gibt eine aktuelle Information zur Umsetzung der Fahrradstr. in der Weisenauer Straße. Der Fördermittelgeber hat mitgeteilt, dass er entgegen der vorherigen Abstimmungen und schriftlichen Zusagen im Nachgang die Förderfähigkeit der Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen in Frage stellt. Die Klärung dieses Sachverhalts dauert an und die Verzögerung des Baubeginns wird deshalb eventuell bis zum Frühjahr des nächsten Jahres dauern. Erst mit Vorliegen des Förderbescheids kann die Maßnahme umgesetzt werden.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp erkundigt sich, wie zukünftig bei Großveranstaltungen in der Großsporthalle ausreichend Parkmöglichkeiten gewährleistet werden.

Herr Stadtrat Valerius führt aus, dass bereits über entsprechende Parkraumbewirtschaftung an der Großsporthalle nachgedacht werde. Insbesondere wird es eine Herausforderung werden, dass die Anwohnenden des „Quartier am Ostpark“ die Parkplätze an der Großsporthalle nicht für sich nutzen.

Herr Stadtverordneter Sert bittet darum, die Verkehrssicherheit am Mainvorland zu überprüfen. Die installierten Blumenkübel würden Fahrradfahrende nicht davon abhalten, diese mit hoher Geschwindigkeit zu umfahren.

Herr Stadtrat Valerius teilt mit, dass hierzu bereits Überlegungen stattfinden und der Fahrradweg ggf. umgelegt wird.

Herr Stadtverordneter Prof. Flörsheimer teilt mit, dass beim Netto in Königstädten Bautätigkeiten stattfinden. Er erkundigt sich, was dort das Vorhaben sei.

Herr Stadtrat Valerius antwortet, dass er sich nach dem aktuellen Genehmigungsstand erkundigen werde.

Trudi Hartung
Schriftführerin

Renate Meixner-Römer
Vorsitzende

An das Gremienbüro und die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am
Main

Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim am Main, den 10.05.2026

Wahlvorschlag für die Wahl zur Vorsitzenden des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses für
die Wahlperiode 2026-2031

Die unterzeichnenden Fraktionen schlagen für die Vorsitzende des oben genannten Ausschusses
folgende Person vor:

Name: Renate Meixner-Römer

Fraktion: SPD

Die unterzeichnenden Fraktionen unterstützen diesen Wahlvorschlag:

1. Müller - f Jule (CDU/FDP)
2. Die Grünen - Heide DIEGRÜNEN/Linke-OL
3. L. Kötzger-Mirza SPD
4. Josef Walz WSF



Abs.:
Irmgard Horesnyi
Vorsitzende der AfD Fraktion
im Stadtparlament Rüsselsheim
Email: Irmgard.Horesnyi@afd-hessen.de
Mobil: 0163 9252360

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim, den 8.6.2026

**Wahlvorschlag für den Vorsitz im Ausschuß
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

die AfD-Fraktion für die Wahl zum Vorsitzenden im Ausschuß
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Herrn Stadtverordneten
Artem Zakharov

vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dieser Vorschlag wird unterstützt von

Irmgard Horesnyi
Fraktionsvorsitzende
im Namen der gesamten AfD-Fraktion

Wahl einer/ eines Ausschussvorsitzenden im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Rüsselsheim am Main am 11.06.2026

1. Wahlvorstand

	Familiennamen	Vorname	
1.	Kropp	Stefanie	Wahlvorsteherin
2.	Beisel	Ulla	Beisitzerin
3.	Horesnyi	Irmgard	- " -
4.	Kotyga-Mirza	Lea	- " -
5.	Steinborn	Birgit	- " -
6.			
7.			
8.			

Schriftführer

1.	Hartung	Trudi	Schriftführerin
----	---------	-------	-----------------

2. Wahlhandlung

2.1. Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.

2.2. Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten waren im Wahlraum 180 Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden hergerichtet.

2

2.3. Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Die Wahlvorsteherin nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4. Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um 18 Uhr 09 Minuten begonnen.

3. Wahlgänge und Ermittlung des Ergebnisses

3.1 Erster Wahlgang

Im ersten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinen konnte:

Bei 1 Kandidat:

Mehr Ja als Nein Stimmen

Bei 2 Kandidaten:

Ein Bewerber hat mehr Stimmen erhalten als die Summe aus den Stimmen für den Gegenbewerber und den Stimmen, die für „Nein“ abgegeben wurden.

Bei 3 oder mehr Kandidaten:

Ein Bewerber erhält in Summe mehr Stimmen als die Summe der Stimmen für die Gegenbewerber und Nein-Stimmen.

Im 1. Wahlgang wurden 13 Stimmzettel abgeben (B).

		ZS I	ZS II	Gesamt
C	Ungültige Stimmen:			7.

Von den gültigen Stimmen (D) entfielen auf den Wahlvorschlag:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	Gesamt
D1	Meixner-Römer, Renate (SPD)			9
D2	Zakharov, Artem (AfD)			3
D99	Nein			1
D	Summe der gültigen Stimmen:			13

Die Summe C + D muss mit B übereinstimmen

Der Wahlvorstand hat über 7 Stimmzettel einen Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage _____ bis _____ beigefügt.

Nach Auszählung aller Stimmzettel wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

- Der Bewerber Meixner-Römer hat mit 9 Stimmen die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten und ist somit gewählt.
- Kein Bewerber konnte die erforderliche Stimmenanzahl von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen auf sich vereinen. **Es findet ein zweiter Wahlgang statt.** Im zweiten Wahlgang stehen die Bewerber zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten:

1. _____

2. _____

- Es kam zu folgender Besonderheit (bspw. Losentscheid):

3.2 Zweiter Wahlgang

Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, auf den mehr als 50% der gültigen Stimmen (dies inkludiert die Option „Nein“) entfallen.

Im 2. Wahlgang wurden _____ Stimmzettel abgegeben (**B**).

		ZS I	ZS II	Gesamt
C	Ungültige Stimmen:			

Von den gültigen Stimmen (**D**) entfielen auf den Wahlvorschlag:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	Gesamt
D1				
D2				
D99	Nein			
D	Summe der gültigen Stimmen:			

Die Summe C + D muss mit B übereinstimmen

Der Wahlvorstand hat über _____ Stimmzettel einen Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage _____ bis _____ beigefügt.

Nach Auszählung aller Stimmzettel wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

- Der Bewerber _____ hat mit _____ Stimmen die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten und ist somit gewählt.
- Kein Bewerber konnte die erforderliche Stimmenanzahl von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen auf sich vereinen. **Es findet ein dritter Wahlgang statt.**

3.3 Dritter Wahlgang

Im dritten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, auf den die Mehrheit der Stimmen entfällt. „Nein“-Stimmen sind im dritten Wahlgang unbeachtlich und finden keine Berücksichtigung.

Im 3. Wahlgang wurden _____ Stimmzettel abgegeben (**B**).

		ZS I	ZS II	Gesamt
C	Ungültige Stimmen:			

Von den gültigen Stimmen (**D**) entfielen auf den Wahlvorschlag:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	Gesamt
D1				
D2				
D99	Nein			
D	Summe der gültigen Stimmen:			

Die Summe C + D muss mit B übereinstimmen

Der Wahlvorstand hat über _____ Stimmzettel einen Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage _____ bis _____ beigefügt.

Nach Auszählung aller Stimmzettel wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

- Der Bewerber _____ hat mit _____ Stimmen die Mehrheit der Stimmen erhalten, die auf einen Bewerber entfallen sind und ist somit gewählt.
- Es kam zu folgender Besonderheit:

3.4. Losentscheid

Auf beide Bewerber entfiel im dritten Wahlgang eine identische Anzahl an Stimmen, sodass ein Losentscheid notwendig wurde.

Es wurden Lose mit den Namen der Zwei Bewerber:

1. _____

2. _____

vorbereitet und in identische Umschläge gelegt. Sodann wurden die Umschläge verschlossen.

Die Vorsitzende zog einen der Umschläge aus dem Losgefäß, vermerkte auf dem Umschlag, dass es sich um den zuerst gezogenen Umschlag handelte und öffnete diesen. Der Name des Bewerbers, der sich auf dem Zettel in dem Umschlag befand wurde laut vorgelesen.

Zuerst gezogen und somit gewählt wurde das Los mit dem Namen des Bewerbers:

Sodann entnahm die Vorsitzende den zweiten Umschlag aus dem Gefäß, vermerkte auf diesem, dass es sich um den als Zweites gezogenen Umschlag handelte und öffnete diesen. Der Name des Bewerbers, der sich auf dem Zettel in dem zweiten Umschlag befand wurde laut vorgelesen.

Als zweites gezogen und somit nicht gewählt wurde der Bewerber:

4. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung:

Nach Abschluss aller nach §55 HGO vorgesehenen bzw. notwendig gewordenen Wahlgänge wurde durch den Wahlvorstand folgendes Ergebnis ermittelt und von der Wahlvorsteherin bekanntgegeben:

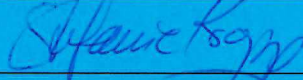
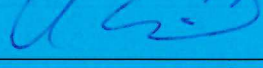

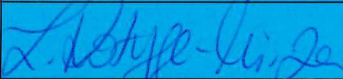
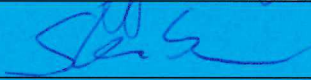
Für das Amt der/ des Vorsitzenden des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses wurde vom Ausschuss gewählt:

Renate Heixner-Römer

Weiterhin gab die Wahlvorsteherin bekannt:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes Mitglied des Ausschusses gem. §62 Abs. 5 HGO in Verbindung mit §55 Abs. 6 HGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der/ dem Vorsitzenden erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss.

Für die Richtigkeit der Wahlvorstand:

	Familiennamen	Vorname	Unterschrift
1.	Kropp	Stefanie	
2.	Beisel	Ulla	
3.	Horesnyi	Irungard	
4.	Kotyga-Girza	dea	
5.	Steinborn	Birgit	
6.			
7.			
8.			

Der Schriftführer:

	Familiennamen	Vorname	Unterschrift
1.	Hartung	Trudi	

An das Gremienbüro und die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am
Main

Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim am Main, den 10.05.2026

Wahlvorschlag für die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Planungs-, Bau- und
Umweltausschusses für die Wahlperiode 2026-2031

Die unterzeichnenden Fraktionen schlagen für den stellvertretenden Vorsitzenden des oben
genannten Ausschusses folgende Person vor:

Name: Abdullah Sert

Fraktion: Fraktion CDU/FDP

Die unterzeichnenden Fraktionen unterstützen diesen Wahlvorschlag:

1. Abdullah Sert (CDU/FDP)
2. [Signature] DIE GRÜNEN/Linke.OL
3. [Signature] SPD
4. [Signature] WSR

**Wahl einer stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Rüsselsheim am
Main am 11.06.2026**

1. Wahlvorstand

	Familiename	Vorname	
1.	Kropp	Stefanie	Wahlvorsteherin
2.	Beisel	Ulla	Beisitzerin
3.	Horesnyi	Irmgard	- u -
4.	Kotygor-Mirza	Lea	- u -
5.	Steinborn	Birgit	- u -
6.			
7.			
8.			

Schriftführer

1.	Hartung	Trudi	Schriftführerin
----	---------	-------	-----------------

2. Wahlhandlung

2.1. Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.

2.2. Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten waren im Wahlraum 2 Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden hergerichtet.

2.3. Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Die Wahlvorsteherin nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4. Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um 18 Uhr 09 Minuten begonnen.

3. Wahlgänge und Ermittlung des Ergebnisses

3.1 Erster Wahlgang

Im ersten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinen konnte:

Bei 1 Kandidat:

Mehr Ja als Nein Stimmen

Bei 2 Kandidaten:

Ein Bewerber hat mehr Stimmen erhalten als die Summe aus den Stimmen für den Gegenbewerber und den Stimmen, die für „Nein“ abgegeben wurden.

Bei 3 oder mehr Kandidaten:

Ein Bewerber erhält in Summe mehr Stimmen als die Summe der Stimmen für die Gegenbewerber und Nein-Stimmen.

Im 1. Wahlgang wurden 13 Stimmzettel abgeben (B).

		ZS I	ZS II	Gesamt
C	Ungültige Stimmen:			1

Von den gültigen Stimmen (D) entfielen auf den Wahlvorschlag:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	Gesamt
D1	Sert, Abdullah (CDU)			11
D99	Nein			1
D	Summe der gültigen Stimmen:			12

Die Summe C + D muss mit B übereinstimmen

Der Wahlvorstand hat über 1 Stimmzettel einen Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage _____ bis _____ beigelegt.

Nach Auszählung aller Stimmzettel wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

- Der Bewerber Sert hat mit 11 Stimmen die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten und ist somit gewählt.
- Kein Bewerber konnte die erforderliche Stimmenanzahl von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen auf sich vereinen. **Es findet ein zweiter Wahlgang statt.** Im zweiten Wahlgang stehen die Bewerber zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten:

1. _____

2. _____

- Es kam zu folgender Besonderheit (bspw. Losentscheid):

3.2 Zweiter Wahlgang

Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, auf den mehr als 50% der gültigen Stimmen (dies inkludiert die Option „Nein“) entfallen.

Im 2. Wahlgang wurden _____ Stimmzettel abgegeben (**B**).

		ZS I	ZS II	Gesamt
C	Ungültige Stimmen:			

Von den gültigen Stimmen (**D**) entfielen auf den Wahlvorschlag:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	Gesamt
D1				
D99	Nein			
D	Summe der gültigen Stimmen:			

Die Summe C + D muss mit B übereinstimmen

Der Wahlvorstand hat über _____ Stimmzettel einen Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage _____ bis _____ beigefügt.

Nach Auszählung aller Stimmzettel wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

- Der Bewerber _____ hat mit _____ Stimmen die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten und ist somit gewählt.
- Kein Bewerber konnte die erforderliche Stimmenanzahl von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen auf sich vereinen. **Es findet ein dritter Wahlgang statt.**

3.3 Dritter Wahlgang

Im dritten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, auf den die Mehrheit der Stimmen entfällt. „Nein“-Stimmen sind im dritten Wahlgang unbeachtlich und finden keine Berücksichtigung.

Im 3. Wahlgang wurden _____ Stimmzettel abgegeben (**B**).

		ZS I	ZS II	Gesamt
C	Ungültige Stimmen:			

Von den gültigen Stimmen (**D**) entfielen auf den Wahlvorschlag:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	Gesamt
D1				
D99	Nein			
D	Summe der gültigen Stimmen:			

Die Summe C + D muss mit B übereinstimmen

Der Wahlvorstand hat über _____ Stimmzettel einen Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage _____ bis _____ beigefügt.

Nach Auszählung aller Stimmzettel wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Der Bewerber _____ hat mit _____ Stimmen die Mehrheit der Stimmen erhalten, die auf einen Bewerber entfallen sind und ist somit gewählt.

Es kam zu folgender Besonderheit:

3.4. Losentscheid

Auf beide Bewerber entfiel im dritten Wahlgang eine identische Anzahl an Stimmen, sodass ein Losentscheid notwendig wurde.

Es wurden Lose mit den Namen der Zwei Bewerber:

1. _____

2. _____

vorbereitet und in identische Umschläge gelegt. Sodann wurden die Umschläge verschlossen.

Die Vorsitzende zog einen der Umschläge aus dem Losgefäß, vermerkte auf dem Umschlag, dass es sich um den zuerst gezogenen Umschlag handelte und öffnete diesen. Der Name des Bewerbers, der sich auf dem Zettel in dem Umschlag befand wurde laut vorgelesen.

Zuerst gezogen und somit gewählt wurde das Los mit dem Namen des Bewerbers:

Sodann entnahm die Vorsitzende den zweiten Umschlag aus dem Gefäß, vermerkte auf diesem, dass es sich um den als Zweites gezogenen Umschlag handelte und öffnete diesen. Der Name des Bewerbers, der sich auf dem Zettel in dem zweiten Umschlag befand wurde laut vorgelesen.

Als zweites gezogen und somit nicht gewählt wurde der Bewerber:

4. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung:

Nach Abschluss aller nach §55 HGO vorgesehenen bzw. notwendig gewordenen Wahlgänge wurde durch den Wahlvorstand folgendes Ergebnis ermittelt und von der Wahlvorsteherin bekanntgegeben:






Für das Amt der/ des stellvertretenden Vorsitzenden des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses wurde vom Ausschuss gewählt:

_____ Abdullah Sert

Weiterhin gab die Wahlvorsteherin bekannt:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes Mitglied des Ausschusses gem. §62 Abs. 5 HGO in Verbindung mit §55 Abs. 6 HGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der/ dem Vorsitzenden erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss.

Für die Richtigkeit der Wahlvorstand:

	Familiennamen	Vorname	Unterschrift
1.	Kropp	Stefanie	
2.	Beisel	Ulla	
3.	Horesnyi	Irungard	
4.	Kotyga-Girza	Lea	
5.	Steinborn	Birgit	
6.			
7.			
8.			

Der Schriftführer:

	Familiennamen	Vorname	Unterschrift
1.	Hartung	Trudi	



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-5/26-31 1. Ergänzung	
Datum	12.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend
Ortsbeirat Bauschheim	28.05.2026	beschlussempfehlend
Naturschutzbeirat	10.06.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Ortsbeirat Bauschheim	20.08.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.08.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	beschließend

Betreff:

**Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale
Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 Baugesetzbuch
BauGB**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Die hessischen Kommunen sind gemäß der globalen Bedarfsprognose 2040 des Umweltbundesamts angehalten, etwa ein Prozent der Gemarkungsfläche für Flächen mit Photovoltaik vorzusehen, um den Prognosezielen an erneuerbaren Energieträgern zu entsprechen (Hessisches Energiegesetz § 1 Absatz 1).
2. Die Realisierung von Photovoltaik sollte vorrangig auf versiegelten Flächen erfolgen. Einer stärkeren Nutzung versiegelter Flächen stehen jedoch häufig unterschiedliche Gründe entgegen (Wirtschaftlichkeit, räumliche Lage, Nutzungskonflikte etc.).
3. Nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Baugesetzbuch (BauGB) ist ein privilegierter Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem 200 Meter-Korridor entlang bedeutender Schienen- und Straßenverbindungen gesetzlich festgeschrieben, sofern nicht andere öffentliche Belange (wie zum Beispiel Darstellungen im Regionalen Flächennutzungsplan) dem entgegenstehen.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die auf Basis der Bewertungskriterien gemäß der beigefügten Anlage 2 festgelegten Photovoltaik-Freiflächenpotenziale als Rahmen für die Genehmigung künftiger Vorhaben zur Umsetzung von Freiflächenphotovoltaik im Sinne eines Potenzialflächenkatasters sowie eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Zur Umsetzung der Potenzialflächen für Photovoltaikfreianlagen ist zunächst die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich. Die Beschlussfassung obliegt der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt ausdrücklich nicht für die geeigneten Potenzialflächen, die innerhalb eines 200 Meter-Korridors entlang bedeutender Schienen- und Straßenverbindungen (Privilegierung gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Baugesetzbuch (BauGB)) liegen. Bei Flächen außerhalb der identifizierten Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaik haben insbesondere die Belange des Klimaschutzes und der sonstigen Schutzgüter Vorrang.

Begründung:

Ziel

Entscheidung über die Identifizierung von Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaik als Handlungsempfehlung für die Stadt Rüsselsheim am Main, um künftig entsprechende Vorhaben bewerten zu können.

Ausgangslage

Die Stadt steuert bereits etwa durch Bebauungspläne oder im Rahmen der Bauberatung nachhaltig die Nutzung von Photovoltaik auf versiegelten Flächen. Entsprechende Standortplanungen und Analysen laufen im Einzelfall begleitend. Aufgrund der nur scheinbar leichteren Realisierbarkeit und geringeren Kosten sowie vermeintlich geringeren Planungshindernissen nehmen Anfragen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen kontinuierlich zu. Diesem Umstand ist fachlich und planerisch Rechnung zu tragen.

Gesetzliche Grundlage

Grundlage des Freiflächenkatasters für Photovoltaik sind:

- Der gültige Regionale Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)
- Der sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE 2019)
- Der Vorentwurf zur Neuaufstellung des RegFNP 2025
- § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b BauGB (Baugesetzbuch) zum privilegierten Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem 200 Meter-Korridor entlang bedeutender Schienen- und Straßenverbindungen (überregionale Verbindungen wie Autobahnen oder Bahnverbindungen)
- § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien), der die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in einem bis zu 500 Meter-Korridor längs von Autobahnen oder Schienenwegen regelt.
- Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 15.04.2025

Problem

Einerseits ist der Ausbau von Freiflächenphotovoltaik eine zu begrüßende Entwicklung zur dezentralen Gewinnung erneuerbarer Energien. Andererseits steht die damit verbundene Bedeckung/Teilversiegelung von Grünflächen in deutlichem Konflikt zur klimatischen Ausgleichsfunktion von Freiflächen, insbesondere in der Nähe von Siedlungskörpern.

Siedlungsnaher Bereiche mit hohem Kaltluftvolumen sind aus klimatischer und aus Sicht der Luftqualität von wesentlicher Bedeutung für angrenzende Wohn- und Arbeitsquartiere und sollten frei von Überbauung oder Versiegelung bleiben. Große zusammenhängende Freiflächen übernehmen zudem über das lokale Maß hinaus wichtige Ausgleichsfunktionen für die Region.

Negative klimatische Einflussfaktoren wirken über angrenzende bewohnte Flächen hinaus; besonders im hoch verdichteten Rhein-Main-Gebiet ein wesentlicher Aspekt. Durch ungeplante Flächenentwicklung mit Freiflächenphotovoltaik drohen den Siedlungsflächen weitere Belastungen in puncto Hitze und Trockenheit. Rüsselsheim ist bereits heute Spitzenreiter bei der Anzahl von sommerlichen Hitzerekorden und tropischen Sommernächten.

Der Ausbau von Freiflächenphotovoltaik steht in Konkurrenz zu der im Rhein-Main-Gebiet notwendigen und begrenzten Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft. Seitens des Landes Hessen wurde im oben aufgeführten Erlass festgelegt, dass in dem 200 Meter Korridor bei Freiflächen-Photovoltaik-Vorhaben keine Zielabweichungsvorhaben bei Vorranggebieten für Landwirtschaft vorzunehmen sind. Außerhalb dessen sind die sonstigen Ziele der Regionalplanung zu beachten.

Lösung

Der Kreis Groß-Gerau hat eine Potenzialanalyse für Freiflächenphotovoltaik und eine Klimaanalyse für das Kreisgebiet erstellen lassen und diese den Kreiskommunen zur Verfügung gestellt.

Zur Erlangung planerischer Handlungskriterien, die der Kommune wie auch Investoren planerische Sicherheit bieten, soll das vorliegende Potenzialkataster in Form einer Handlungsempfehlung eine fachliche Grundlage bieten. Dieses ist als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB (Baugesetzbuch) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die Freiflächenpotenzialanalyse hat eine Potenzialkulisse mit geprüften Raum- und Regionalplanerischen Grundlagen zum Ergebnis. Neben den planerischen Restriktionen sind bestehende Förderkulissen und infrastrukturelle Begebenheiten inkludiert (siehe Anlage 1).

Die Eignung der Flächen für Freiflächenphotovoltaik wurde in einem ersten Schritt mit folgenden Parametern abgeprüft und festgestellt:

- Bodenwertzahl (Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden)
- Vorhandensein bauplanungsrechtlicher Privilegierung
- Vorhandensein förderfähiger Flächenkulisse
- Lage in Wasserschutzgebiet
- Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets
- Lage innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit restriktiver Wirkung
- Distanz zum nächstliegenden Umspannwerk oder Anschlusspunkt

Gemäß dieser Potenzialanalyse erreichen die Flächen in Rüsselsheim insgesamt nur eine Bewertung mit geringem oder mäßigem Potenzial. Dennoch sind auch Flächen mit mäßigem Potenzial bei entsprechender Größe und Lage nachgefragt, wenn die Anbindung an die Strominfrastruktur günstig ist.

In einem zweiten Schritt wurde der genannte Klimaanalysebericht des Kreises in eine Auswertung integriert, die Freiräume sowie Siedlungsflächen hinsichtlich ihrer klimatischen und lufthygienischen Bedeutung für angrenzende Siedlungsräume klassifiziert (siehe Tabelle 2 in Anlage 2). Ergebnisse der Klimaanalyse sind auch bereits größtenteils im Entwurf zur aktuellen Neuaufstellung des regionalen Flächennutzungsplans als Vorrang- und Vorbehaltsflächen enthalten.

Die Berücksichtigung klimatischer Ausgleichsräume, Kaltluftentstehungsgebiete und siedlungsnaher Belastungsschwerpunkte soll das Vorgehen zur Abmilderung von Hitzefolgen und zur Entlastung der menschlichen Gesundheit unterstützen. Gleichzeitig wird es ermöglicht, Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energien konfliktarm zu realisieren.

Zentrales Ergebnis ist eine Auswahl an Potenzialen für Freiflächenphotovoltaik, welche von der Stadt Rüsselsheim als klimaangepasst und damit vorbehaltlich der durchzuführenden Umweltprüfung als geeignet beschrieben werden.

Mit der Erstellung des Katasters lassen sich alle Anfragen zu Freiflächenphotovoltaik auf Rüsselsheimer Gemeindegebiet beurteilen und entsprechend beraten. In einem weiteren Schritt sollen über eine Gestaltungsrichtlinie auch Reihenanordnung, Dichte und grünplanerische Ausgestaltung der baulichen Anlagen festgeschrieben werden.

Im Kontakt mit Interessenten für Freiflächenphotovoltaik sollen zudem Maßnahmen besprochen werden, die eine landschafts- und naturschutzverträgliche Gestaltung vor Ort auch über den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich hinaus berücksichtigen. Dazu zählen beispielsweise:

- Landwirtschaft in und um die Anlagen
- Anlage und Pflege von Grünland
- Aufständigung der Photovoltaikanlagen oder vertikale Photovoltaik

Alternativen

Ohne die Möglichkeit zur Bewertung der Freiflächenphotovoltaik-Projekte wäre die Stadtverwaltung nur begrenzt in der Lage, die Entwicklung hin zu nachhaltiger Standortwahl zu steuern. Der Aufwand für jede Projektanfrage wäre erhöht. Die Abwesenheit einer Handlungsempfehlung mit klarem Kriterienkatalog sowie eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes würde zu einzelfallbezogenen und weniger transparenten Entscheidungen führen und die Berücksichtigung klimaökologischer Belange erschweren.

Auswirkung auf Dritte

Unmittelbare Auswirkungen auf Dritte ergeben sich mit dem Handlungsrahmen nicht. Mögliche Auswirkungen können sich im Rahmen nachfolgender Planungs-, Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren ergeben.

Auswirkungen auf das Klima

Durch die systematische Berücksichtigung klimatischer Ausgleichsräume, Kaltluftentstehungsgebiete und siedlungsnaher Belastungsschwerpunkte trägt das geplante Vorgehen zur Abmilderung von Hitzefolgen und zur Entlastung der menschlichen Gesundheit bei.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Photovoltaik-Freiflächenpotenziale

Anlage 2: Bewertungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Übersicht Photovoltaik-Freiflächenpotenziale

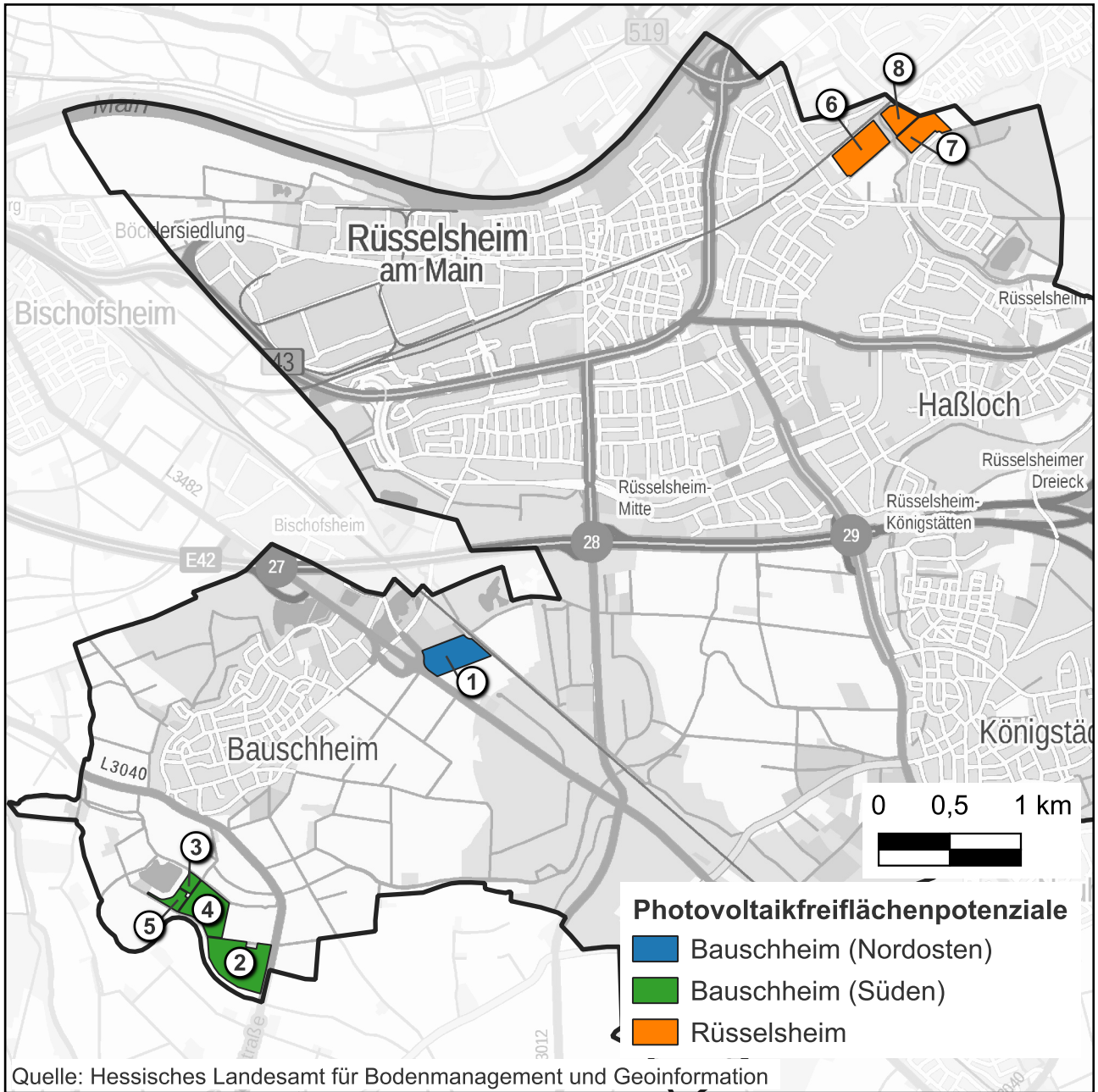


Tabelle: Potenzialflächenanalyse – Bewertungsmatrix

Bereich	Bauschheim					Rüsselsheim		
	NO	S						
Fläche Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8
Bodenwertzahl	2	2	3	2	3	2	2	2
Förderfähige Flächenkulisse	3	2	2	2	2	3	3	3
Wasserschutzgebiet	2	3	3	3	3	2	2	2
Landschaftsschutzgebiet	3	3	3	3	3	3	3	3
Bauplanungsrechtliche Privilegierung	3	2	2	2	2	3	2	3
Vorrang-und Vorbehaltsgebiete	2	2	2	2	2	2	2	2
Distanz zum Umspannwerk	3	3	2	3	3	3	3	3
Gesamtpunktzahl	18	17	17	17	18	18	17	18
Flächengröße [ha]	8,6		21			18,6		

Anlage 2 - Bewertungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale

Tabelle 1: Potenzialflächenanalyse – Kriterienkatalog

Bewertungskriterium	Unterscheidungsmerkmal	Punkte
Bodenwertzahl	Hohe Bodenwertzahlen (> 60)	2
	Niedrige Bodenwertzahlen (≤ 60)	3
Bauplanungsrechtliche Privilegierung	Lage außerhalb des 200-Meter-Korridors nach §35 BauGB	2
	Lage innerhalb 200-Meter-Korridors nach § 35 BauGB	3
Förderfähige Flächenkulisse	Lage außerhalb des 500m Korridors / eines benachteiligten Gebiets nach §37 EEG	2
	Lage innerhalb 500m-Korridors / eines benachteiligten Gebiets nach § 37 EEG	3
Wasserschutz	Lage innerhalb der Wasserschutzgebiets-Zone III, IIIA und IIIB	2
	Lage außerhalb von Wasserschutzgebiets-Zonen I bis IIIB	3
Landschaftsschutzgebiet	Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes	2
	Lage außerhalb des Landschaftsschutzgebietes	3
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit restriktiver Wirkung (G)	Lage außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebiet nach G 3.4.1-4 Reg. Teilplan EE	2
	Lage innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebiet nach G 3.4.1-4 Reg. Teilplan EE	3
Distanz zum nächstliegenden Umspannwerk und / oder Mittelspannungsleitungen	> 300 m	2
	< 300 m	3

Quelle: energielenker projects GmbH - Freiflächen-Photovoltaik Potenzialanalyse für den Kreis Groß-Gerau. Juli 2024, Münster (S. 35)

Tabelle 2.: Klimaanalysekarte

Klimatischer Aspekt	Ursprung und Abhängigkeit
Wärmebelastung	Abhängig von Sonneneinstrahlung, Bebauungsdichte und -materialien sowie dem Anteil an Vegetation.
Übergeordnetes Strömungsfeld (Luftleitbahnen)	Großräumige Winde sorgen für die Durchlüftung der Stadt; dafür sind zusammenhängende, windoffene Flächen mit geringer Rauigkeit (Luftleitbahnen) wichtig.
Autochthones Windfeld (Flurwind)	Lokale Winde, die durch Temperaturunterschiede entstehen, besonders bei schwachen großräumigen Winden; wichtig für Kühlung an heißen, windstillen Tagen und Nächten.
Nächtliche Kaltluftproduktion	Nach Sonnenuntergang kühlen Oberflächen ab; besonders Acker- und Wiesenflächen erzeugen dabei kalte, bodennahe Luft.

Quelle: Burghardt und Partner, Ingenieure - Stadtklimaanalyse (SKA) für den Kreis Groß-Gerau - Klimaanalyse. April 2024, Kassel (S. 21)

**Änderungsantrag**

der Fraktion Alternative für Deutschland

DS-5-1/26-31

Datum

18.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend
Ortsbeirat Bauschheim	28.05.2026	beschlussempfehlend
Naturschutzbeirat	10.06.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Ortsbeirat Bauschheim	20.08.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.08.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	beschließend

Betreff:**Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale****Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 Baugesetzbuch BauGB****Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 18.05.2026****Antragstext:**

Die AfD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim am Main stellt zur Drucksache DS-5/26-31 nachfolgenden Änderungsantrag.

Die Stadtverordnetenversammlung möge anstelle des Beschlussvorschlags der Drucksache DS-5/26-31 wie folgt beschließen:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Das in § 1 Absatz 1 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) verankerte Ziel der Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen entspricht rund 21.115 Hektar und ist ein landesweites Gesamtziel. Es umfasst sowohl Dach- als auch Freiflächen-Photovoltaik und differenziert nicht zwischen öffentlichen und privaten Flächen. Eine flächenbezogene Verpflichtung der einzelnen Kommune zur Bereitstellung eines bestimmten Anteils ihrer Gemarkungsfläche für Freiflächen-Photovoltaik besteht nicht.
2. Die Realisierung von Photovoltaik soll vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, insbesondere auf Dachflächen und über Parkflächen, erfolgen. Die Pflichten nach § 9a HEG (Photovoltaik auf landeseigenen Gebäuden) und § 12 HEG (Photovoltaik auf nicht-landeseigenen Parkplätzen mit mehr als 50 Stellplätzen) greifen für entsprechende Bauanträge seit dem 29. November 2023 unmittelbar und werden im Stadtgebiet sukzessive wirksam.

3. Nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB ist der Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, gesetzlich privilegiert. Die unmittelbare kommunale Steuerung über die Bauleitplanung ist in diesem Korridor erheblich eingeschränkt; einem privilegierten Vorhaben können nur einzelfallbezogen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 BauGB entgegengehalten werden.
4. Nach der mit der Drucksache vorgelegten Potenzialanalyse erreichen die für Freiflächen-Photovoltaik in Betracht gezogenen Flächen in Rüsselsheim insgesamt nur eine Bewertung mit geringem oder mäßigem Potenzial. Wirtschaftlich lukrative Standorte für Freiflächen-Photovoltaik bestehen im Stadtgebiet nach gegenwärtiger Datenlage nicht.
5. Rüsselsheim am Main zählt nach den Feststellungen im Klimaanalysebericht des Kreises Groß-Gerau, der der Drucksache DS-5/26-31 zugrunde liegt, zu den am stärksten von sommerlichen Hitzerekorden und tropischen Sommernächten betroffenen Städten Hessens. Siedlungsnahе Freiflächen mit hohem Kaltluftvolumen sind aus klimatischer und lufthygienischer Sicht von wesentlicher Bedeutung für angrenzende Wohn- und Arbeitsquartiere und sollten frei von Überbauung und Versiegelung bleiben.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ein städtebauliches Entwicklungskonzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB als Handlungsrahmen mit folgendem Inhalt:

1. Vorrang versiegelter und vorge nutzter Flächen

Photovoltaik ist im Stadtgebiet vorrangig auf bereits versiegelten und vorge nutzten Flächen zu realisieren. Die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Freiflächen ist nachrangig und kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Als geeignete Vorrangflächen werden insbesondere benannt:

- Dachflächen im Bestand und Neubau, einschließlich städtischer Liegenschaften, Gewerbe- und Industriebauten;
- Überdachungen großer Parkflächen (Photovoltaik-Carports), insbesondere bei Einzelhandel, Gewerbe, öffentlichen Einrichtungen und ÖPNV-Anlagen, mit der Möglichkeit der direkten Integration von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie der Beschattung und des Schutzes der abgestellten Fahrzeuge vor Witterung und Hitze;
- Gewerbe- und Industriegebiete für Hallendach-, Fassaden- und Aufständerrungs-Photovoltaik über bereits versiegelten Flächen;
- Lärmschutzwände und -wälle entlang der Verkehrsinfrastruktur;
- Konversions- und Altlastenflächen ohne wirtschaftlich tragfähige Alternativnutzung, etwa rekultivierte Deponieflächen und brachliegende Industrieflächen.

2. Vorrang konkurrierender Flächennutzungen

In der Abwägung über die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Freiflächen haben folgende Nutzungen Vorrang vor Freiflächen-Photovoltaik:

- Wohnbebauung sowie soziale und Bildungsinfrastruktur,
- Naherholung, Sport- und Freizeitnutzung,
- klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion (Frischluftleitbahnen, Kaltluftentstehungsgebiete, Verdunstungskühlung),
- landwirtschaftliche Nutzung auf Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit.

3. Schutz klimatisch wirksamer Frei- und Grünflächen

Klimatisch wirksame Frei- und Grünflächen, insbesondere Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluftleitbahnen und Frischluftschneisen gemäß Klimaanalysebericht des Kreises Groß-Gerau, sind von Überbauung und Versiegelung freizuhalten. Sie tragen wesentlich zur lufthygienischen und thermischen Entlastung der Wohn- und Arbeitsquartiere Rüsselsheims bei. Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf diesen Flächen sind ausgeschlossen.

4. Weitere Ausschlussflächen

Über die unter Nummer 3 genannten klimatisch wirksamen Flächen hinaus sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet folgende Flächentypen nicht geeignet und ausgeschlossen:

- Flächen mit Naherholungs-, Sport- und Freizeitfunktion, insbesondere Mainvorland und Schwarzbachau;
- Überschwemmungsgebiete und Auenflächen entlang Main und Schwarzbach;
- landwirtschaftliche Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit, Streuobstwiesen und Kleingartenanlagen;
- im Regionalen Flächennutzungsplan oder in städtischen Entwicklungskonzepten gesicherte oder vorgesehene Reserveflächen für Wohnbebauung sowie für soziale und Bildungsinfrastruktur;
- Landschaftsschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen im Rahmen des geltenden Rechts;
- bestehende oder vorgesehene Kompensations- und Ausgleichsflächen aus anderen Bauleitplanverfahren.

5. Keine namentliche Ausweisung konkreter Potenzialflächen

Eine namentliche Ausweisung einzelner Flächen als für Freiflächen-Photovoltaik geeignet erfolgt im Rahmen dieses Konzepts nicht. Der Beschluss enthält insoweit ausschließlich einen Handlungsrahmen mit Ausschluss- und Vorrangkriterien und keine flächenscharfe Festlegung. Anlage 1 und Anlage 2 der Drucksache DS-5/26-31 werden nicht zum Bestandteil dieses städtebaulichen Entwicklungskonzepts.

6. Befassungspflicht der Stadtverordnetenversammlung

Jedes Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet wird vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens oder vor einer Stellungnahme der Stadt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 35 BauGB der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Grundlage des Handlungsrahmens dieses Konzepts.

7. Pflicht zur Prüfung von Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit

Mit jeder Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung gemäß Nummer 6 legt der Magistrat eine fachliche Prüfung vor, die mindestens umfasst:

- planungsrechtliche Bewertung anhand der Ausschluss- und Vorrangkriterien dieses Konzepts;
- technische und energiewirtschaftliche Machbarkeit, insbesondere Netzanschluss und Entfernung zum nächstgelegenen Umspannwerk;
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens einschließlich einer Abschätzung möglicher Folgekosten für die Stadt, etwa für Erschließung, Verkehrsanbindung, Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtungen und Folgenutzung;
- Bewertung möglicher Auswirkungen auf das Stadtklima und das Wohnumfeld der angrenzenden Quartiere.

Vorhaben, die eine wirtschaftliche Tragfähigkeit ohne erhebliche Folgekosten zulasten der Stadt nicht erwarten lassen oder mit den Vorrang- und Ausschlusskriterien dieses Konzepts nicht vereinbar sind, sind durch die Stadtverordnetenversammlung abzulehnen.

8. Umgang mit privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB

Innerhalb des 200-Meter-Korridors entlang Autobahn A60, A67 sowie der zweigleisigen Hauptbahnstrecke Frankfurt–Mainz sind im Rahmen jeder Einzelfallprüfung folgende öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 BauGB durch die Stadt gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde geltend zu machen:

- Erhalt der Funktion als Frischluftschneise im Übergang zur freien Landschaft,
- Schutz angrenzender Wohnbebauung vor Blendwirkung, Reflexion und visueller Vorbelastung,
- Erhalt der klimatischen Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche,
- Bodenschutz auf bisher nicht vorbelasteten Teilflächen innerhalb des Korridors.

9. Regulatorische Festsetzungen in der Bauleitplanung

Im Rahmen neuer Bebauungspläne und städtebaulicher Verträge sind, soweit zulässig und angemessen, Festsetzungen zur Photovoltaik auf Dächern und über Parkflächen aufzunehmen, die über die Mindestanforderungen des Hessischen Energiegesetzes hinausgehen. Bei ohnehin anstehenden Sanierungen und Neubauten städtischer Liegenschaften ist die Mitnutzung geeigneter Dachflächen für Photovoltaik im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftlichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

10. Berichtspflicht

Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung erstmals zwei Jahre nach Beschlussfassung dieses Konzepts und sodann regelmäßig über die Anwendung des Konzepts, insbesondere über Zahl und Behandlung von Vorhabenanfragen sowie über den Fortschritt beim Ausbau der Dach- und Parkplatz-Photovoltaik im Stadtgebiet.

11. Verhältnis zur Drucksache DS-5/26-31

Der in Teil B der Drucksache DS-5/26-31 vorgesehene Beschluss eines Potenzialflächenkatasters auf Basis der Anlage 1 und der Bewertungskriterien gemäß Anlage 2 wird nicht gefasst.

Begründung:

Leitprinzipien

Der vorliegende Änderungsantrag folgt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er soll die Stadt Rüsselsheim am Main in den Stand setzen, mit eingehenden Vorhabenanfragen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sachgerecht und vorausschauend umzugehen. Maßgeblich sind dabei fünf Grundsätze:

- Vorrang bereits versiegelter und vorgenutzter Flächen vor der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Räume,
- Schutz der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch den Erhalt von Flächen für Wohnen, Naherholung sowie für den Schutz vor sommerlicher Hitzebelastung,
- Wirtschaftlichkeit und sparsamer Umgang mit öffentlichen Mitteln, einschließlich der Vermeidung absehbarer Folgekosten zulasten der Allgemeinheit,
- Achtung der Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer und Vermeidung zusätzlicher kommunaler Bürokratie über die ohnehin geltenden gesetzlichen Anforderungen hinaus,
- Sicherung der parlamentarischen Steuerung durch die Stadtverordnetenversammlung bei jedem konkreten Vorhaben.

Mit dem hier vorgeschlagenen städtebaulichen Entwicklungskonzept als Handlungsrahmen ohne namentliche Flächenausweisung wird zugleich vermieden, dass die Stadt durch vorgreifliche Festlegungen langfristig gebunden wird, ohne dass die Tragfähigkeit der einzelnen Vorhaben im Einzelfall geprüft worden ist.

Ziel

Ziel des Änderungsantrags ist es, den von der Drucksache DS-5/26-31 zutreffend identifizierten Steuerungsbedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzunehmen, das hierfür vorgesehene Instrument eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB zu nutzen und es zugleich an die besondere städtebauliche und klimatische Situation Rüsselsheims anzupassen. Das Konzept wird ausdrücklich als Handlungsrahmen ohne namentliche Flächenausweisung beschlossen und enthält klare Ausschluss- und Vorrangkriterien, eine Pflicht zur Befassung der Stadtverordnetenversammlung sowie eine Pflicht zur Prüfung von Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit bei jedem Vorhaben.

Standorteignung Rüsselsheims für Freiflächen-Photovoltaik

Rüsselsheim am Main ist nach der eigenen, im Auftrag des Kreises Groß-Gerau erstellten Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaik nicht geeignet. Die Analyse bewertet alle in Betracht gezogenen Flächen im Stadtgebiet insgesamt nur als gering oder mäßig potenziell. Die Bewertung erfolgte multifaktoriell anhand der Bodenwertzahl, des Vorliegens einer bauplanungsrechtlichen Privilegierung, der förderfähigen Flächenkulisse, der Lage in Wasser- und Landschaftsschutzgebieten, der Lage innerhalb restriktiv wirkender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie der Entfernung zum nächstliegenden Umspannwerk. Wirtschaftlich lukrative Standorte ergeben sich auf dieser Grundlage nicht. Hinzu kommen der hohe Versiegelungsgrad Rüsselsheims, die ausgeprägte Konkurrenz unversiegelter Flächen zu Wohn-, Erholungs- und Klimaanpassungsfunktionen sowie die regionalplanerische Lenkung von Freiflächen-Photovoltaik auf landwirtschaftliche Flächen mit geringer Bodenwertigkeit, die in Rüsselsheim in nennenswertem Umfang nicht vorhanden sind.

Vorrang von Wohnen und sozialer Infrastruktur

Rüsselsheim hat einen anhaltenden Bedarf an Flächen für Wohnungsbau sowie für soziale und Bildungsinfrastruktur. Reserveflächen, die hierfür im Regionalen Flächennutzungsplan oder in städtischen Entwicklungskonzepten gesichert oder vorgesehen sind, dürfen nicht durch Sondergebietsausweisungen für Photovoltaik vorgreiflich gebunden werden. Wohnraum und soziale Infrastruktur haben in der Abwägung Vorrang vor einer Inanspruchnahme dieser Flächen für Freiflächen-Photovoltaik.

Vorrang von Naherholung und Stadtklima

Die unversiegelten Flächen im Stadtgebiet erfüllen wichtige Funktionen für die Naherholung der Bevölkerung sowie für die klimatische und lufthygienische Entlastung der angrenzenden Wohnquartiere. Insbesondere die siedlungsnahen Bereiche mit hohem Kaltluftvolumen sind nach dem Klimaanalysebericht des Kreises Groß-Gerau für die Abmilderung sommerlicher Hitzebelastung von wesentlicher Bedeutung. Rüsselsheim zählt bereits heute zu den am stärksten von Hitzerekorden und tropischen Sommernächten betroffenen Städten Hessens. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen für Freiflächen-Photovoltaik würde die Kühlungsleistung mindern und die ohnehin angespannte Hitzebelastung der Wohnquartiere verschärfen. Auf bereits versiegelten Flächen, insbesondere Dächern und Parkflächen, tritt dieser Konflikt nicht auf.

Vorrang versiegelter Flächen und Parkplatz-Photovoltaik

Mit den seit November 2022 geltenden Pflichten des Hessischen Energiegesetzes für Photovoltaik auf landeseigenen Gebäuden (§ 9a HEG), auf nicht-landeseigenen Parkplätzen mit mehr als 50 Stellplätzen (§ 12 HEG) sowie auf landeseigenen Parkplätzen ab 35 Stellplätzen ist ein erheblicher Ausbau von Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen rechtlich angelegt und wird im Stadtgebiet sukzessive wirksam. Hinzu kommen die nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB unmittelbar privilegierten Vorhaben entlang der überregionalen Verkehrsinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund besteht weder ein zwingender Anlass noch ein städtebauliches Erfordernis, zusätzlich unversiegelte Freiflächen im Stadtgebiet als Potenzialflächen für Photovoltaik auszuweisen.

Die Überdachung großer Parkflächen mit Photovoltaik-Modulen ist ein besonders sinnvoller Ansatz, weil sie mehrere städtebauliche und wirtschaftliche Vorteile in einer Maßnahme verbindet: Mehrfachnutzung bereits versiegelter Flächen ohne zusätzlichen Flächenverbrauch, Beschattung und Schutz der Fahrzeuge vor Hitze, Hagel und Witterung, Reduzierung des sommerlichen Klimatisierungsbedarfs der Fahrzeuge, unmittelbare Anbindbarkeit von Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität sowie Verringerung der Wärmeabstrahlung versiegelter Flächen in das Stadtgebiet. Nach Schätzungen des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme liegt das technische Potenzial der Parkplatz-Photovoltaik in Deutschland bei knapp 60 Gigawatt installierter Leistung. Die Stadt soll diesen Pfad gegenüber der Inanspruchnahme unversiegelter Flächen klar priorisieren.

Konsistenz mit der bestehenden Klimaanpassungspolitik der Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15. Dezember 2022 einen Klima-Aktionsplan für die Stadt Rüsselsheim beschlossen. Die Stadt erarbeitet darüber hinaus gegenwärtig ein integriertes Klimaanpassungskonzept (KliWAS). Beide Vorhaben adressieren die Folgen sommerlicher Hitze, Trockenheit und Wetterextreme in einer bereits stark betroffenen Stadt im Ballungsraum Rhein-Main. Der konsequente Schutz von Kaltluftentstehungsgebieten, Frischluftschneisen und klimatisch wirksamen Grünflächen, wie er in diesem Konzept verankert wird, steht im Einklang mit dieser bestehenden Beschlusslage. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen für Freiflächen-Photovoltaik würde demgegenüber die Wirksamkeit der laufenden Klimaanpassungsmaßnahmen beeinträchtigen.

Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Folgekosten

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind langlebige technische Infrastrukturen mit einer Standzeit von regelmäßig zwanzig bis dreißig Jahren. Sie binden Flächen langfristig, ziehen Erschließungs-, Anbindungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach sich und können nach Ablauf ihrer Betriebszeit erhebliche Rückbau- und Folgenutzungslasten verursachen. Wird ein Vorhaben ohne tragfähiges wirtschaftliches Konzept errichtet, fällt der Betreiber im Verlauf der Anlagenlaufzeit aus oder wird die Anlage nach Ablauf der Förderung nicht weiterbetrieben, drohen Folgekosten zulasten der Allgemeinheit und damit der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rüsselsheim. Die in diesem Konzept vorgesehene Pflicht zur Prüfung von technischer Machbarkeit, Netzanschluss, Wirtschaftlichkeit, Rückbauverpflichtungen und möglichen Folgekosten stellt sicher, dass derartige Risiken vor einer kommunalen Befassung mit dem Vorhaben transparent gemacht und in der Abwägung berücksichtigt werden. Sie ist Ausdruck der Verpflichtung der Stadt zu einem sparsamen und vorausschauenden Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Steuerung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die in der Drucksache DS-5/26-31 vorgesehene Lösung – ein vorab beschlossenes Potenzialflächenkataster – würde die Einzelfallbefassung der Stadtverordnetenversammlung weitgehend entbehrlich machen, weil eingehende Anträge im Wesentlichen am Maßstab des Katasters gemessen würden. Mit der in diesem Konzept vorgesehenen Befassungspflicht bleibt die demokratische Entscheidung über jedes Einzelvorhaben bei der Stadtverordnetenversammlung. Dies entspricht der Bedeutung der Freiflächeninanspruchnahme für das Stadtbild, das Stadtklima und die Lebensqualität der Rüsselsheimer Bevölkerung und sichert die parlamentarische Steuerungsfähigkeit der gewählten Stadtvertretung.

Rechtliche Einordnung

Das städtebauliche Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB ist ein informelles Planungsinstrument, das bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist und für die Gemeinde eine Selbstbindung entfaltet. Es eignet sich uneingeschränkt auch dafür, im Sinne eines Handlungsrahmens diejenigen Flächentypen festzulegen, die für Freiflächen-Photovoltaik ausgeschlossen sind, sowie die hierfür maßgeblichen fachlichen Kriterien zu dokumentieren. Eine positive Ausweisung konkreter Potenzialflächen ist hierfür weder rechtlich erforderlich noch im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse Rüsselsheims sachgerecht.

Für den 200-Meter-Korridor entlang Autobahnen und mehrgleisiger Schienenwege des übergeordneten Netzes besteht aufgrund der Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB ohnehin nur eine eingeschränkte kommunale Steuerungsmöglichkeit. Mit dem in der Drucksache DS-5/26-31 angeführten Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 15. April 2025 wurde zudem klargestellt, dass in diesem Korridor bei Freiflächen-Photovoltaik-Vorhaben keine Zielabweichungsverfahren bei Vorranggebieten für die Landwirtschaft durchzuführen sind. Darstellungen im Regionalen Flächennutzungsplan vermögen privilegierten Vorhaben nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ohnehin nur dann entgegengehalten zu werden, wenn sie qualifizierte Standortzuweisungen enthalten; bloße landwirtschaftliche Darstellungen genügen hierfür regelmäßig nicht. Umso wichtiger ist es, im städtebaulichen Entwicklungskonzept die für Einzelfallentscheidungen maßgeblichen öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 BauGB klar zu dokumentieren.

Die Beteiligung der nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie weiterer Träger öffentlicher Belange in nachfolgenden Bauleitplanverfahren erfolgt nach den ohnehin geltenden Vorgaben des § 4 BauGB. Eine darüber hinausgehende eigene Verfahrensstufe wird durch dieses Konzept ausdrücklich nicht eingeführt; bürokratische Mehrlast wird vermieden.

Das Konzept enthält darüber hinaus keinen Eingriff in private Eigentumsrechte. Es respektiert die Entscheidungsfreiheit der Grundstückseigentümer und legt im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ausschließlich den Handlungsrahmen für die kommunale Steuerung in den nachfolgenden Bauleit- und Genehmigungsverfahren fest.

Alternativen

Ein vollständiger Verzicht auf ein städtebauliches Entwicklungskonzept hätte den Nachteil, dass eingehende Vorhabenanfragen für Freiflächen-Photovoltaik einzelfallbezogen und ohne dokumentierte fachliche Grundlage bewertet werden müssten. Die in der Drucksache DS-5/26-31 vorgeschlagene Variante – ein Potenzialflächenkataster mit namentlicher Ausweisung konkreter Flächen – widerspricht hingegen der eigenen fachlichen Bewertung des Magistrats, wonach die in Betracht gezogenen Flächen insgesamt nur ein geringes oder mäßiges Potenzial aufweisen, und beschränkt zudem die parlamentarische Steuerung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die mit dem vorliegenden Änderungsantrag vorgeschlagene Lösung – ein städtebauliches Entwicklungskonzept als Handlungsrahmen mit klaren Ausschluss- und Vorrangkriterien, Befassungspflicht der Stadtverordnetenversammlung und Wirtschaftlichkeitsprüfung – verbindet die rechtssichere Steuerung anhand klarer Kriterien mit der demokratischen Kontrolle jedes Einzelvorhabens und dem Schutz der klimatisch und siedlungsstrukturell besonders sensiblen Räume Rüsselsheims.

Auswirkungen auf das Klima

Durch den konsequenten Ausschluss klimatisch wirksamer Flächen sowie durch die Vorrangstellung bereits versiegelter Flächen leistet das beschlossene Konzept einen Beitrag zur Begrenzung der Hitzefolgen, zur Erhaltung der Verdunstungskühlung und damit zum Schutz der menschlichen Gesundheit in den dicht besiedelten Bereichen der Stadt.

Alexander Martens
Stv. Fraktionsvorsitzender
AfD-Fraktion Rüsselsheim am Main

Vermerk zur DS-5-1/26-31

Betreff:

**Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale
Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11
Baugesetzbuch BauGB
Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 18.05.2026**

Der vorliegende Änderungsantrag der AfD-Fraktion stellt eine vollumfängliche Beschreibung möglicher Maßnahmen, Richtlinien und Gesetzesgrundlagen, Monitoring- und Kontrollmaßnahmen zur Errichtung von Photovoltaik im Allgemeinen dar.

Die Drucksache DS-5/26-31 beansprucht für sich nicht eine generelle, sondern eine spezifisch für den Außenbereich geltende präzise Handlungsempfehlung (Städtebauliches Entwicklungskonzept nach §1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB) zu sein. Anlass für die Vorlage ist die zunehmende Nachfrage nach Freiflächen für Freiflächenphotovoltaik. Anders als im bebauten Siedlungsraum ist die bauleitplanerische Einflussnahme im Außenbereich komplexer aufgrund der Vielschichtigkeit der möglichen gesetzlichen Festlegungen die Beachtung finden müssen. Aus diesem Kontext heraus ist die Vorlage „Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale zu sehen.

Alle in dem Änderungsantrag genannten Themen sind bereits in der Vorlage abgebildet und bedürfen aus unserer Sicht keiner Änderung oder weiteren Erklärung. Zu den konkret genannten Änderungspunkten:

- Vorrang versiegelter und vorgenutzter Flächen und Priorisierung von PV auf bereits versiegelten Flächen wird in der Drucksache gefordert, ist aber bereits Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung und somit nicht Inhalt des Katasters.
- Vorrang konkurrierender Flächennutzungen ist im Ergebnis im Kataster durch die Verschneidung der Kreis-Klimaanalysedaten und Bodenqualitätsdaten der PV-Analyse abgebildet. Gleiches gilt für die klimatisch bedeutenden Grünflächen, die gemäß der Klimaanalyseauswertung als Potenziale für Freiflächen-PV ausgeschlossen sind.
- Weitere Ausschlussflächen sind selbstverständlich entsprechende regionalplanerische Inhalte, Schutzgebiete wie auch Kompensations- und Ausgleichsflächen.
- Die im Kataster dargestellten Flächenpotenziale sind weder namentlich noch Grundstücksscharf dargestellt. Es besteht auch kein Zwang zur Realisierung von FFPV auf den ausgewiesenen Flächen.
- Zur Befassungspflicht des Kommunalparlaments gibt es keinen expliziten Anlass, da PV-Flächen abseits der privilegierten Bereiche ein Planerfordernis mit sich bringen und somit dem Parlament vorgelegt werden. Potenzialflächen

innerhalb der privilegierten Zonen werden der Politik bereits durch das vorliegende Kataster zur Kenntnis gegeben.

- Die Pflicht zur Prüfung der Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit lässt sich über die naturschutzrechtliche Genehmigung beeinflussen. In einer möglichen Genehmigung wären Details zur PV-Anlage, Standzeiten, Rückbauanforderungen, Ausgleichsmaßnahmen, etc. verbindlich geregelt. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit entzieht sich aber den kommunalen Möglichkeiten.
- Nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b (BauGB) ist der Photovoltaik-Ausbau entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes ... in einer Entfernung von 200 Metern ... gesetzlich privilegiert. Diese Flächenkategorie ist ebenfalls im Kataster enthalten.
- Der Punkt „Regulatorische Festsetzungen in der Bauleitplanung“ wird in dem Änderungsantrag ausschließlich auf Maßnahmen innerhalb bereits bebauter Siedlungsflächen bezogen und wird daher von der Vorlage nicht erwähnt, in der Bauleitplanung aber standardmäßig berücksichtigt.
- Zur geforderten Berichtspflicht ist zu sagen, dass realisierte Maßnahmen im Solarkataster aufgenommen werden und im Klimabericht der Stadt genannt werden können.

Alle genannten Leitprinzipien aus der Begründung des Änderungsantrags werden eingehalten. Durch den Änderungsantrag würde der klar abgegrenzte Geltungsbereich des städtebaulichen Entwicklungskonzepts unnötig verkompliziert und damit kaum noch verständlich.

Darüber hinaus beantragt die AfD-Fraktion unter Punkt 6, zweiter Satz des Beschlussvorschlags, dass auch für privilegierte Vorhaben die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, dies wird bei den wenigen geeigneten Flächen im 200 m Streifen für die Betreiber den Aufwand erhöhen. Doch auch hierbei sollte die Entscheidung einem Gesamtkonzept folgen und keine (willkürliche) Einzelfallbetrachtung sein.

Unter Punkt 9 fordert der Antragsteller, regulatorische Festsetzungen in der Bauleitplanung sowie bei der Sanierung und Nutzung städtischer Liegenschaften, dies wäre im Einzelfall (siehe Eselswiese) zu prüfen.



Frank Kohmann
Fachbereichsleiter Fachbereich Stadt- und Grünplanung

EINGANG

21.05.2026

Fachbereich Zentrales
Gremienbüro

rüsselsheim
am main



Änderungsantrag

der Fraktion Wir sind Rüsselsheim e.V.

DS-5-1/26-31 1. Ergänzung

Datum

21.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend
Ortsbeirat Bauschheim	28.05.2026	beschlussempfehlend
Naturschutzbeirat	10.06.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Ortsbeirat Bauschheim	20.08.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.08.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	beschließend

Betreff:

DS-5/26-31 1. Ergänzung Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 Baugesetzbuch BauGB

Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 21.05.2026

Antragstext:

Von den in Anlage 1 in Erwägung gezogenen Gebieten sollen lediglich die orangenen eingezeichneten Grundstücke zwischen Bahn und neuem Friedhof für Freiflächen-PV zugelassen werden. Für dieses Gebiet wird entsprechendes Baurecht geschaffen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Joachim Walczuch
Fraktionsvorsitzender
WsR-Fraktion

**Änderungsantrag**

der Fraktion CDU/FDP

DS-5-2/26-31 1. Ergänzung

Datum

09.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Naturschutzbeirat	10.06.2026	
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Ortsbeirat Bauschheim	20.08.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.08.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	beschließend

Betreff:**Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale****Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 Baugesetzbuch BauGB****Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP vom 09.06.2026****Antragstext:**

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Die Drucksache wird an den Magistrat zurückverwiesen.
2. Der Magistrat wird aufgefordert die Drucksache dahin zu überarbeiten, dass folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - a. Vorrang versiegelter und vorge nutzter Flächen

Photovoltaik ist im Stadtgebiet vorrangig auf bereits versiegelten und/oder vorge nutzten Flächen vorzusehen. Die Nutzung auf bisher unversiegelten Freiflächen ist nachrangig und kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.
 - b. Im Rahmen der Neuerstellung der Drucksache wird die Expertise der Stadtwerke einbezogen um die Thematik der Stromeinspeisung zu bewerten
 - c. In der Drucksache werden keine expliziten Flächen ausgewiesen

Begründung:

Die Stadt Rüsselsheim unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien. Dabei sollte jedoch der Grundsatz gelten, dass Photovoltaik vorrangig auf bereits versiegelten oder vorge nutzten Flächen realisiert wird. Die Inanspruchnahme bislang unversiegelter Freiflächen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, um Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft, Naturschutz und stadtklimatischen Belangen zu vermeiden.

Darüber hinaus ist für die Bewertung potenzieller Standorte die Leistungsfähigkeit der Stromnetzinfrastuktur von wesentlicher Bedeutung. Daher sollen die Stadtwerke in die Überarbeitung der Drucksache einbezogen werden, um die Möglichkeiten der Stromeinspeisung fachlich zu bewerten.

Auf die Ausweisung konkreter Flächen sollte verzichtet werden. Stattdessen sollen allgemeine Bewertungs- und Entscheidungskriterien festgelegt werden, damit zukünftige Vorhaben transparent und ohne Vorfestlegung einzelner Standorte geprüft werden können.

Markus Johannes Jagla
Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP Fraktion



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-46/26-31	
Datum	07.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	10.06.2026	zur Kenntnis
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

**Grundschule Hasengrund, Brandschaden
hier: Budgeterhöhung**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme zu.

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt folgendes zur Kenntnis:

1. Die Gesamtkosten für die Wiederherstellung, für die Interims-Containeranlage (IM03), für die Anpassungen und Modernisierungen sowie für die nicht vorhersehbare erforderliche Schadstoffsanierung betragen abschließend rund 6,1 Mio. Euro.
2. Für die Gesamtmaßnahme waren 5,3 Mio. Euro (Haushalte 2023/2024/2025) veranschlagt.
3. Für den Entwurf des Haushaltsplanes 2026 müssen daher für das Projekt „Brandschaden Grundschule Hasengrund“ noch weitere 800.000 Euro veranschlagt werden.

Begründung:

Ziel

Bereitstellung im Haushaltsplan 2026 der zusätzlich erforderlich gewordenen Mittel, um die im Projektverlauf durch unvorhergesehene und nicht planbare Umstände eingetretenen Maßnahmen zu finanzieren.

Ausgangslage

Am 11.07.2022 ereignete sich gegen 15:40 Uhr an der Grundschule Hasengrund ein Brand. Der Brandherd befand sich im untersten der drei Geschosse. Durch das Rauchgas wurde das gesamte Gebäude kontaminiert. So wurden die komplette Entkernung des betroffenen Geschosses, eine Dekontamination weiterer Bereiche der Schule sowie umfangreiche Reinigungsarbeiten im gesamten Schulgebäude erforderlich, die bis zu den Osterferien des Schuljahrs 2025/2026 durchgeführt worden sind.

Damit die Schule schnellstmöglich das gesamte Gebäude wieder nutzen konnte, sind mit dem Beschluss ([DS-455/21-26](#)) der Stadtverordnetenversammlung folgende Maßnahmen beschlossen worden:

- Komplette Entkernung des Untergeschosses
- Neuaufbau des gesamten Untergeschosses inklusive aller technischen Einrichtungen und Infrastruktur
- Durch den Nutzungsausfall des Untergeschosses wurden folgende Interimsmaßnahmen erforderlich, um den Schulbetrieb der Grundschule Hasengrund zu gewährleisten:
 1. Umzug von vier Klassen der Grundschule Hasengrund in das erste Obergeschoss des Interim I (ehemals Sophie-Opel-Schule)
 2. Umzug von 6 Klassen- und 2 Differenzierungsräumen der Grundschule Hasengrund in das für die Baumaßnahme notwendige, neu zu errichtende Interim IM03

Darüber hinaus sind weitere Modernisierungsmaßnahmen und Anpassungen im Bestand beschlossen worden. Dazu zählen:

- Modernisierung / Sanierung der Toilettenanlagen
- Nachrüsten einer Lüftungsanlage für die Lehrküche
- Neubau eines Personenaufzugs zur Herstellung der Barrierefreiheit im Gebäude

Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.08.2023 die [DS-455/21-26](#) (Grundschule Hasengrund, Brandschaden, hier: Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise / Delegation der Vergabebefugnis an den Magistrat für die Containeranlage) beschlossen.

Gesetzliche Grundlage

Die besondere Dringlichkeit der vorgenannten Maßnahmen ergibt sich aus der Verpflichtung der Stadt Rüsselsheim am Main als Schulträger, einen ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb aufrecht zu erhalten. Dafür sind die erforderlichen Räumlichkeiten im Hauptgebäude wieder herzustellen und die zusätzlichen Maßnahmen umzusetzen.

Ursachen

Während der Projektumsetzung in der Leistungsphase 8 (Objekt- und Bauüberwachung) sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich geworden. Dazu zählen:

- Die Schadstoffsanierung der beiden Treppenhaukerne
- Die Sanierung schadstoffhaltiger Deckenplatten (Rückbau- und Wiederherstellung der Abhangdecke) im gesamten Erd- und ersten Obergeschoss

Verschiedene Anlässe haben zur Verlängerung der Bauzeit geführt, durch die zusätzliche Kosten bzw. Mehrkosten im Projekt entstanden:

- Anpassung der Inbetriebnahme der Interims-Containeranlage (IM03)
- Wiederholung von Ausschreibungen und Vergaben z. B. bei den Rohbauarbeiten der Aufzuganlage infolge einer Auftragnehmer-Insolvenz als auch der Installation der Technischen Ausrüstung in der Containeranlage
- Treppenhaukerne - siehe oben -
- Aus- und Einbau der Deckenplatten - siehe oben -
- Schadstoffsanierung UG - siehe oben -
- Anpassungen im Bauablauf zur Sicherstellung der Ganztagsbetreuung

Zusätzliche Leistungen:

Darüber hinaus ist die Schadstoffsanierung des Untergeschosses (UG) umfangreicher ausgefallen, als ursprünglich bewertet und kalkuliert. Zudem sind verschiedene Untersuchungen zur Findung der wirtschaftlichsten Sanierungslösung, Anpassungen von Konstruktionen und weitere Leistungen erforderlich geworden.

Kosten/Folgekosten

Projektbudget	5.300.000 € brutto
Ursprüngliche Projektkosten ohne unvorhersehbare Mehrkosten	5.194.000 € brutto
Erhöhung des Projektbudgets mit folgenden Mehrkosten:	
Treppenhäuser (Schadstoffsanierung)	235.000 € brutto
Aus- und Wiedereinbau von Deckenplatten	505.000 € brutto
Bauzeitenverlängerungen	69.000 € brutto
Zusätzliche Leistungen	97.000 € brutto
Summe Mehrbedarf:	906.000 € brutto
Neues Gesamtprojektbudget	6.100.000 € brutto

Finanzierung/Fördermittel

Im Haushalt 2023-2025 stehen insgesamt 5,3 Mio. Euro bei der Investitionsnr. 03012117AK für die Maßnahme zur Verfügung. Weitere 800.000 Euro werden für den Haushaltsplan-Entwurf 2026 angemeldet (Gesamtbudget 6,1 Mio. Euro).

Die Kostenübernahme durch die Versicherung wird erst nach Abschluss der Baumaßnahme (alle Schlussrechnungen) feststehen. Derzeit sind noch Schlussrechnungen offen bzw. in Bearbeitung.

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-52/26-31	
Datum	11.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.06.2026	beschließend
Schulkommission	03.06.2026	beschlussempfehlend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	10.06.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:

**Max-Planck-Schule, Teilabbruch und Neubau
hier: Beschlussfassung zum Vorentwurf Leistungsphase 2**

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt folgendes zur Kenntnis:

1. Die Vorentwurfsplanung (Leistungsphase 2) für die Umsetzung der Maßnahme ist abgeschlossen und wurde vom Architekturbüro Loewer + Partner aus Darmstadt vorgelegt.
2. Die Umsetzung der Maßnahme ist in zwei Bauabschnitten vorgesehen, wobei der zweite Bauabschnitt in zwei oder auch drei Teilabschnitten zur Reduzierung der jährlichen Belastung des städtischen Haushalts bei der Umsetzung, realisiert werden kann. Dies führt insgesamt jedoch zu einer Bauzeitverlängerung und Kostensteigerung durch Baupreientwicklung sowie einer längeren Projektlaufzeit.
3. Zur Sicherstellung des Schulbetriebs werden während der Bauzeit Interimsmaßnahmen erforderlich, die teilweise bereits umgesetzt wurden.
4. Die Schätzung der Kosten des Architekturbüros Loewer + Partner für den Teilabbruch der Bestandsgebäude sowie den Neubau der Max-Planck-Schule, endet mit Gesamtkosten in Höhe von rund 167 Mio. Euro inklusive Risikozuschlag.
5. Die Maßnahme wurde 2022 begonnen und ist daher im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO zulässig.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Maßnahme „Teilabbruch und Neubau der Max-Planck-Schule“ wird auf Grundlage der vorliegenden Vorentwurfsplanung umgesetzt (Bauabschnitt 1 und Bauabschnitt 2).
2. Der Bauabschnitt 1 wird mit den weiteren Planungs- und Bauphasen sofort begonnen.
3. Der Bauabschnitt 2 wird in Abhängigkeit des städtischen Haushalts der Stadt Rüsselsheim am Main umgesetzt. Die zeitliche Festlegung erfolgt mit dem Haushaltsbeschluss 2027.
4. Die Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 werden für beide Bauabschnitte umgehend gemeinsam erbracht, um ein gesamtheitliches Planungskonzept sicherzustellen.
5. Das Gesamtbudget für die Maßnahme wird auf 167 Mio. EUR festgelegt.
6. Die erforderlichen Finanzmittel werden entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt in den jeweiligen Haushaltsjahren eingeplant.

Begründung:

Ziel:

Sicherstellung ausreichender räumlicher Kapazitäten an der Max-Planck-Schule als „6zügiges Gymnasium mit temporärer Mehrklassenbildung“ (6 plus-zügiges Gymnasium). Aufgrund steigender Zahlen schulpflichtiger Kinder in der Stadt Rüsselsheim am Main ist es dringend erforderlich, an der Max-Planck-Schule genügend gymnasiale Schulplätze vorzuhalten um bei entsprechendem Elternwahlverhalten temporäre Mehrklassenbildungen zu ermöglichen und bis zu sieben Züge im Jahrgang 5 aufzunehmen.

Darüber hinaus sollen durch die bauliche Weiterentwicklung des Schulstandorts die räumlichen Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Schulbetrieb mit zeitgemäßen Unterrichtsformen, Differenzierungsmöglichkeiten sowie den Anforderungen an Inklusion und Digitalisierung geschaffen werden.

Ausgangslage

Die Max-Planck-Schule weist ein erhebliches Defizit an Räumlichkeiten auf. Statik, Brandschutz und Fluchtwege entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die gesamten haustechnische Anlagen—sind abgängig. Inklusions- und Digitalisierungsanforderungen können in der bestehenden Schule aktuell nicht abgebildet werden. Deshalb sind zur Sicherstellung des Schulbetriebs bereits zwei Interimscontaineranlagen errichtet worden.

Planungsgrundlage war zunächst, alle Bedarfe und Anforderungen zur Umsetzung von zeitgemäßen schulpädagogischen Konzepten zu berücksichtigen. Basierend hierauf wurde versucht, Einsparpotentiale in allen Bereichen des Projekts bei Aufrechterhaltung der Funktionalität des Schulbetriebs zu identifizieren. Ohne größere Kompromisse eingehen zu müssen, konnte über effektive Raum- und Flächenplanungen eine Reduktion der Nutzfläche (NF) von 2.123 m² bei der Projektentwicklung realisiert werden. Diese basiert auf der Gesamtnutzfläche der Machbarkeitsstudie von ca. 11.667 m² NF und der optimierten Vorentwurfsplanung als Ergebnis aus Leistungsphase 2 mit ca. 9.544 m² NF. Dadurch konnte eine Kosteneinsparung in Höhe von rund 37,1 Mio. Euro gegenüber der Machbarkeitsstudie erzielt werden.

In der Machbarkeitsstudie wurde erläutert, dass eine Sanierung der Schule nicht umsetzbar und wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Daher wurden Teilabbruch und Neubau der Schule von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (DS-Nr. 478/21-26).

Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie entwickelte Planungsvariante wurde als Grundlage für das europaweite Vergabeverfahren zur Beauftragung der Planungsleistungen herangezogen.

Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.11.2023 mit der [DS-478/21-26](#) (Max-Planck-Schule, Umsetzung räumliche Erweiterung / Abarbeitung Sanierungsstau und Interimsmaßnahme; hier: weitere Vorgehensweise Grundlage Planung) ~~wurden~~ unter Beschlussziffer 1 den Teilabbruch und Neubau der Schule für die Planungsaufgabe beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.04.2025 mit der [DS-726/21-26](#) (Max-Planck-Schule, Teilabbruch und Neubau; hier: Vergabe von Planungsleistungen) die Vergabe für die Planungsleistungen (Objektplanung, Technische Gebäudeausrüstung, Freianlagenplanung, Tragwerksplanung) beschlossen.

Planungsstand / Maßnahmenbeschreibung

Im Rahmen der o.g. Machbarkeitsstudie aus 2022/2023 wurden die städtebaulichen Rahmenbedingungen, ein schnellstmöglicher Bauablauf sowie die Beteiligung aller Fachabteilungen der Stadt Rüsselsheim am Main zusammengetragen. Die grundsätzliche Eignung der Liegenschaft für die Umsetzung der Maßnahme wurde überprüft.

Abweichend von der konzeptionellen Planungsvariante wurde die Gebäudekonfiguration im Rahmen der Vorplanung weiterentwickelt. Durch die veränderte Anordnung und Platzierung der Baukörper konnten der Flächenverbrauch reduziert und die Flächeneffizienz erhöht werden. Hierdurch entstehen größere zusammenhängende Frei- und Aufenthaltsflächen zur Gestaltung von Pausen-, Bewegungs- und Grünbereichen.

Durch die veränderten Baukörper, mit weniger wahrnehmbarer Baumasse zur Straße hin, ist das Einfügen in die Umgebungsbebauung deutlich besser zu gestalten.

Die Maßnahme muss in mindestens zwei Bauabschnitten umgesetzt werden, da sonst noch mehr Ausweichcontainer errichtet werden müssen, für die der Platz fehlt.

Bauabschnitt 1

Im ersten Bauabschnitt erfolgen der Rückbau des Bauteils E sowie die Errichtung des nördlichen Neubaus für die naturwissenschaftlichen Fachbereiche (Physik, Chemie, Biologie) sowie für Musik, Kunst, Informatik und Robotik. Auch besondere schulische Nutzungen, wie die bisher vorhandenen Bereiche Sternwarte und Zoologie, sollen in diesem Gebäudeteil berücksichtigt werden.

Zuvor werden die für den Schulbetrieb erforderlichen zusätzlichen Interimsflächen hergestellt.

Bauabschnitt 2

Der zweite Bauabschnitt umfasst den Rückbau der Bestandsgebäude A, B und C sowie der ehemaligen Hausverwalterwohnung und des Lehrertrakts. In diesem Bereich wird anschließend der südliche Neubau mit allgemeinen Unterrichtsräumen, Clusterbereichen und Verwaltung errichtet.

Insgesamt sind 48 Klassenräume in mehreren Clustereinheiten vorgesehen. Jedes Cluster bildet dabei einen Jahrgang ab und umfasst neben den Klassenräumen jeweils einen Differenzierungsraum, einen Marktplatzbereich sowie einen ergänzenden Gruppen- bzw. Stützpunktbereich.

Beide Neubauten werden durch eine überdachte Wegeverbindung miteinander verbunden, um die funktionale Erschließung des Schulstandorts witterungsgeschützt sicherzustellen.

Freianlagen

Die Außenanlagen der Max-Planck-Schule werden im Zuge der Gesamtmaßnahme neu geordnet und an die funktionalen Anforderungen des Schulstandorts angepasst. Vorgesehen ist eine bedarfsgerechte Gestaltung von Aufenthalts-, Bewegungs- und Grünflächen für den Schulbetrieb.

Zwischen den Bestands- und Neubauten entstehen gegliederte Außenbereiche mit unterschiedlichen Nutzungsangeboten für Aufenthalt und Bewegung. Bestehende Grünstrukturen werden, soweit möglich, in das Gesamtkonzept einbezogen.

Energiekonzept

Für die Wärmeversorgung der Max-Planck-Schule ist nach derzeitigem Planungsstand ein bivalentes Versorgungssystem vorgesehen, das eine Wärmepumpe mit dem bestehenden Blockheizkraftwerk sowie einem Gas-Brennwertgerät kombiniert.

Die Wärmepumpe übernimmt dabei vorrangig die Grundlastversorgung und unterstützt die Einhaltung der gesetzlich geforderten Anteile erneuerbarer Energien.

Barrierefreiheit und Inklusion

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme wird eine barrierefreie bauliche Ausgestaltung des Neubaus vorgesehen. Ziel ist es, die baulichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße und barrierefreie Nutzung des Schulstandorts zu schaffen und Aspekte inklusiver Lern- und Raumkonzepte zu berücksichtigen.

Hierzu gehören insbesondere barrierefrei erreichbare Gebäudezugänge, Aufzugsanlagen, entsprechend ausgestattete Sanitärbereiche sowie eine räumliche Struktur, die eine flexible und differenzierte Nutzung im Schulalltag ermöglicht.

Die Planung orientiert sich dabei an den geltenden Anforderungen an Barrierefreiheit und berücksichtigt darüber hinaus Aspekte inklusiver Beschulung.

Weitere Bauabschnittsbildungen von Bauabschnitt 2 möglich

Um die jährliche Belastung des städtischen Haushalts während der baulichen Umsetzung zu reduzieren, können durch weitere Bauabschnittsbildungen der drei Baukörper des Bauabschnitts 2 die Investitionskosten über einen längeren Zeitraum verteilt werden, ohne die grundsätzliche Zielsetzung der Gesamtmaßnahme zu verändern.

Die Planung und Umsetzung des zweiten Bauabschnitts kann entweder in zwei Abschnitten (BA 2a + BA 2b zusammen, danach BA 2c) oder drei Abschnitten (BA 2a, BA 2b und BA 2c jeweils nacheinander) erfolgen.

Dies hat zur Folge, dass die Gesamtmaßnahme erst später fertiggestellt sein wird. Die Kosten sind nach derzeitigen Kostenentwicklungsprognosen etwa gleich hoch, da durch einen veränderten Bauablauf teilweise weniger Interimsanlagen benötigt werden beziehungsweise früher wieder rückgebaut werden können, die Herstellkosten jedoch in den weiteren Jahren gemäß Baupreisindizes für Bauwerke steigen werden.

Termine

Der grobe Rahmenterminplan stellt einen vorläufigen Terminplan dar und kann sich im Weiteren Planungs- und Projektverlauf, insbesondere im Zuge der Genehmigungs-, Vergabe- und Bauprozesse, noch erheblich verändern.

Bauabschnitt 1 (Fachklassentrakt):

Weiterführung der Planung mit Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung): Sommer 2026

Ausführungszeitraum: ca. 2027 - 2030

Bauabschnitt 2 (Unterrichtsräume und Verwaltung)

Der Bauabschnitt 2 wird im Rahmen der Gesamtplanung bis einschließlich der Leistungsphase 3 weiterbearbeitet. Die daran anschließende Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Ausführungszeitraum: ca. 2030 – 2033

- oder –

Bauabschnitt 2 (mit weitere Bauabschnittsbildungen):

BA 2a

Voraussichtliche Bauzeit: ca. 2 Jahre ohne Planung

BA 2b

Voraussichtliche Bauzeit: ca. 2 Jahre ohne Planung

BA 2c

Voraussichtliche Bauzeit: ca. 2 Jahre ohne Planung

Kosten / Folgekosten

Die Schätzung der Kosten durch das Architekturbüro Loewer + Partner für Teilabbruch und Neubau der MPS beläuft sich auf rund 167 Mio. Euro inklusive eines Risikozuschlags.

Kostenschätzung ohne Unterteilung des zweiten Bauabschnitts		In Mio. Euro		
		BA 1 + BA 2	BA 1	BA 2
KG 200	Herrichten und Erschließen	15,18	8,13	7,05
KG 300	Baukonstruktion	56,56	21,65	34,92
KG 400	Technische Anlagen	26,88	12,96	13,92
KG 500	Außenanlagen	6,44	1,80	4,64
KG 600	Ausstattung (Festeinbauten, lose Möblierung + IT)	6,65	2,90	3,75
KG 700	Baunebenkosten (Planungs-, Beratungs- und Verwaltungskosten)	26,68	10,14	16,54
	Budget - Summe der Kostengruppen - 200-700	138,39	57,58	80,82
	zzgl. Allg. Risikozuschlag ca. 10 %	13,84	5,76	8,08
	zzgl. Zuschlag für das Risiko aus Baupreisindexsteigerungen bis zum voraussichtlichen Ausführungsbeginn (Baupreisindex ca. 0,8 % je Quartal)	15,05	2,76	12,28
	Geschätztes Gesamtbudget für Teilabbruch + Neubau	167,28	66,10	101,18

Die Gesamtkosten stellen sich je nach Unterteilung des Bauabschnitts 2 wie folgt dar:

	Gesamtkosten	BA 1	BA 2
BA 1 + BA 2	167,28 Mio. Euro	66,10 Mio. Euro	101,18 Mio. Euro
BA 1 + BA 2 in zwei Abschnitten	166,07 Mio. Euro	64,15 Mio. Euro	101,92 Mio. Euro
BA 1 + BA 2 in drei Abschnitten	169,02 Mio. Euro	64,18 Mio. Euro	104,84 Mio. Euro

Die dargestellten Kostenkennwerte basieren auf der Kostenschätzung zum aktuellen Planungsstand – Abschluss der Leistungsphase 2 und dienen der groben Orientierung über die erforderlichen Projektmittel. Bedarfsanpassungen im weiteren Planungs- und Bauprozess sowie Veränderungen des Baupreisindizes haben Auswirkungen auf die Gesamtkosten.

Folgekostenschätzung siehe gesonderte Anlage.

Finanzierung/Fördermittel

Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2026 sind unter der Investitionsnummer 03032300AN (Sachkonto 0530110) Planungskosten in Höhe von 2.400.000 EUR enthalten. Weitere Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2027 in Höhe von 7.000.000 EUR und 2028 in Höhe von 9.000.000 EUR enthalten. Für das Jahr 2029 ff werden die Mittel entsprechend beantragt. Das Gesamtbudget von 167 Mio. EUR wird entsprechend angemeldet.

Die Maßnahme wurde 2022 begonnen und ist daher im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO zulässig.

Eventuelle Fördermittel sind noch in Klärung.

Auswirkung auf Dritte

Während der Ausführungszeit wird es zu Einschränkungen bezüglich der Nutzung von Gebäuden, Funktionsbereichen und Außenbereichen kommen.

Darüber hinaus kann es im Zuge der Baustellenanlieferung zu temporären Beeinträchtigungen der Verkehrssituation im direkten Schulumfeld kommen.

Auswirkungen auf das Klima

Durch den Abbruch der Bestandsgebäude wird sogenannte graue Energie vernichtet, was zunächst einen negativen Einfluss auf das Klima hat.

Die neu zu errichtendem Gebäude werden jedoch energetisch deutlich effizienter sein, als der derzeitige Bestand, wodurch ein Einsparpotenzial für Wärmeenergie entsteht.

Zusätzlich trägt der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien zu einer verbesserten CO₂-Bilanz bei. Dadurch kann der anfänglich negative Klimaeffekt des Abrisses über die Lebensdauer der Neubauten hinweg ausgeglichen und langfristig sogar positiv beeinflusst werden.

Anlagen:

Anlage 1: Planungsvarianten

Anlage 2: Grundrisse und Ansichten

Anlage 3: Bauablauf und Bauabschnittsbildung

Anlage 4: Folgekostenschätzung

Rüsselsheim am Main, 02.06.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

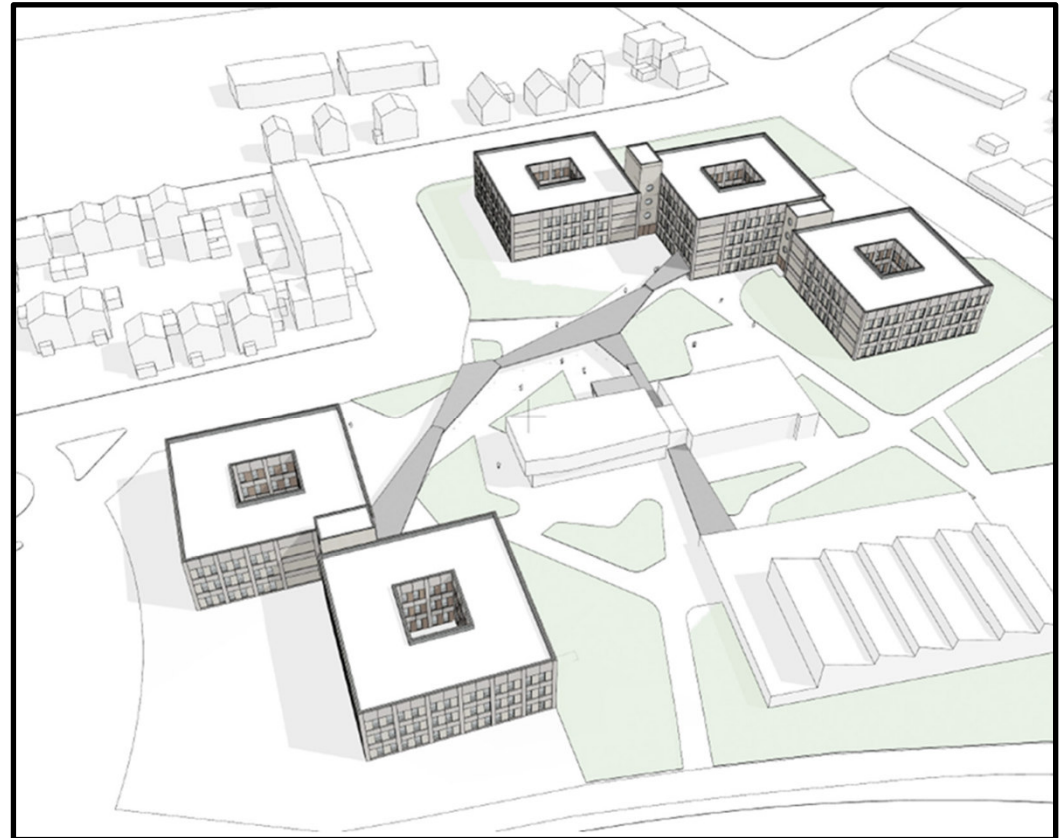
Weiterentwicklung der Planung von der Machbarkeitsstudie zur Vorentwurfsplanung (LPH 2)

Konzeptionelle Planungsvariante aus
der Machbarkeitsstudie

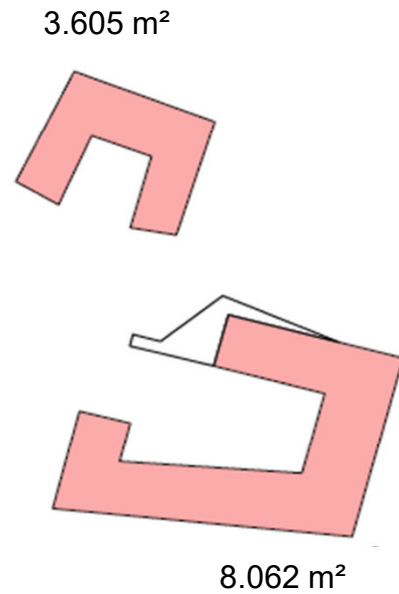


(Grundlage DS-Nr. 478/21-26)

Ergebnis der Vorentwurfsplanung (Leistungsphase 2)

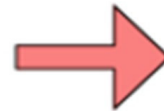


Planungsvariante (Machbarkeitsstudie)

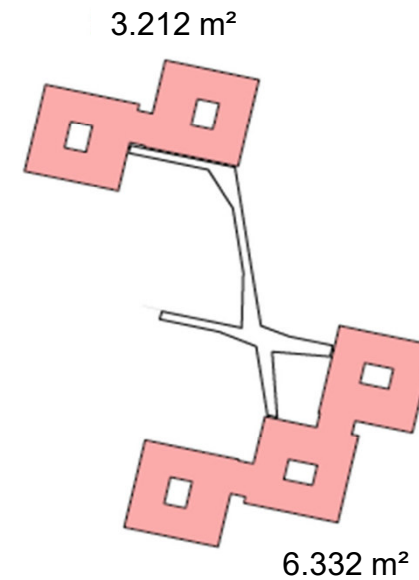


ca. 11.667 m² (NF)

Reduzierung der
Nutzfläche (NF)
ca. 2.123 m²

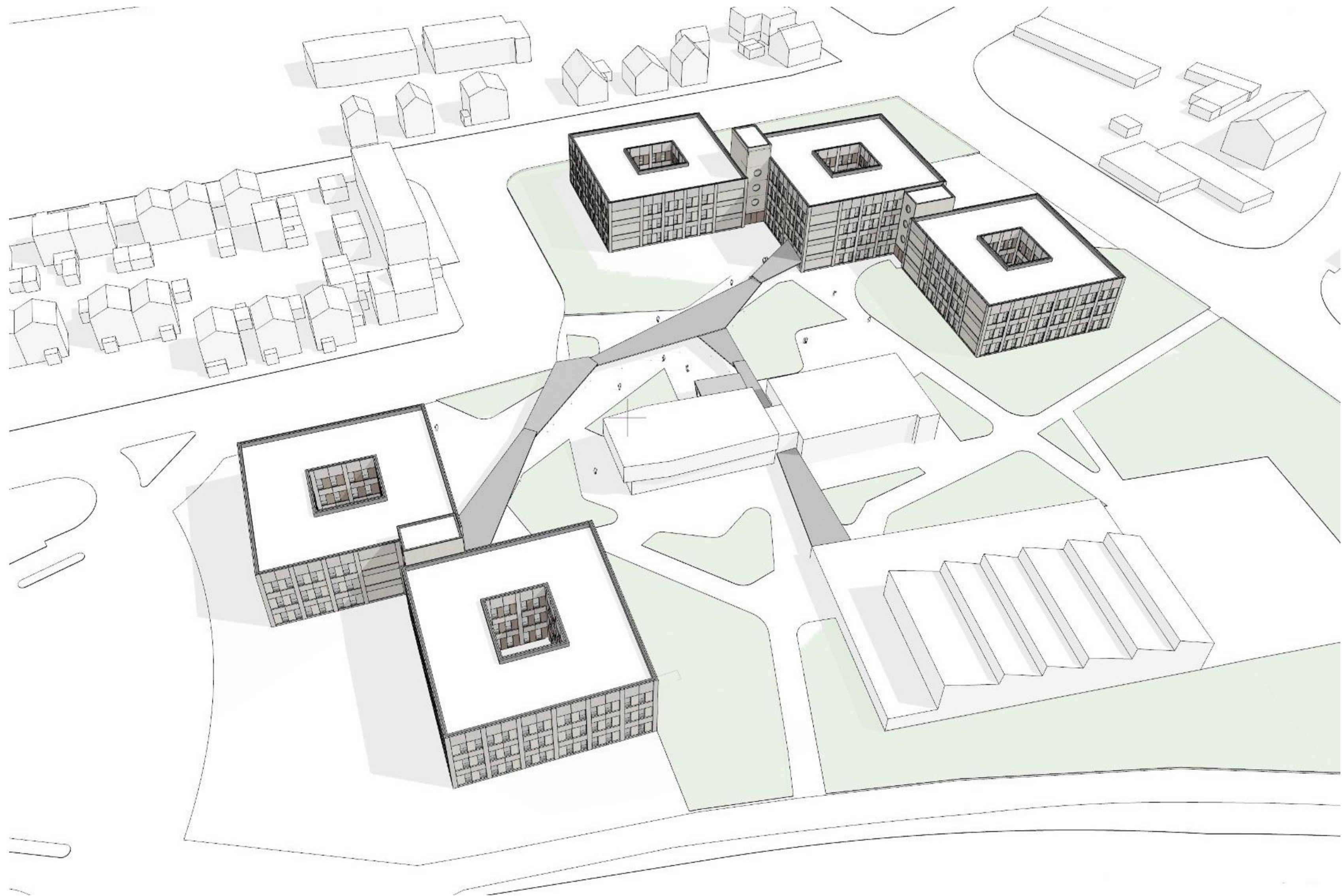


Vorentwurfsplanung (Leistungsphase 2)



ca. 9.544 m² (NF)





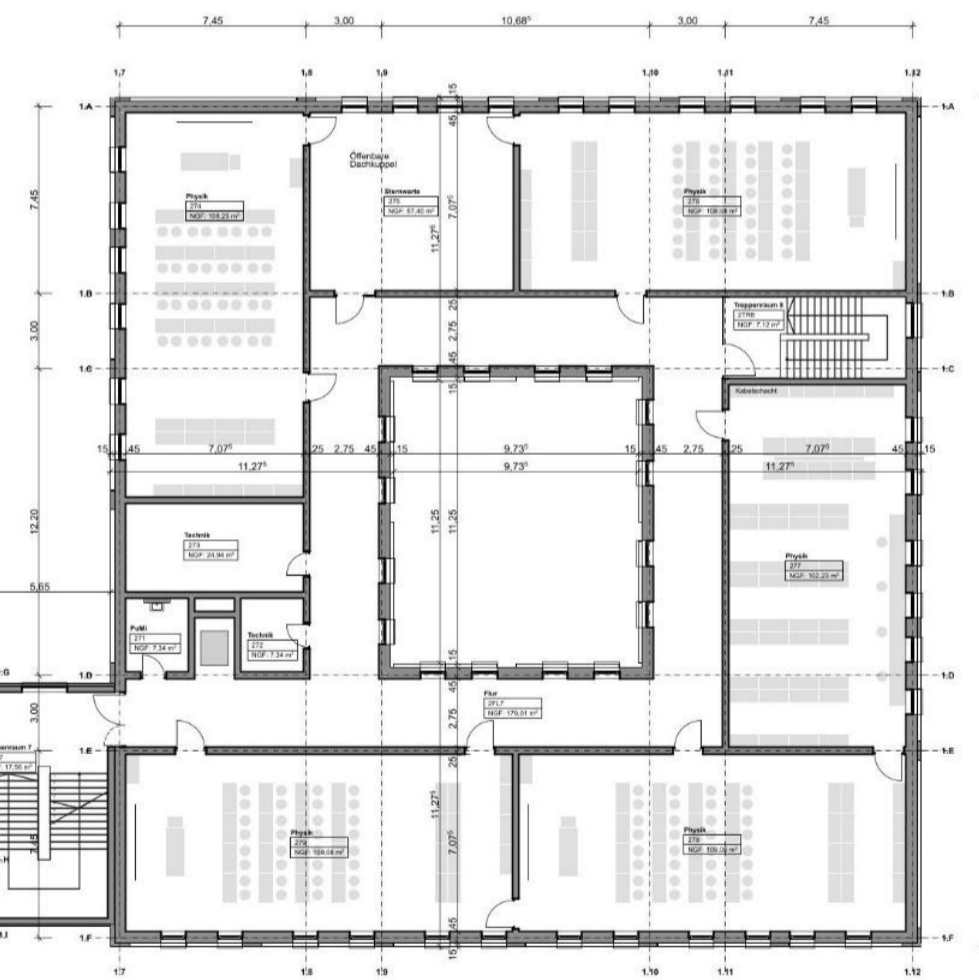


0.

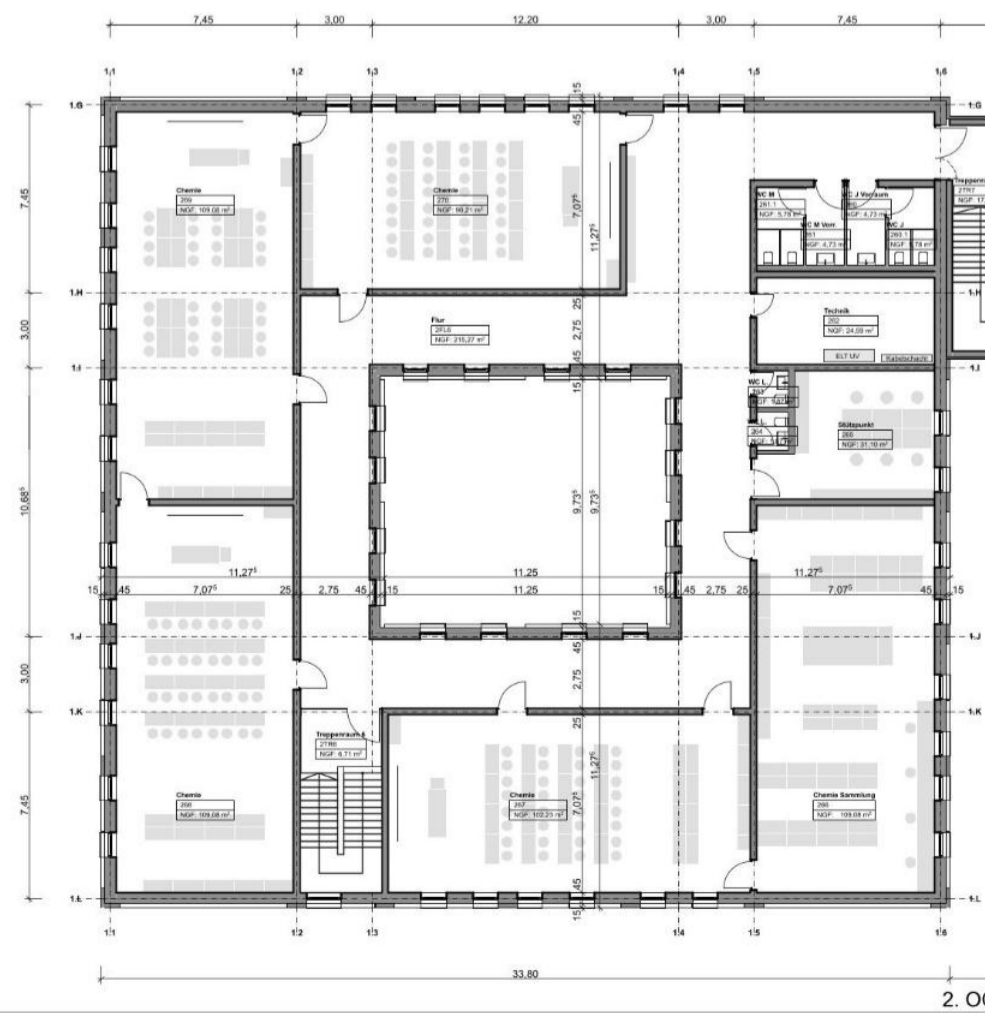
EG

1:200

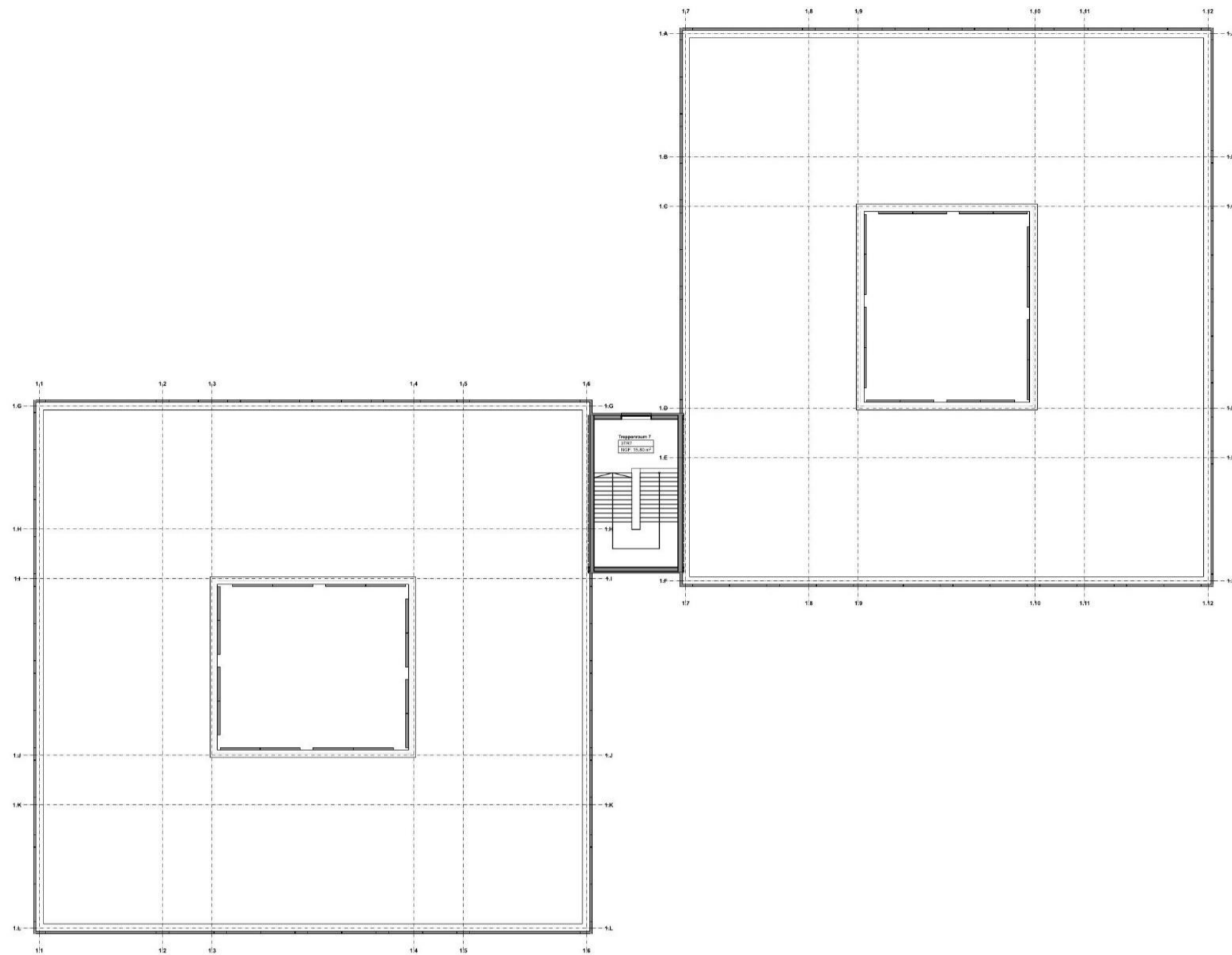
Bauabschnitt 1 – Fachklassentrakt Grundriss 1. Obergeschoss



Bauabschnitt 1 – Fachklassentrakt Grundriss 2. Obergeschoss

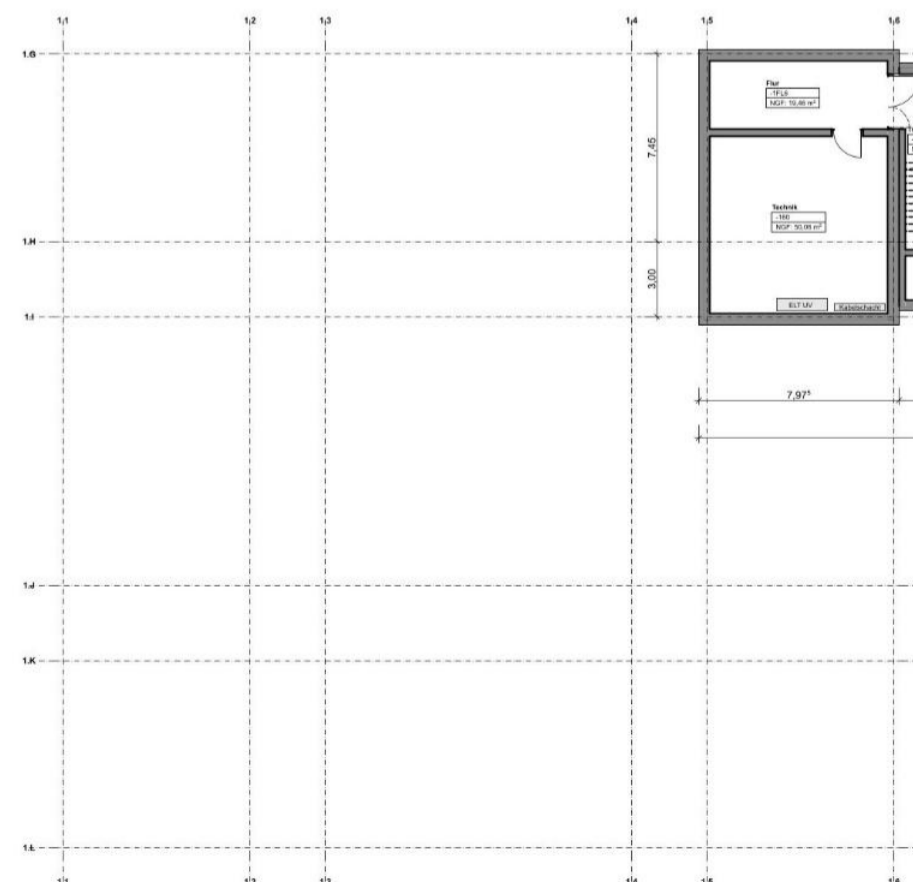
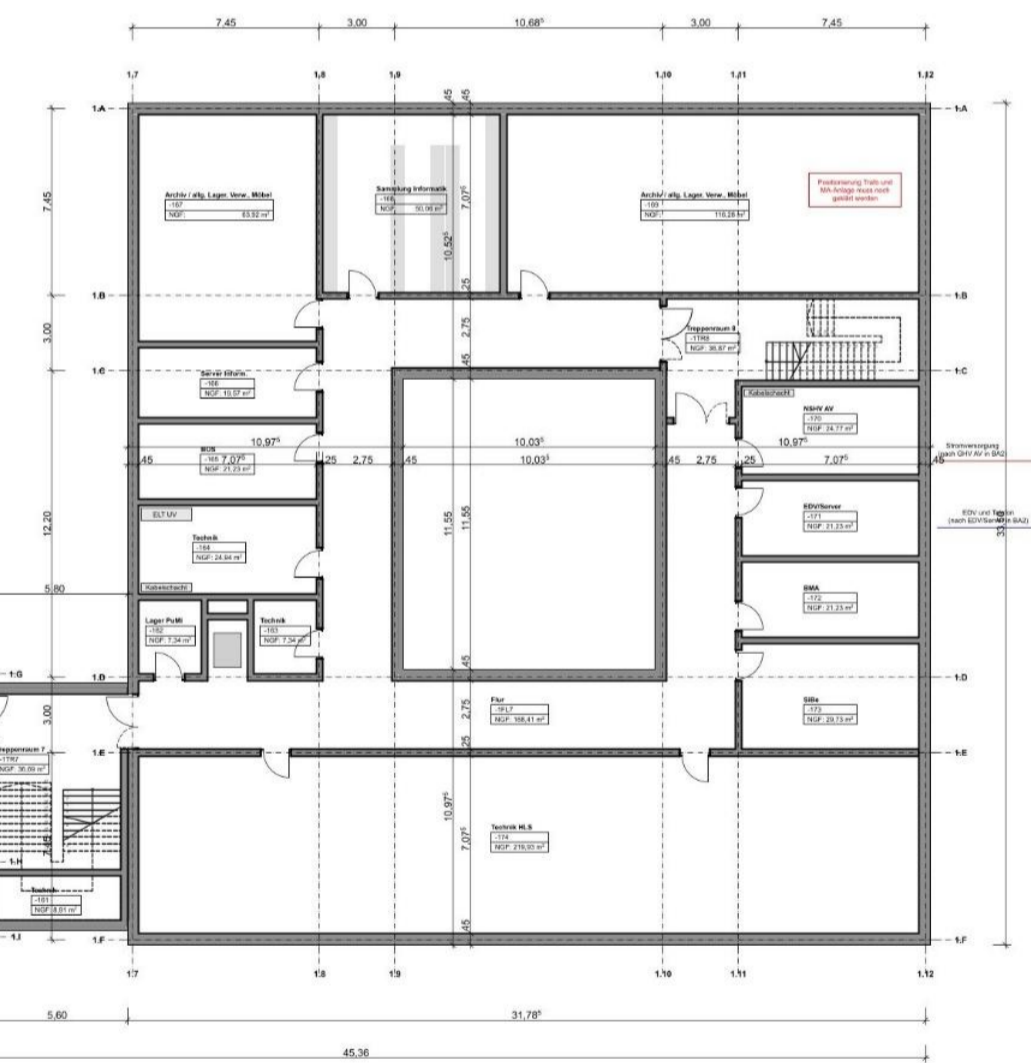


Bauabschnitt 1 – Fachklassentrakt Dachaufsicht



3. OG/DA BA1

1:200



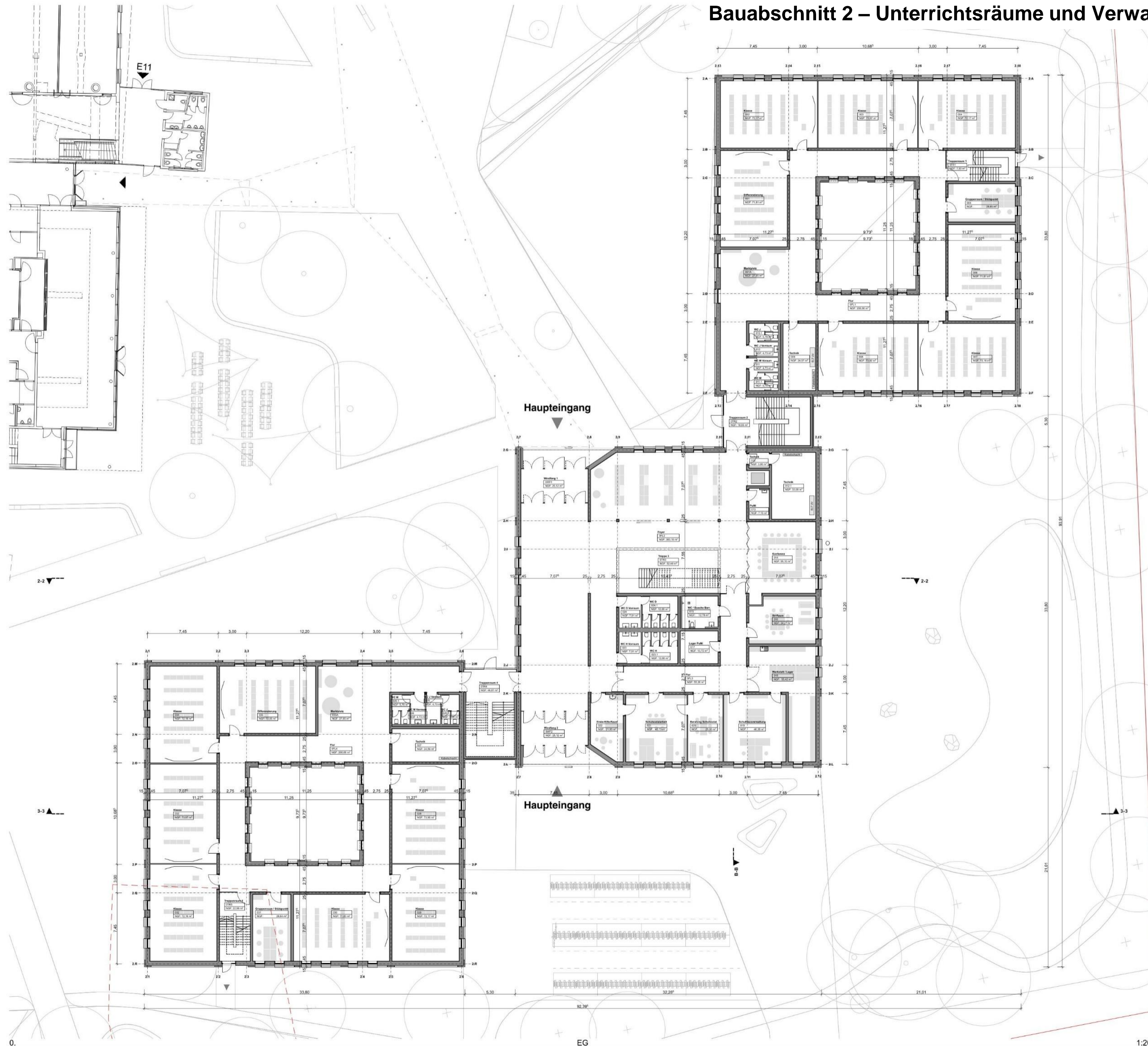
-1.

UG

1:200

Bauabschnitt 1 – Fachklassentrakt Grundriss Untergeschoss

Bauabschnitt 2 – Unterrichtsräume und Verwaltung Grundriss Erdgeschoss



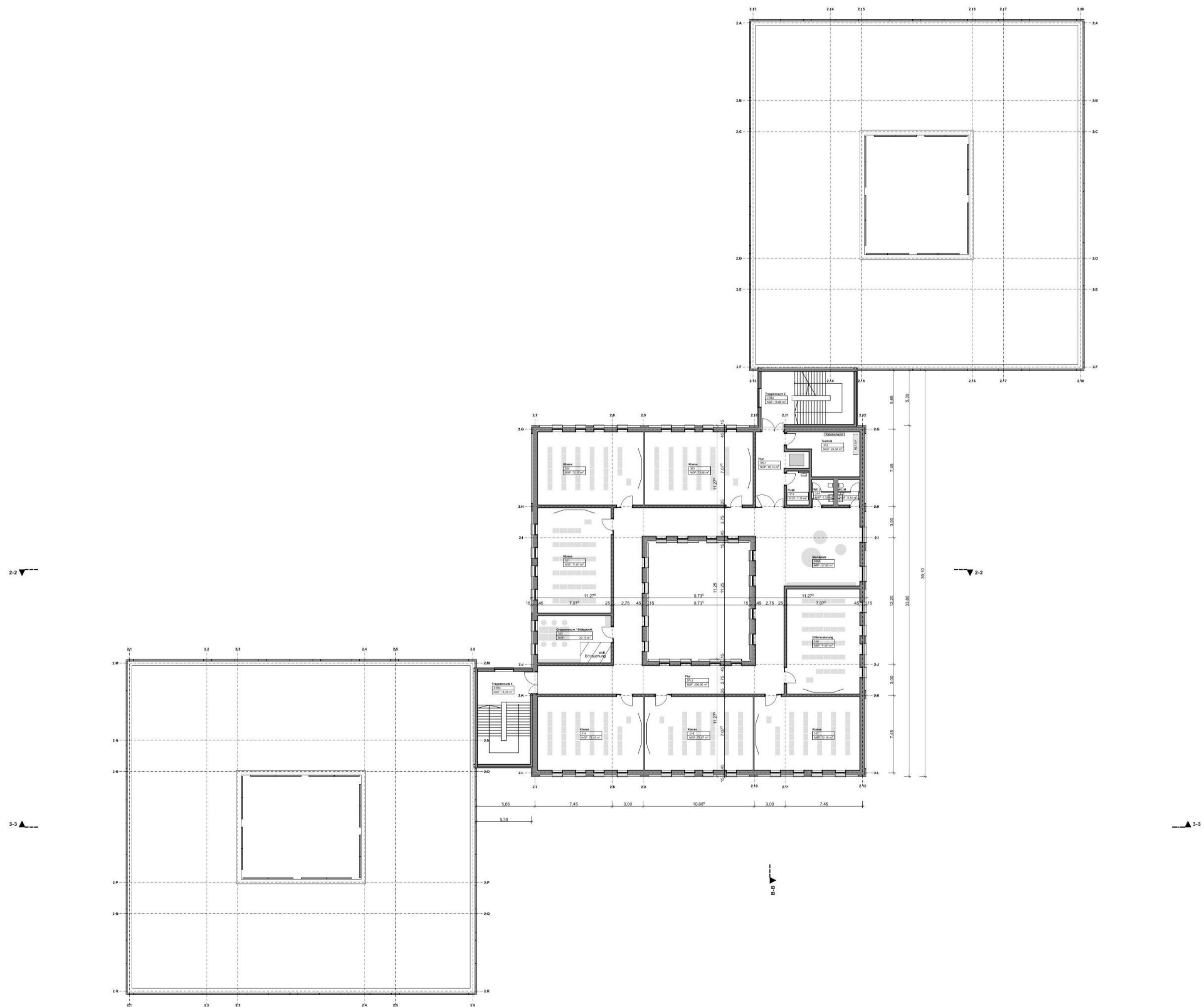
Bauabschnitt 2 – Unterrichtsräume und Verwaltung Grundriss 1. Obergeschoss



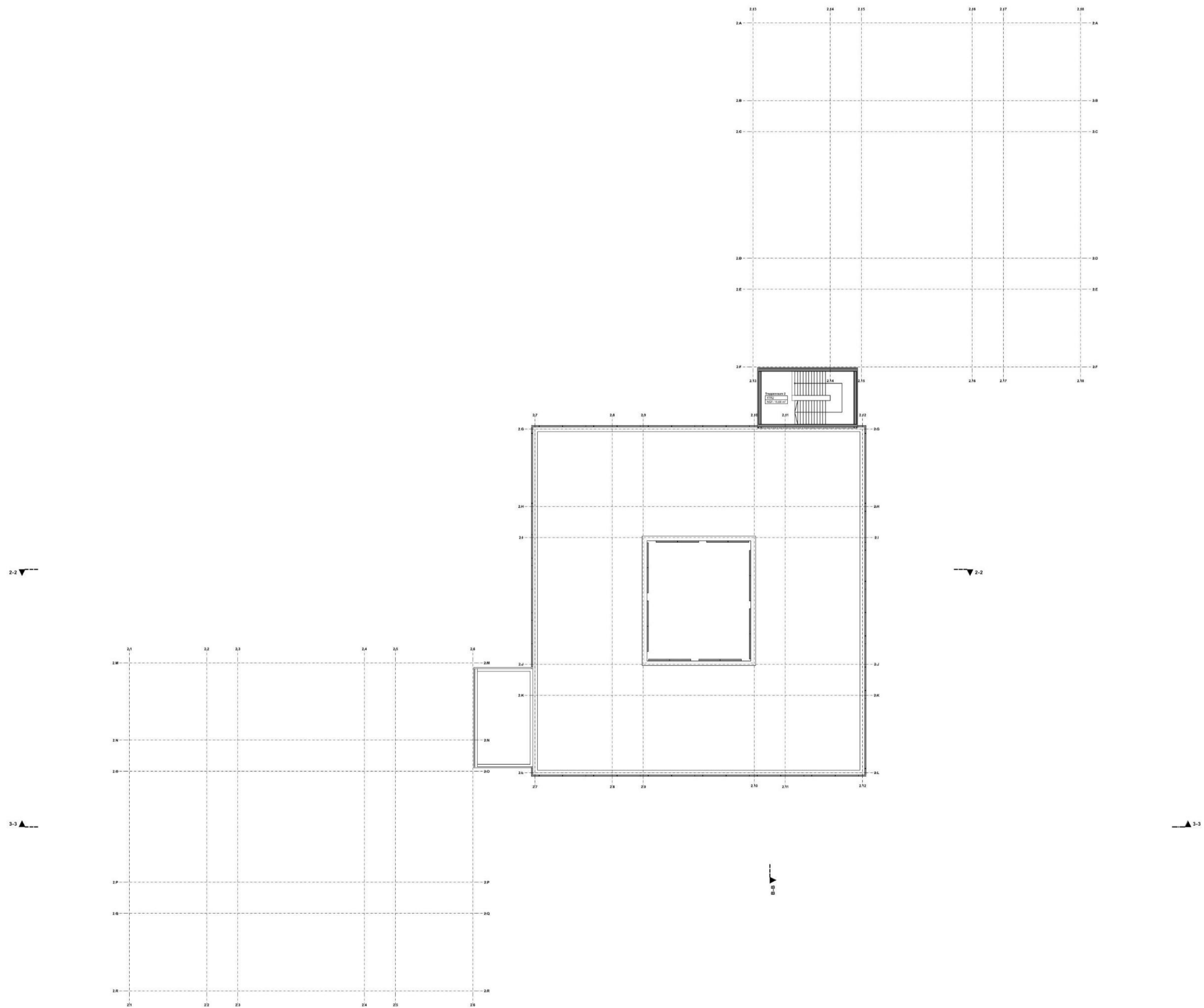
Bauabschnitt 2 – Unterrichtsräume und Verwaltung Grundriss 2. Obergeschoss



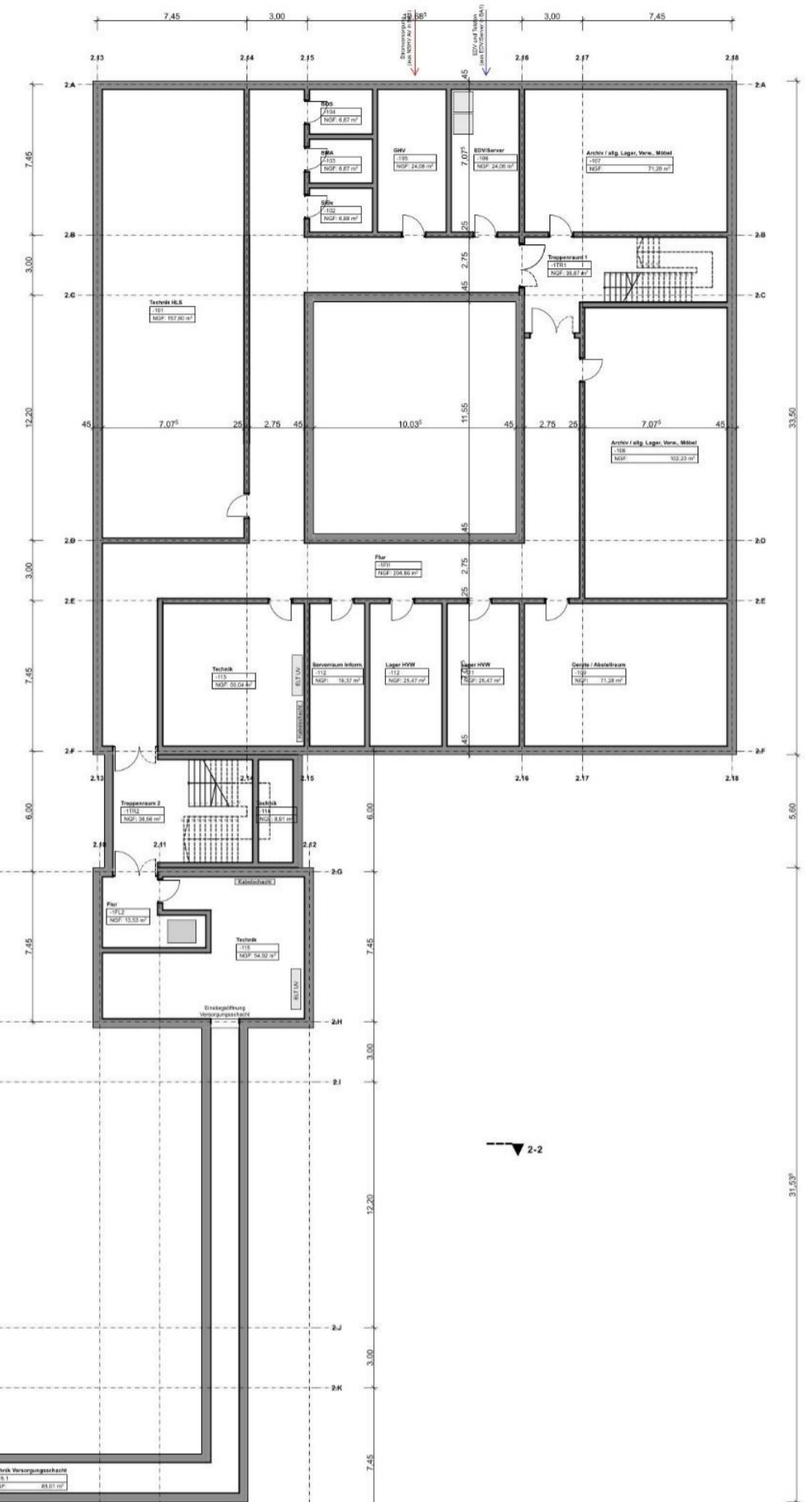
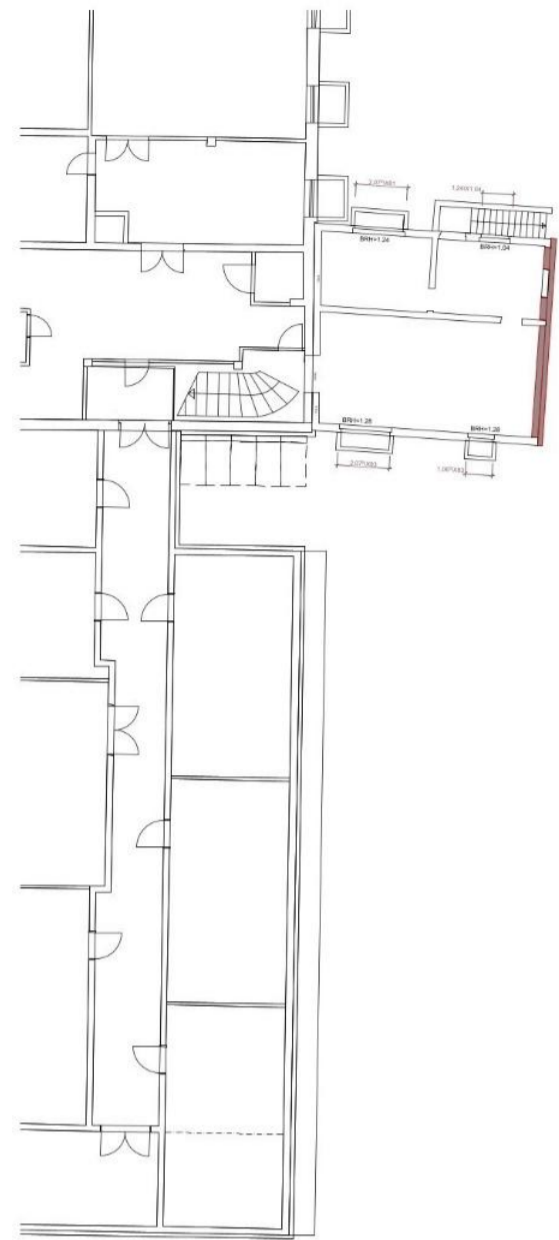
Bauabschnitt 2 – Unterrichtsräume und Verwaltung Grundriss 3. Obergeschoss



Bauabschnitt 2 – Unterrichtsräume und Verwaltung Dachaufsicht

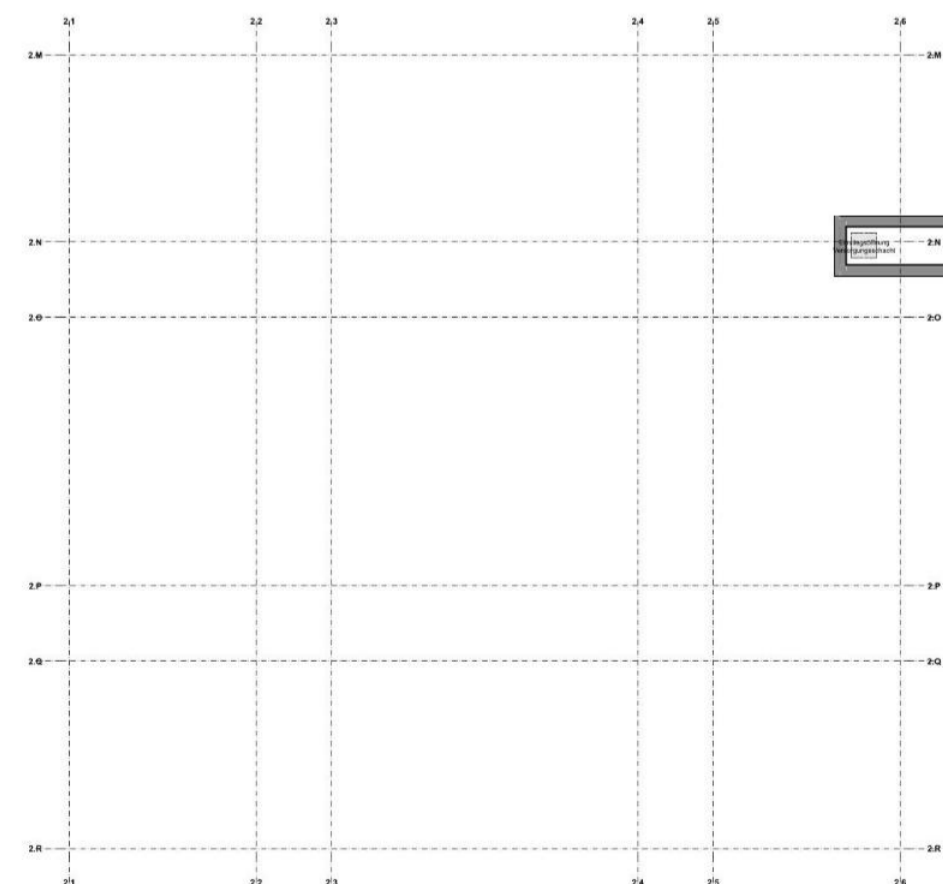


Bauabschnitt 2 – Unterrichtsräume und Verwaltung Grundriss Untergeschoss



2-2

2-2



3-3

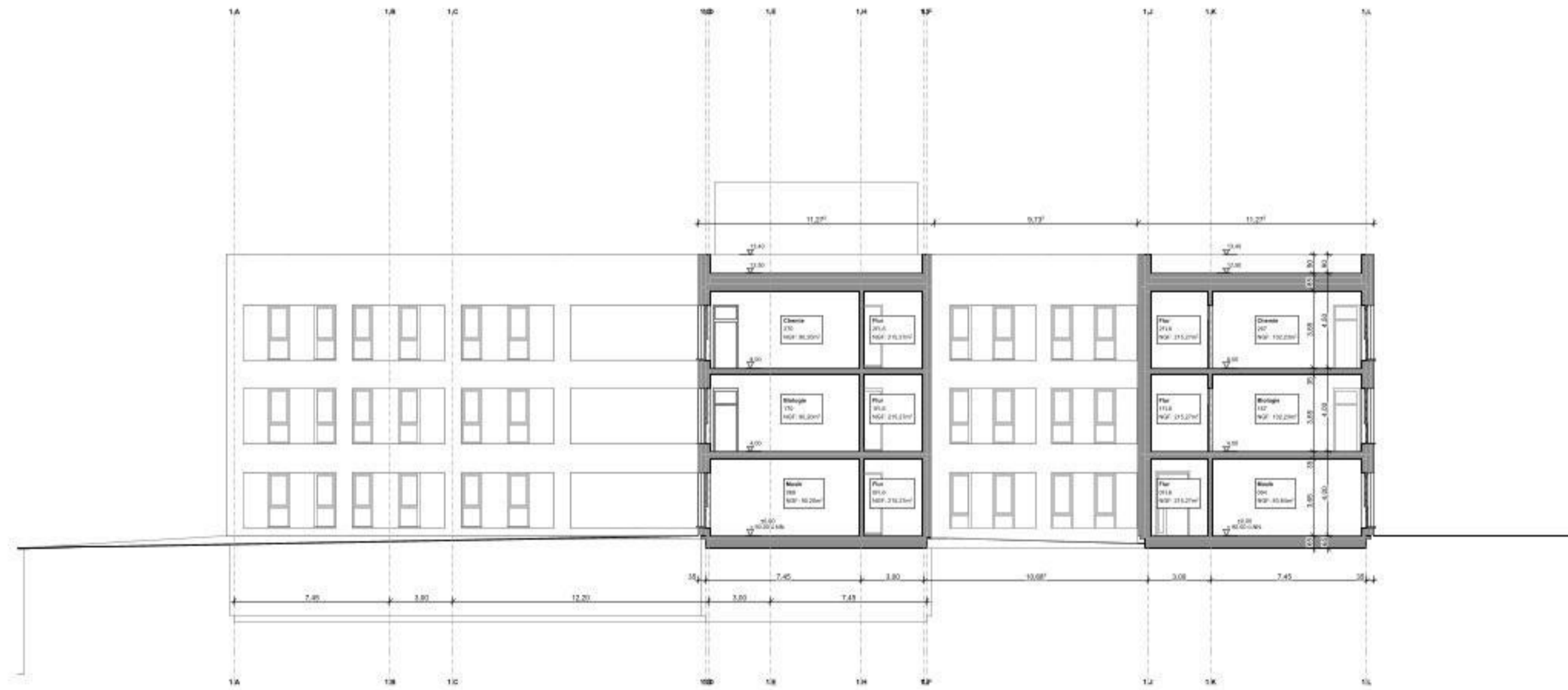
3-3



1-1

Schnitt 1-1 (BA1)

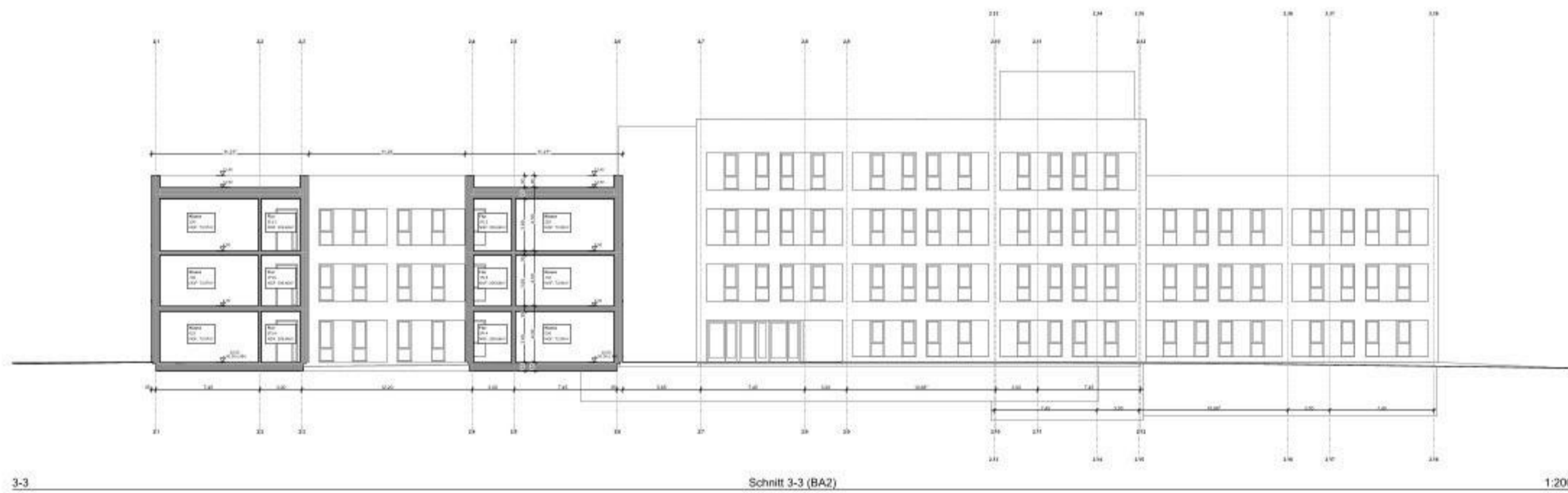
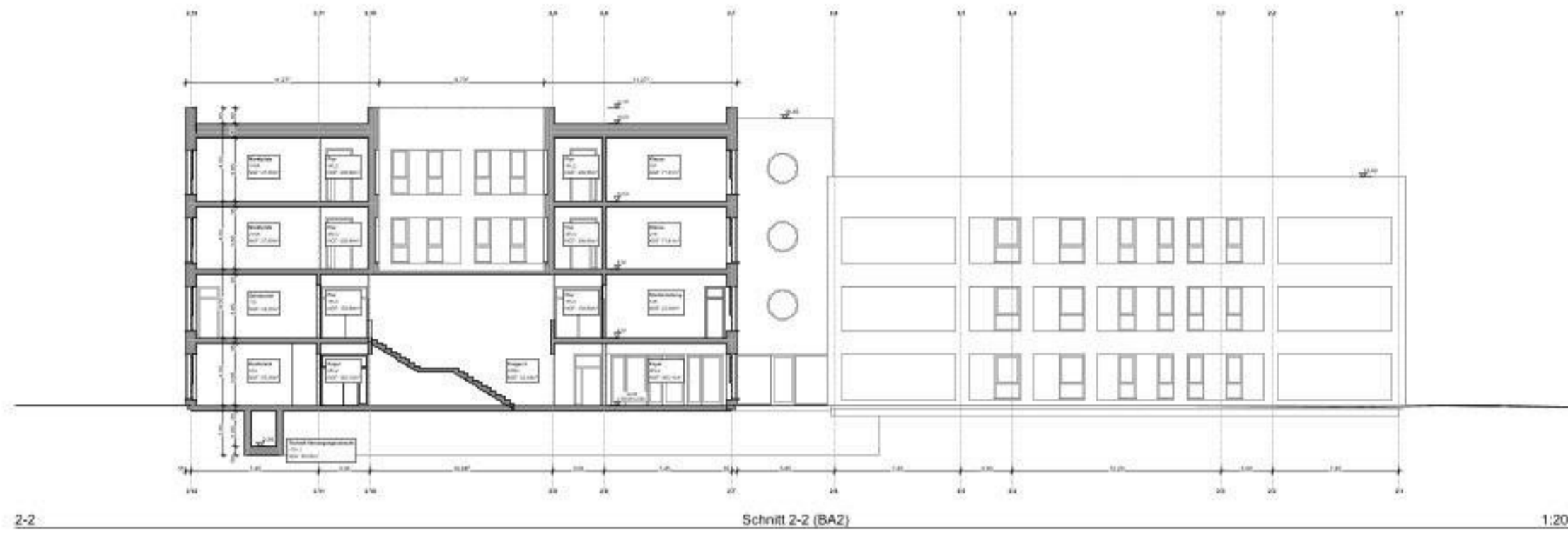
1:200

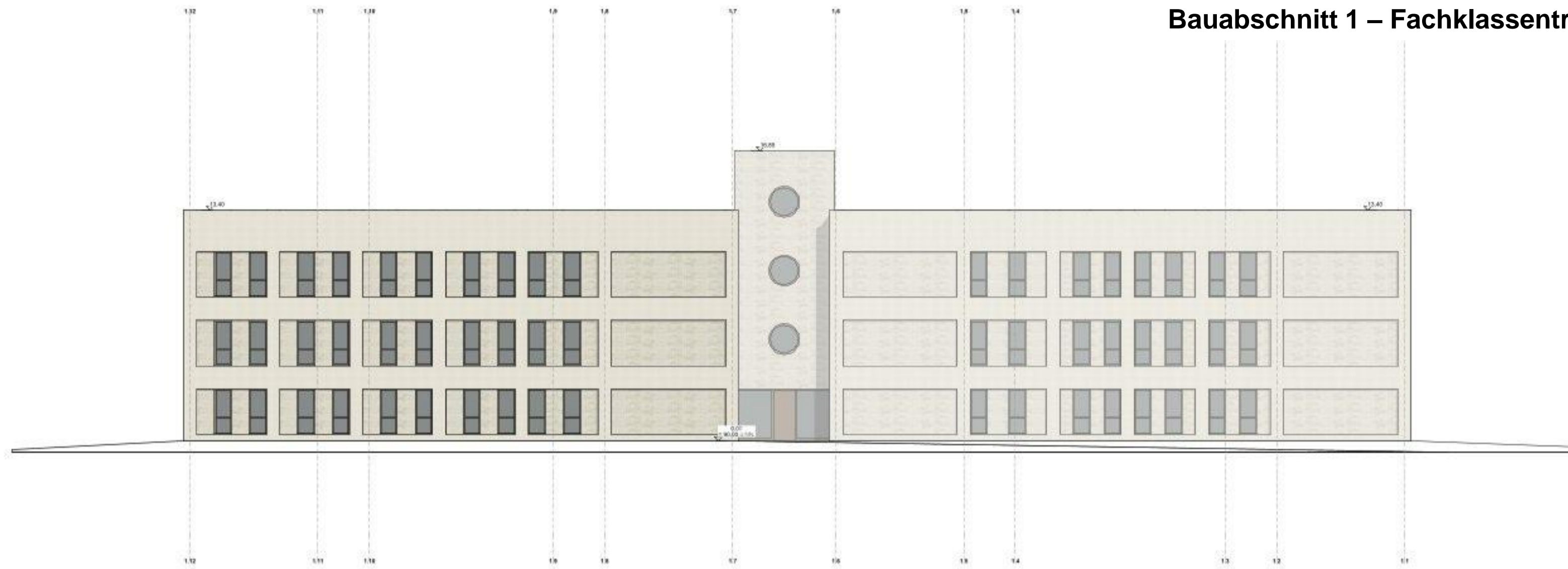


A-A

Schnitt A-A (BA1)

1:200





A-BA1-01

BA 1 - Ansicht Nord

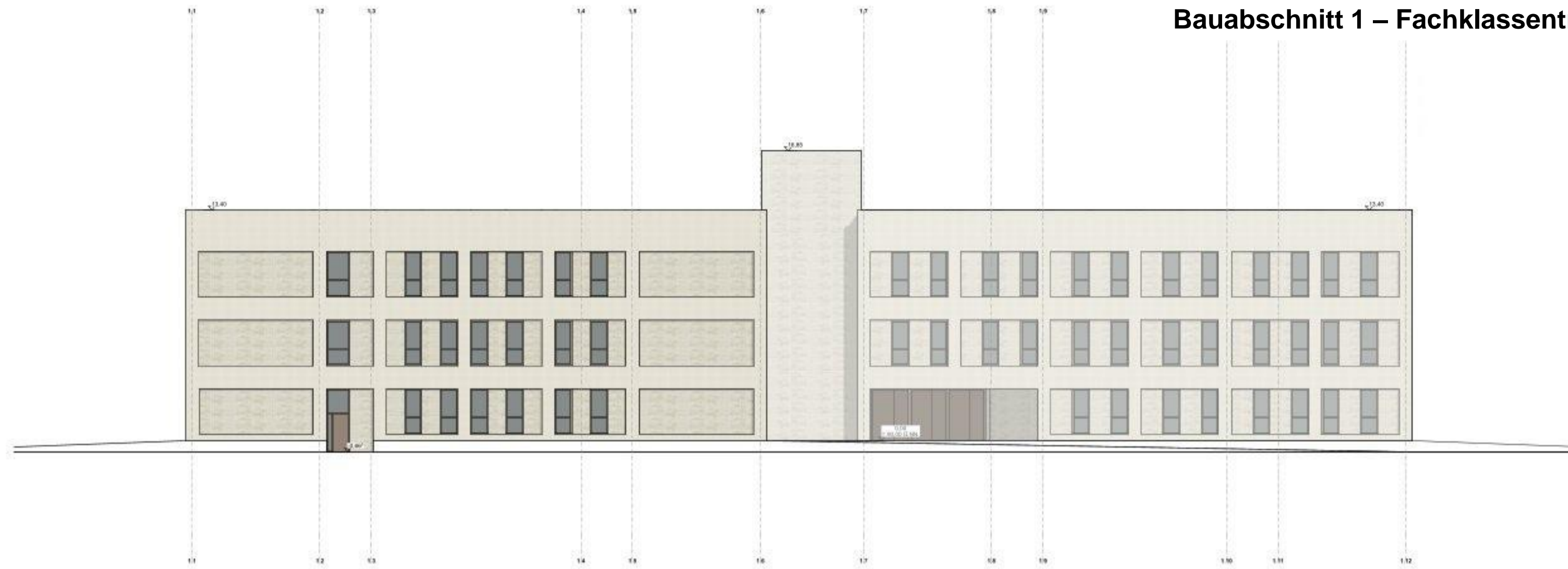
1:200



A-BA1-02

BA 1 - Ansicht Ost

1:200



A-BA1-03

BA 1 - Ansicht Süd

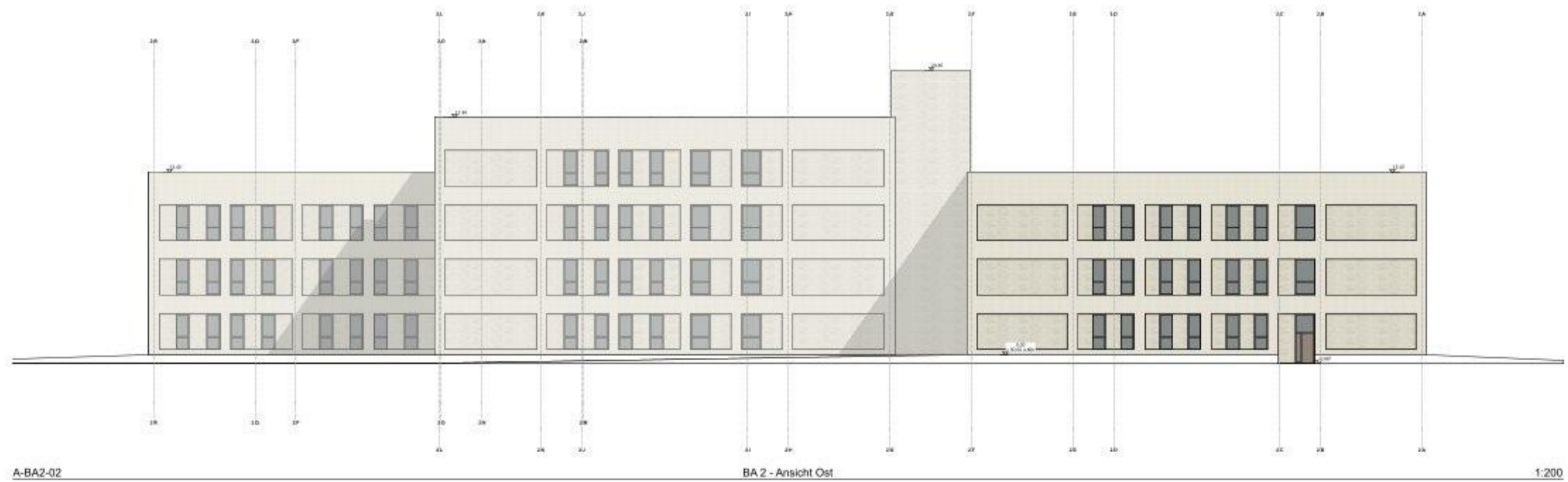
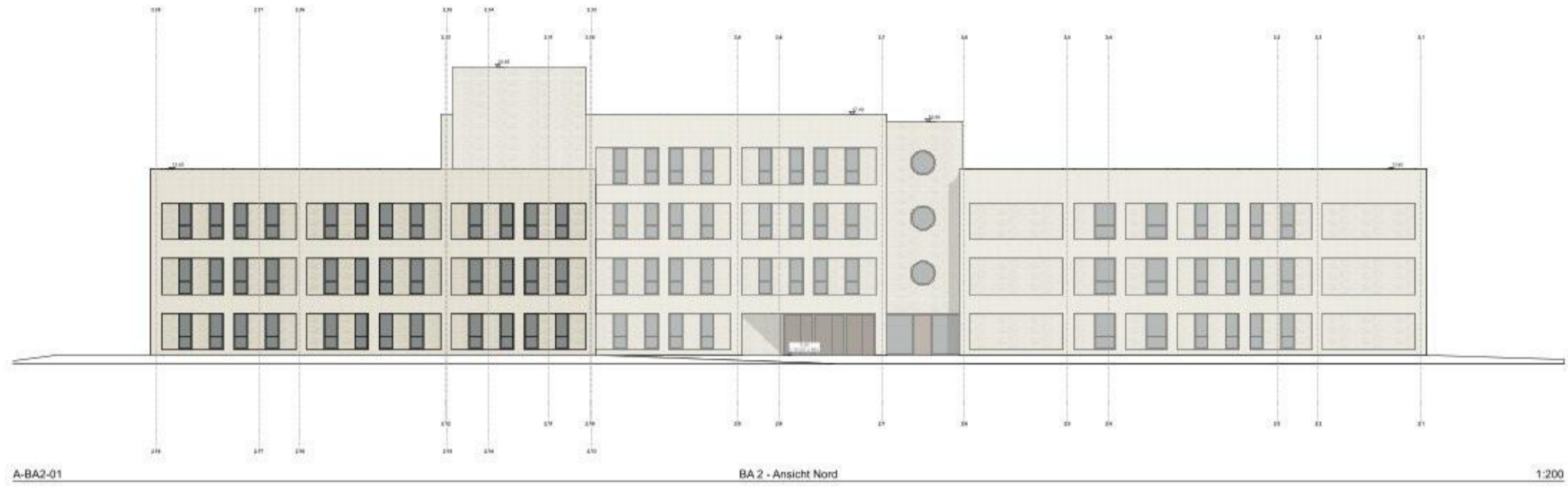
1:200

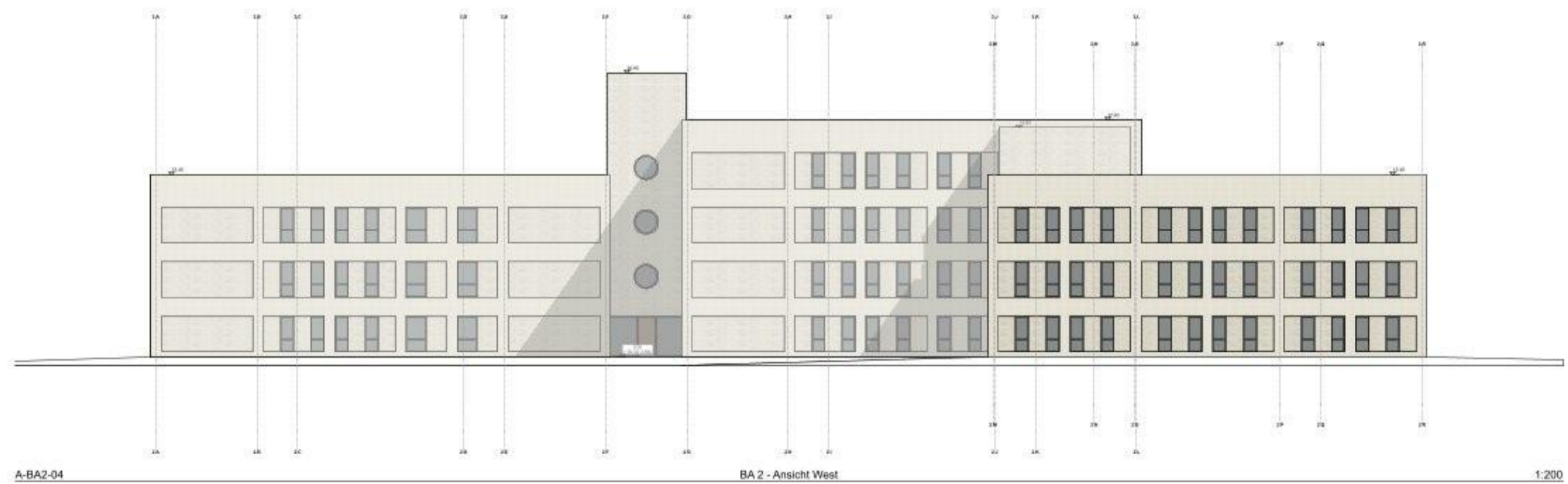
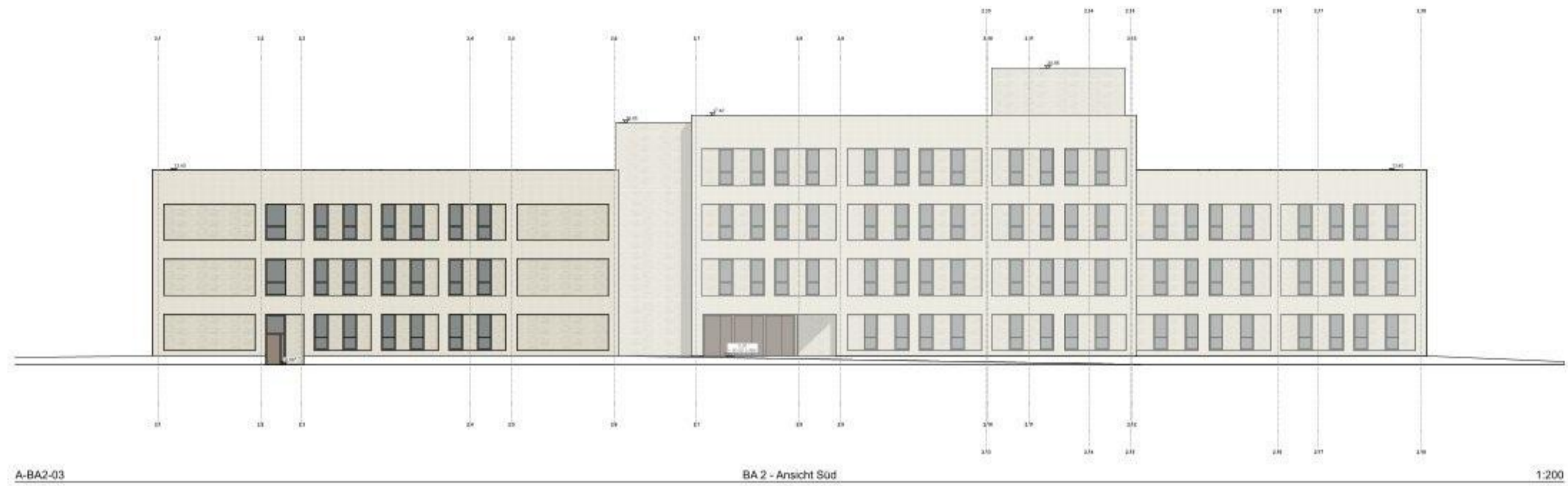


A-BA1-04

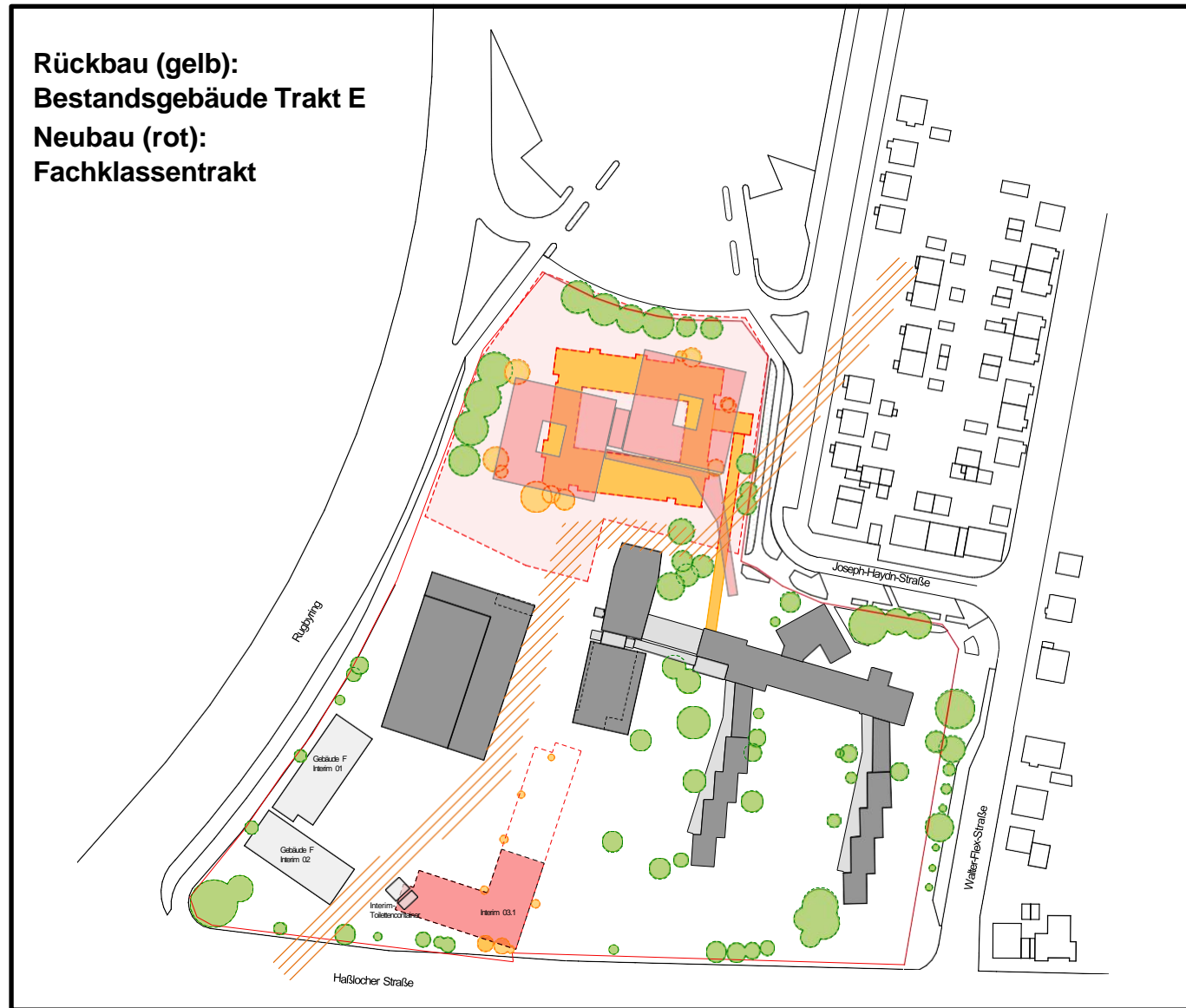
BA 1 - Ansicht West

1:200

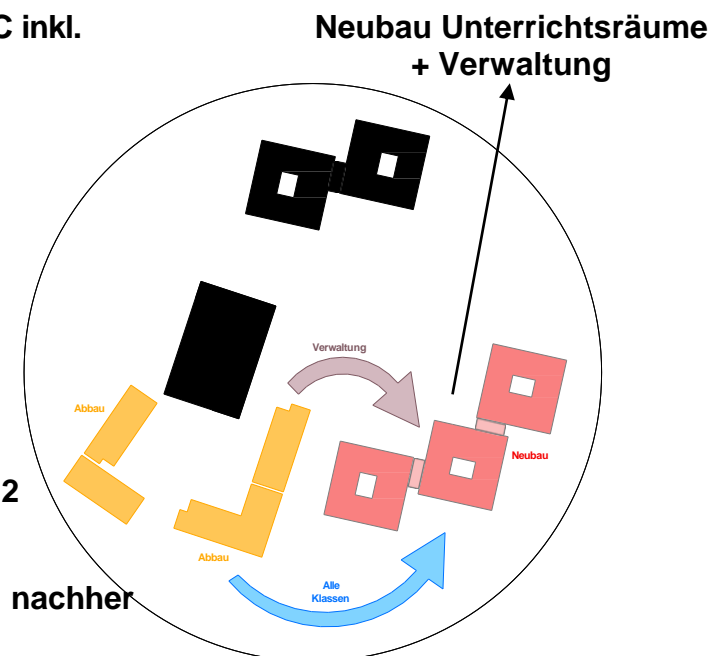
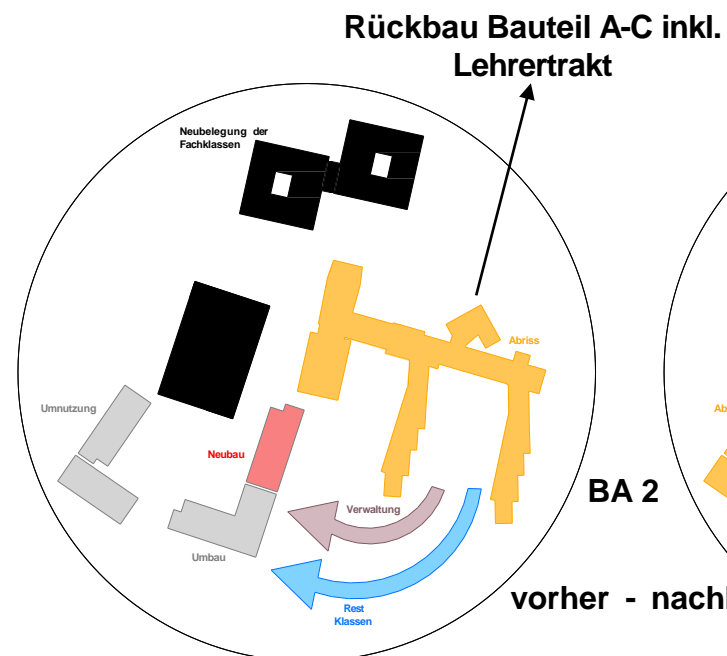
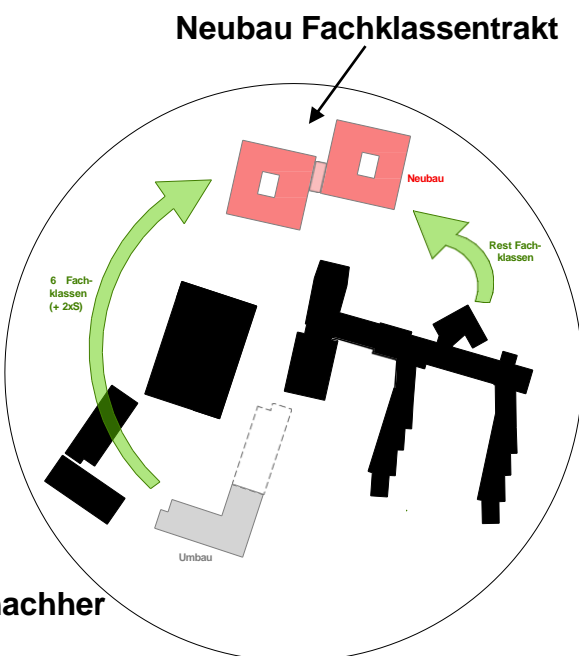
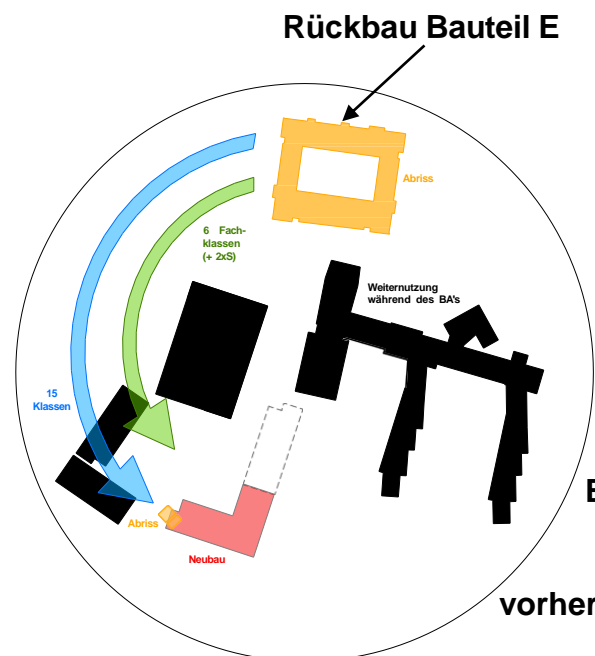
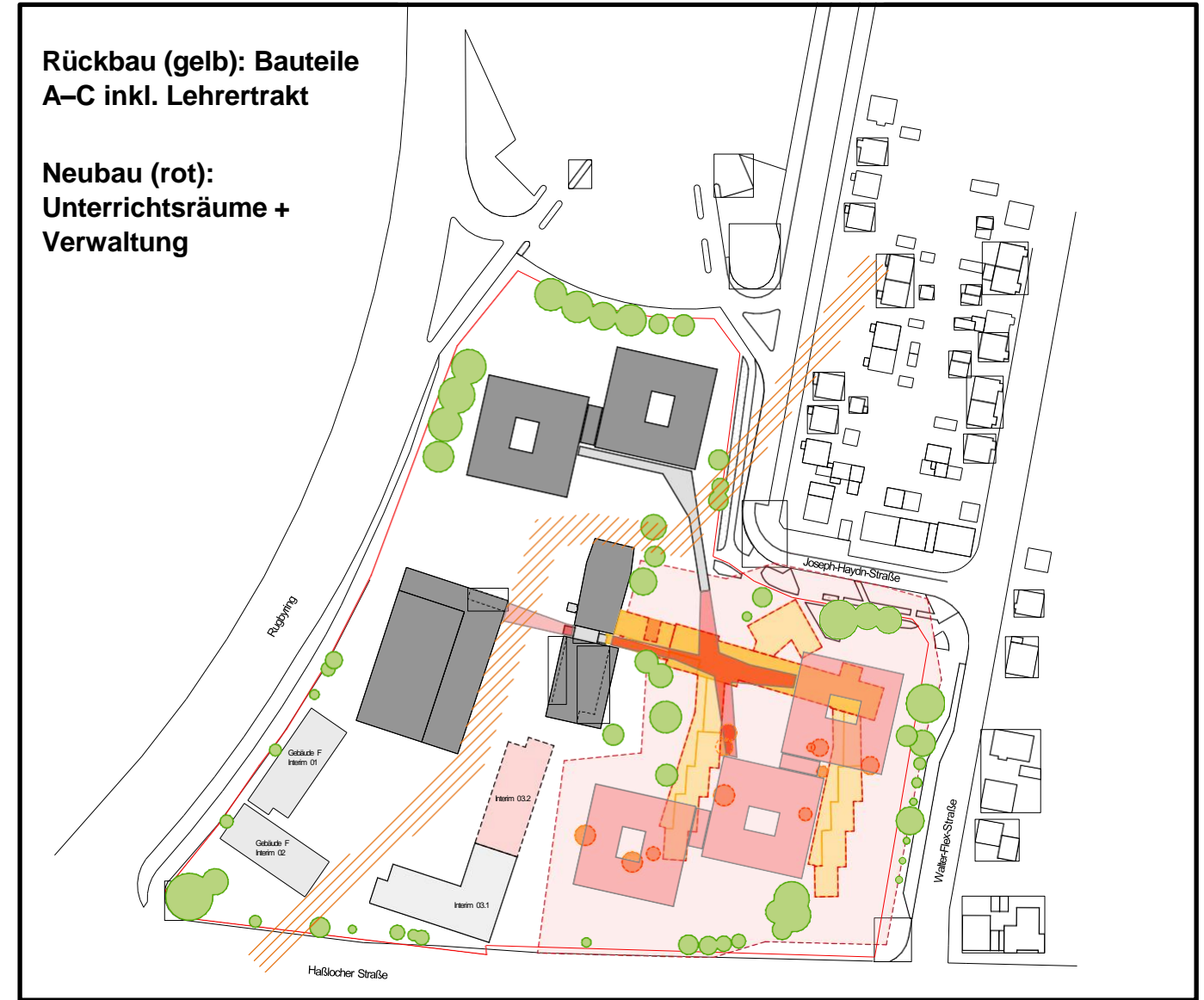




Bauabschnitt 1 – Fachklassentrakt



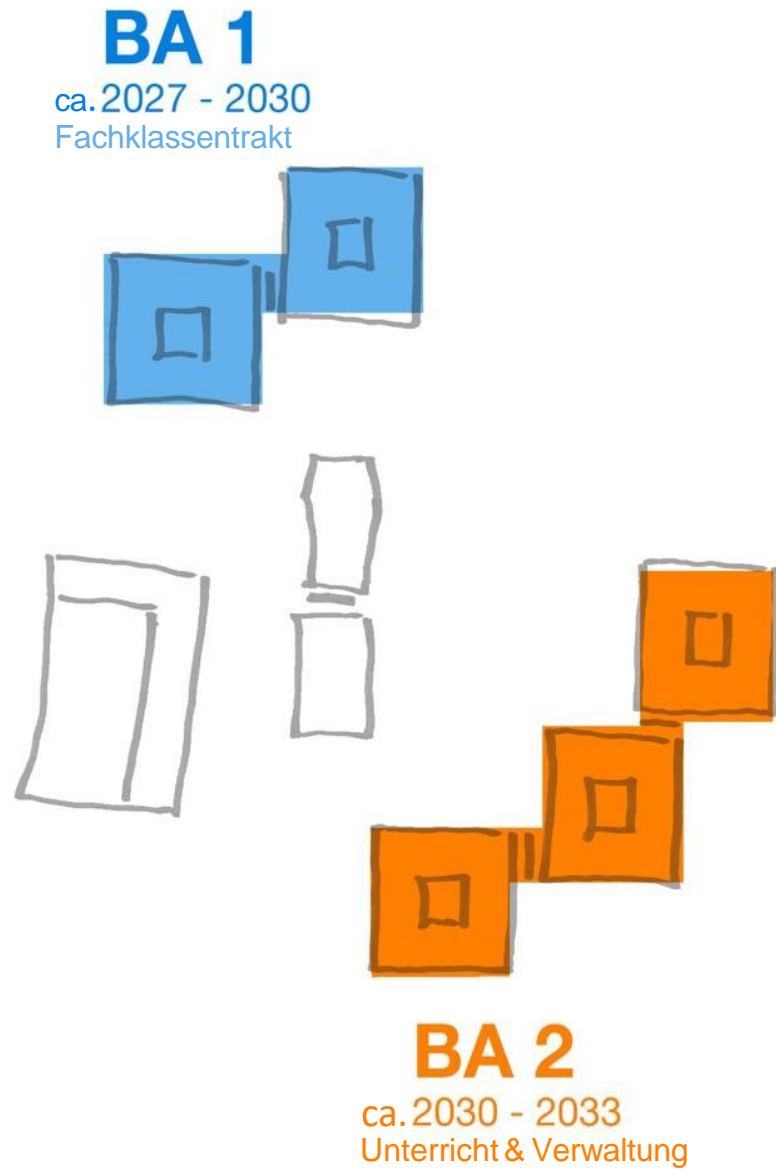
Bauabschnitt 2 – Unterrichtsräume und Verwaltung



Loewer + Partner
Ablauf der Bauabschnitte

Mögliche Unterteilung des Bauabschnitts 2 (Unterrichtsräume und Verwaltung)

Variante 1 BA 2 a+b+c gemeinsam (Ergebnis LP2)



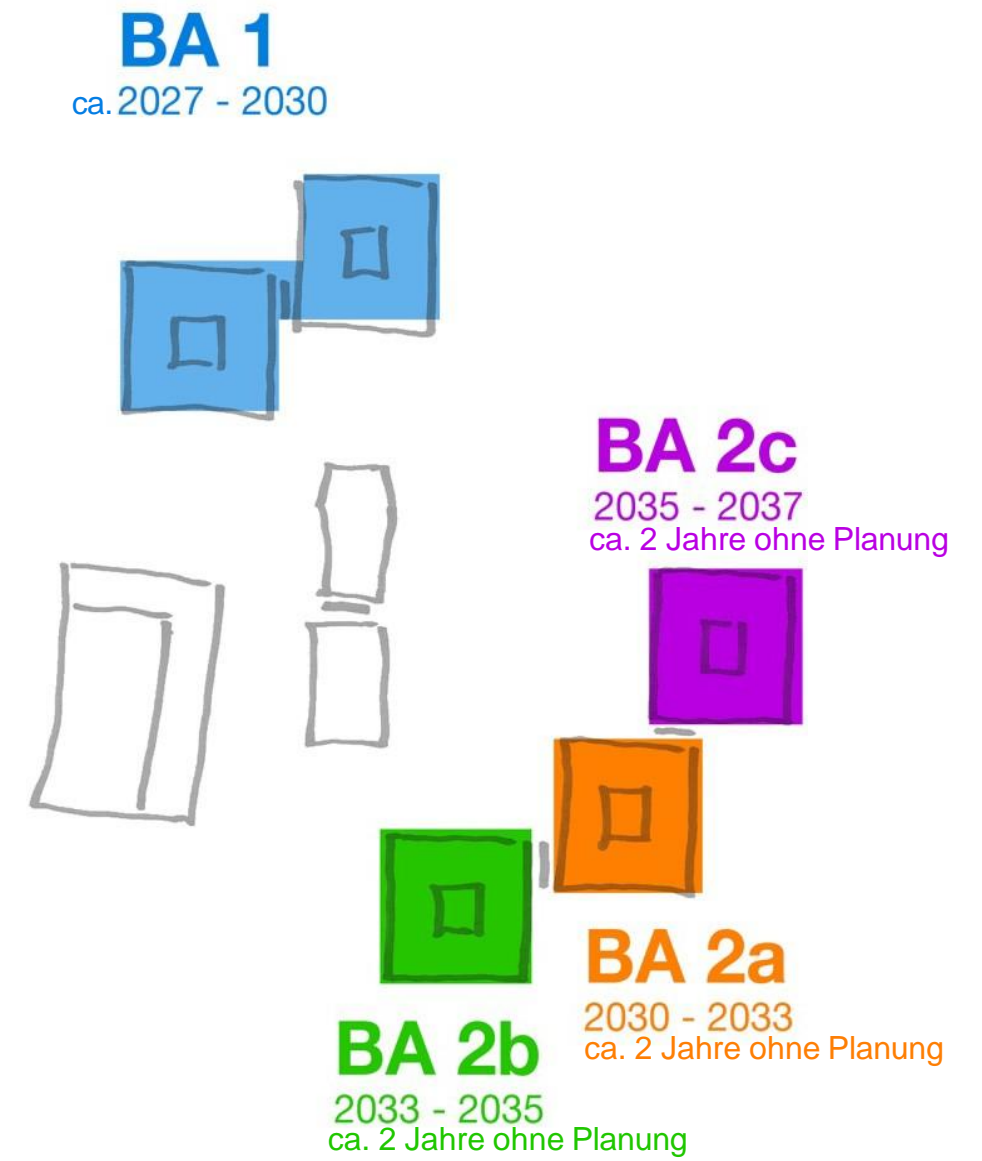
167,28 Mio. Euro
Kostenrahmen (je nach Umsetzungsmodell)

Variante 2 BA 2 a+b gemeinsam, c danach



166,07 Mio. Euro

Variante 3 BA 2 getrennt in a,b,c



169,02 Mio. Euro

Fachbereich Gebäudewirtschaft
(Fachamt)

Rüsselsheim, den 20.04.2026

Folgekostenschätzung

für Max-Planck-Schule - Teilabbruch & Neubau

I. Investitionskosten und Finanzierungsmittel

A. Kostenschätzung / Kostenberechnung

Euro

(einschl. der voraussichtlichen bis zur Realisierung eintretenden Preissteigerungen sowie der Kosten für vergebene Architekten- und Ingenieurleistungen)

KG 200-700 (Kostenschätzung)	
Neubau	167.280.000
<hr/>	
<hr/>	
Summe	167.280.000
<hr/>	
<hr/>	

B. Finanzierungsmittel

1. Zuweisungen / Zuschüsse von _____

2. Beiträge, Kostenerstattungen

(Erläuterungen: _____
_____)

3. Sonstige Einzahlungen _____

4. Zinsfreie oder zinsgünstige Kredite von* _____

5. Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt

Summe

167.280.000

167.280.000

* In der Regel Kredite aus dem Hess. Investitionsfonds.

II. Folgekosten pro Jahr

A. Einnahmen / Ersparnis

Euro

1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.	Einnahmen / Ersparnisse insgesamt:	

B. Aufwendungen

1. Personalaufwendungen*

Stellen	Berufsbezeichnung /Besoldungs- /Vergütungsgruppe	Kosten je Stelle jährlich in €	Insgesamt Euro
a)			
b)			
c)			
d)			

2. Durchschnittliche Unterhaltungsaufwendungen

1,2 % der Herstellungskosten für Unterhaltung der Gebäude, Grundstücke und Betriebsanlagen

2.007.360,00

5 % der Anschaffungskosten für Unterhaltung und Ersatzbeschaffung der Einrichtungsgegenstände

332.100,00

Zwischensumme:

2.339.460,00

* Anzusetzen sind in der Regel jeweils die zuletzt im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemachten Werte der Personalkostentabelle für Kostenberechnungen in der Verwaltung (ohne Arbeitsplatzkosten) für das 1. Jahr nachvollständiger Inbetriebnahme.

Euro

Übertrag: 2.339.460,00

3. Betriebs- und Energiekosten

a) Grundsteuer	<u>31.000,00</u>	
b) Gebäudeversicherung	<u>70.000,00</u>	
c) Wassergeld, Abwassergebühren	<u>28.000,00</u>	
d) Heizkosten (Öl, Gas)	<u>142.000,00</u>	
e) Kosten der Reinigung	<u>210.000,00</u>	
f) Stromkosten	<u>132.000,00</u>	
g) Sonstige Bewirtschaftungskosten	<u>14.000,00</u>	<u>627.000,00</u>

4. Sonstige Kosten (z. B. Fernsprechkosten, Bürobedarf, Bücher, Bekanntmachungskosten usw.) _____

5. Schuldendienst/ Zinsaufwendungen

a) Zinsen für Kredite vom Kreditmarkt 3,8 % der erforderlichen Kreditaufnahmen gem. Nr. I. B. 5. 3.178.320,00

b) Zinsen für zinsgünstige Kredite% gem. Nr. I. B. 4. _____

6. Abschreibungen 2.788.000,00
 gesonderte Ermittlung für Bau, Ausstattung und ggf Sonstiges **Neubau**
 gem .amtl. Abschreibungstabellen.
 für Gebäude in der Regel 1,67 % = 60 Jahre Nutzungsdauer

7. Sonstige Aufwendungen

7. Ausgaben insgesamt: 8.932.780,00

C. Gegenüberstellung

Euro Pro Jahr

1. Aufwendungen Max-Planck-Schule - Teilabbruch & Neubau	<u>8.932.780,00</u>
2. ./ Erträge / Ersparnisse insgesamt	<u>0</u>
3. Folgekosten	<u>8.932.780,00</u>
4. Folgekosten ohne Schuldendienst	<u>5.754.460,00</u>

Aufgestellt:

Tzampaz, DIII/F5.2
(Sachbearbeiter, Fachamt)

(Amts-/Fachbereichsleitung)

Gesehen: _____
(Fachbereich Finanzen)

Gesehen: _____
(Fachdezernent)

**Änderungsantrag**

der Fraktion CDU/FDP

DS-52-1/26-31

Datum

09.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	10.06.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:**Max-Planck-Schule, Teilabbruch und Neubau****hier: Beschlussfassung zum Vorentwurf Leistungsphase 2****Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP vom 09.06.2026****Antragstext:**

Der Beschlussvorschlag wird die folgt geändert:

1. Der Magistrat wird beauftragt, vor Eintritt in die weitere Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) eine überarbeitete Planungsvariante vorzulegen, mit der eine substantielle Reduzierung der Investitionskosten erreicht wird.

Die Betrachtung soll insbesondere auch andere Standorte für einen Neubau prüfen (Für diesen Fall ist die Schülerbibliothek in die Planung mit aufzunehmen)

Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung mit einer belastbaren Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen:

a. Prüfung alternativer Standorte

Es sind mögliche Alternativstandorte für einen Neubau zu untersuchen.

Für den Fall eines Standortwechsels ist die Unterbringung der Schülerbibliothek gesondert darzustellen und zu bewerten.

b. Reduzierung der Bruttogrundfläche und Optimierung der Raumprogramme

Das Raumprogramm ist hinsichtlich sämtlicher Flächen kritisch zu überprüfen.

Insbesondere sind die vorgesehenen Clusterflächen, Marktplatzbereiche, Differenzierungsräume, Gruppenräume und sonstigen Aufenthaltsflächen auf ihre tatsächliche Notwendigkeit bzw. Größe zu untersuchen. Ziel ist eine weitere Verringerung der Nutzfläche über die bereits erfolgte Reduzierung hinaus.

Die Positionierung der Lehrerzimmer ist dahin zu überarbeiten, dass eine Nähe zu den naturwissenschaftlichen Räumen geschaffen wird.

Die Abwägungen und Ergebnisse sind entsprechend vorzulegen.

c. Zusammenführung von Funktionen und Verzicht auf Doppelstrukturen

Es ist zu prüfen, inwieweit Fachräume, Verwaltungsflächen, Besprechungsräume, Aufenthaltsbereiche und sonstige Sondernutzungen mehrfach vorgesehen sind oder gemeinsam genutzt werden können. Dabei soll insbesondere untersucht werden, ob die funktionale Trennung in mehrere Baukörper wirtschaftlich sinnvoll ist oder durch kompaktere Gebäudestrukturen Bau- und Betriebskosten reduziert werden können. Die Abwägungen und Ergebnisse sind entsprechend vorzulegen.

d. Viergeschossige Bauweise

Es ist zu untersuchen, ob durch zusätzliche Geschosse und kompaktere Baukörper die Gebäudegrundfläche, Fassadenfläche sowie die Anzahl der Fenster- und Dachelemente reduziert werden können.

e. Vereinfachung der Architektur und Fassadengestaltung

Die Gebäude sind nach dem Grundsatz „funktional vor repräsentativ“ zu planen. Fassaden, Dachformen, Überdachungen, gestalterische Sonderlösungen sowie konstruktiv aufwendige Bauteile sind auf ein wirtschaftliches Mindestmaß zurückzuführen. Ziel ist die Realisierung eines robusten, langlebigen und wartungsarmen Schulgebäudes.

f. Prüfung der vorgesehenen Lichthöfe

Der Magistrat wird beauftragt, die geplanten Lichthöfe hinsichtlich ihrer funktionalen Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit kritisch zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere darzustellen, welche Auswirkungen die Lichthöfe auf die Gebäudegeometrie, die Bruttogrundfläche, die Fassadenflächen sowie die Anzahl der erforderlichen Fenster- und Fassadenelemente haben.

Es sind alternative Planungsvarianten vorzulegen, bei denen die Lichthöfe reduziert oder entfallen, sofern hierdurch eine kompaktere Bauweise ermöglicht wird. Dabei sind die Auswirkungen auf die Baukosten, die energetische Effizienz, die späteren Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie die Nutzungsqualität gegenüberzustellen.

g. Überprüfung des Energiekonzeptes auf Wirtschaftlichkeit und der Ressourcennutzung

Der Magistrat wird beauftragt, das vorgesehene Versorgungssystem aus Wärmepumpe, Blockheizkraftwerk und Gas-Brennwertgerät hinsichtlich der Lebenszykluskosten, seiner CO₂-Bilanz und seiner Zukunftsfähigkeit zu bewerten.

Hierzu sind mindestens die folgenden Varianten vergleichend zu untersuchen:

Variante 1

Wärmepumpe, bestehendes Blockheizkraftwerk mit Gas-Brennwertgerät

Variante 2

Großwärmepumpen in Kombination mit Photovoltaik und Batteriespeicher

Variante 3

Ein Nachhaltiges Gesamtkonzept auf Basis von

- Sole-Wasser-Wärmepumpen
- Oberflächennaher Geothermie mit Erdsondenfeld
- Photovoltaikanlagen
- Batteriespeicher
- Betonkernaktivierung
- Wärmerückgewinnung
- Intelligenter Gebäudeleittechnik
- Passiver Kühlung
- Regenwassermanagement
- Grauwassernutzung
- Dachbegrünung und Biodiversitätsmaßnahmen

Hierbei sind insbesondere darzustellen:

- Investitionskosten
- Betriebs- und Wartungskosten
- Lebenszyklus über mindestens 40 Jahre
- CO2 Bilanzen
- Energieverbrauch
- Versorgungssicherheit
- Möglichkeiten der sommerlichen Kühlung

Ziel ist es eine weitgehend fossilfreie und langfristige wirtschaftliche Energieversorgung entsprechend dem Stand der Technik moderner Schulgebäude.

h. Fördermöglichkeiten

In der neu zu erstellenden Drucksache werden sämtliche Fördermöglichkeiten des Bundes, des Landes Hessen sowie europäische Programme darzustellen.

Dies umfasst insbesondere Förderprogramme für

- klimafreundliche Neubauten
- nachhaltige Schulgebäude
- Geothermie
- Wärmepumpen
- Photovoltaikanlagen
- Batteriespeicher
- Klimaanpassungsmaßnahmen
- Nachhaltige Baustoffe
- Zertifizierungen nach QNG und DGNB

Die jeweils möglichen Fördervolumina sind zu beziffern.

i. Durchführung eines externen Value-Engineering-Verfahrens

Vor dem Abschluss der Entwurfsplanung ist durch ein unabhängiges externes Fachbüro ein Value-Engineering-Verfahren durchzuführen.

Dabei sollen sämtliche wesentlichen Kostenpositionen des Projekts untersucht und Einsparpotenziale identifiziert werden.

Ziel ist eine Reduzierung der Gesamtinvestitionskosten um mindestens 20 Prozent gegenüber der aktuellen Kostenschätzung.

Begründung:

Mit einem Investitionsvolumen von rund 167 Mio. Euro handelt es sich um eines der größten Hochbauprojekte in der Geschichte der Stadt Rüsselsheim am Main. Aufgrund der zu erwartenden Nutzungsdauer bis weit in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts sind neben den Herstellungskosten insbesondere die Lebenszykluskosten, die Energieeffizienz und die langfristigen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu berücksichtigen.

Angesichts der angespannten Haushaltslage der Stadt kommt der Wirtschaftlichkeit und Effizienz dieses Projekts eine besondere Bedeutung zu. Ziel muss es sein, nicht nur die Investitionskosten, sondern auch die späteren Betriebs-, Energie- und Instandhaltungskosten dauerhaft zu begrenzen.

Aktuelle Schulbauprojekte in Deutschland und Europa zeigen, dass durch kompaktere Baukörper, eine Verringerung der Gebäudehüllfläche sowie moderne Energiekonzepte auf Basis von Geothermie, Wärmepumpen, Photovoltaik und Speichertechnologien erhebliche Einsparungen bei den Investitions- und Folgekosten erzielt werden können.

Ziel ist es, eine moderne, nachhaltige und wirtschaftliche Max-Planck-Schule zu schaffen, die den Anforderungen eines zeitgemäßen Unterrichts gerecht wird und gleichzeitig die dauerhafte Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts sowie die finanzielle Handlungsfähigkeit künftiger Generationen sichert.

Markus Johannes Jagla
Fraktionsvorsitzender
CDU-FDP Fraktion



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-49/26-31	
Datum	11.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:

Grünpflege

Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Die Pflegestandards im Bereich der städtischen Grünpflege haben bereits ein fachlich kritisches Mindestniveau erreicht und vorhandene Einsparpotenziale sind weitestgehend ausgeschöpft.
2. Eine zusätzliche Reduzierung der Aufwendungen um 10 % würde nicht zu Effizienzgewinnen führen, sondern wäre unmittelbar mit Leistungseinschränkungen verbunden, die sich negativ auf die Verkehrssicherheit, den Werterhalt des Grünbestands, den Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie das Stadtbild auswirken.
3. Aufgrund gestiegener Anforderungen – insbesondere durch Flächenzuwächse, erhöhte Verkehrssicherungspflichten, klimatische Veränderungen sowie zunehmenden Nutzungsdruck – besteht bereits ein erhöhter Ressourcenbedarf.
4. Die Kostenentwicklung im Bereich der Grünpflege ist in den vergangenen Jahren deutlich durch gestiegene Materialpreise, erhöhte Lohnkosten, allgemeine Inflationsentwicklungen sowie gestiegene Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen geprägt. Vor diesem Hintergrund würde eine weitere Kürzung der Haushaltsmittel zu einer zusätzlichen Verschärfung der bereits bestehenden strukturellen Unterfinanzierung führen sowie die Sicherstellung einer fachgerechten und verkehrssicheren Grünpflege nachhaltig erschweren.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Antrag [AT-210/21-26](#) der Fraktion CDU vom 09.02.2026 als erledigt erklärt wird und der Haushaltsansatz im Bereich der Grünpflege des Städteservice bestehen bleibt.

Begründung:

Ziel

Ziel ist es, eine nachhaltige, verkehrssichere und fachlich angemessene Pflege des städtischen Grünbestands sicherzustellen. Dabei sollen insbesondere der langfristige Werterhalt der Grünanlagen sowie deren Funktion für Stadtklima, Aufenthaltsqualität und soziale Nutzung gewährleistet werden.

Ausgangslage

Die Pflegestandards des städtischen Grünbestands in der Gemarkung Rüsselsheim am Main befinden sich bereits auf einem fachlich kritischen Mindestniveau. In weiten Teilen ist bereits eine sogenannte Mangelbewirtschaftung erreicht, bei der notwendige Maßnahmen nur eingeschränkt und nach Priorität umgesetzt werden können. Eine kontinuierliche Werterhaltungspflege kann in Teilbereichen bereits heute nicht mehr vollständig sichergestellt werden.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden im Bereich der Grünpflege umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt. Pflegeintervalle wurden verlängert, Standards reduziert und Leistungen konsequent priorisiert. Die vorhandenen Optimierungspotenziale gelten daher weitgehend als ausgeschöpft.

Gleichzeitig ist der Pflegeaufwand im Bereich der Grünpflege in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Ursächlich hierfür sind insbesondere Flächenzuwächse (zum Beispiel Kindertagesstättenstandorte), gestiegene Anforderungen an die Verkehrssicherung, klimabedingte Mehrbelastungen sowie ein zunehmender Nutzungsdruck auf die öffentlichen Grünflächen.

Darüber hinaus ist die Kostenentwicklung in diesem Bereich in den vergangenen Jahren spürbar durch externe wirtschaftliche Faktoren geprägt. Hierzu zählen insbesondere steigende Materialpreise, erhöhte Lohnkosten, allgemeine Inflationsentwicklungen sowie gestiegene Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen. Diese Entwicklungen führen insgesamt zu einem kontinuierlich wachsenden finanziellen und organisatorischen Aufwand in allen Bereichen wie auch im Bereich der Grünpflege.

Beschlusshistorie

Mit der Drucksache [DS-269/21-26](#) aus dem Jahr 2022 wurde bereits ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von rund 1,5 Mio. € zur Sicherstellung einer nachhaltigen Grünpflege festgestellt.

Im aktuellen Antrag wird vorgeschlagen, die Pflegestandards in Abstimmung mit dem Städtesservice so anzupassen, dass eine Reduzierung der Aufwendungen um 10 % erreicht wird, wobei sicherheitsrelevante Maßnahmen hiervon ausgenommen sein sollen.

Gesetzliche Grundlage

Die Kommune ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, Gefahrenquellen im öffentlichen Raum zu minimieren. Hierzu zählen insbesondere die regelmäßige Kontrolle und Pflege von Bäumen sowie das Freihalten von Geh- und Radwegen. Diese Verpflichtungen sind zwingend einzuhalten und können nicht zur Disposition gestellt werden.

Darüber hinaus ergeben sich weitere rechtliche Anforderungen aus dem Natur- und Umweltschutzrecht, insbesondere aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Hessischen Naturschutzrecht, die den Erhalt, die Pflege und die Entwicklung von Grünstrukturen als Bestandteil des Naturhaushalts und des Stadtklimas festlegen. Ergänzend sind die Zielsetzungen der EU-Wiederherstellungsverordnung (Nature Restoration Law) zu berücksichtigen, die eine langfristige Sicherung und Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie der biologischen Vielfalt vorsieht und damit ebenfalls Anforderungen an den Umgang mit städtischem Grün formuliert.

In der Gesamtschau ergibt sich daraus eine rechtlich und fachlich verbindliche Verpflichtung zur Sicherstellung einer qualifizierten, kontinuierlichen und nachhaltigen Grünpflege.

Problem

Eine weitere Reduzierung der Grünpflegemittel um 10 % würde unmittelbar zu Leistungseinschränkungen führen, da Effizienzreserven nicht mehr vorhanden sind. Bereits heute bestehen Defizite bei der kontinuierlichen Pflege und beim Werterhalt.

Die Kürzung hätte zur Folge, dass notwendige Maßnahmen nicht mehr im erforderlichen Umfang umgesetzt werden könnten. Dies betrifft insbesondere die Baumpflege, die Verkehrssicherung sowie die Unterhaltung von Grünflächen. In der Konsequenz ist mit einer zunehmenden Gefährdung der Verkehrssicherheit zu rechnen.

Zudem würden sich kurzfristig sichtbare Verschlechterungen im Stadtbild ergeben. Mittel- bis langfristig ist mit einem Substanzverlust des Grünbestands zu rechnen, wodurch kostenintensive Sanierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Situation wird zusätzlich durch externe Faktoren verschärft. Hierzu zählen insbesondere die Auswirkungen des Klimawandels, wie zunehmende Trockenperioden und Extremwetterereignisse, die einen höheren Pflegeaufwand erfordern. Auch der steigende Nutzungsdruck sowie eine Zunahme von Vandalismusschäden und Schädlingsbefall führen zu einem erhöhten Ressourcenbedarf.

Darüber hinaus besteht eine strukturelle Unterfinanzierung, da die Budgetentwicklung über viele Jahre hinweg nicht mit den tatsächlichen Kostensteigerungen Schritt gehalten hat.

Lösung

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen und verkehrssicheren Grünpflege ist es erforderlich, die bestehenden Pflegestandards mindestens beizubehalten und perspektivisch an die gestiegenen Anforderungen anzupassen.

Nur durch eine auskömmliche Finanzierung kann eine kontinuierliche Pflege gewährleistet, der Substanzverlust vermieden und der steigende Pflegebedarf infolge klimatischer und struktureller Veränderungen aufgefangen werden.

Alternativen

Die vorgeschlagene pauschale Reduzierung der Pflegestandards um 10 % stellt keine tragfähige Alternative dar. Aufgrund der bereits ausgeschöpften Einsparpotenziale würde sie unmittelbar zu Qualitätsverlusten und funktionalen Einschränkungen führen.

Kosten/Folgekosten

Die vorgeschlagene Kürzung würde kurzfristig zu einer Reduzierung der Haushaltsaufwendungen führen. Mittel- und langfristig ist jedoch mit deutlich höheren Kosten zu rechnen.

Durch unterlassene Pflege entstehen verstärkt Schäden am Grünbestand, die kostenintensive Sanierungsmaßnahmen nach sich ziehen. Zudem erhöht sich der Aufwand für akute Gefahrenabwehrmaßnahmen. Die bestehende strukturelle Finanzierungslücke würde durch weitere Kürzungen zusätzlich vergrößert.

Auswirkung auf Dritte

Die Reduzierung der Grünpflege hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Bevölkerung. Es ist mit einer eingeschränkten Nutzbarkeit von Grünflächen sowie einer Verschlechterung des Stadtbilds zu rechnen.

Dies betrifft insbesondere Kinder, ältere Menschen und Familien, die in besonderem Maße auf wohnortnahe Grün- und Erholungsflächen angewiesen sind. Darüber hinaus kann eine Verschlechterung der Aufenthaltsqualität negative Auswirkungen auf das soziale Miteinander und die Attraktivität der Wohnquartiere haben.

Auswirkungen auf das Klima

Der städtische Grünbestand leistet einen wesentlichen Beitrag zum lokalen Klima, insbesondere durch Kühlungseffekte, Luftreinhaltung und Wasserrückhalt.

Eine Reduzierung der Pflege kann zu einer Schwächung oder zum Verlust dieser Funktionen führen. Insbesondere eine unzureichende Pflege von Bäumen und Jungpflanzen kann langfristig zu einem Rückgang des Baumbestands beitragen. Dadurch würden sich negative Effekte auf das Stadtklima verstärken und die Anpassungsfähigkeit an klimatische Veränderungen weiter eingeschränkt.

Hinweise zur Bearbeitung des Antrages

Die Bearbeitung des Antrages hat insgesamt 4 Stunden und 45 Minuten der Arbeitszeit von mehreren Beschäftigten in Anspruch genommen. Die Höhe der Personalkosten dieser Beschäftigten beträgt insgesamt 255,39 Euro.

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Antrag	
der Fraktion CDU	
AT-210/21-26	
Datum	18.02.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	19.02.2026	beschließend

Betreff:

Antrag zur Verweisung

Grünpflege

Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026

Antragstext:

1. Die Pflegestandards für Grünflächen werden in Rücksprache mit dem Städteservice dahingehend angepasst, dass eine Reduzierung der Aufwendung um 10% erreicht wird
2. Sicherheitsrelevante Maßnahme sind hiervon ausgenommen.

Begründung:

Die Pflegeintensität ist politisch steuerbar und verursacht hohe laufende Kosten. Mit dieser Maßnahme sollen Kostensteigerungen gedämpft werden ohne jedoch bei sicherheitsrelevanten Maßnahmen zu sparen.

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-51/26-31	
Datum	11.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:

**Spielplätze
Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026**

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Die Erneuerung von Spielplätzen erfolgt nach fachlichen Kriterien, bedarfsgerecht und auf Grundlage einer Priorisierung. Erneuerung und notwendige Investitionen werden gezielt dort vorgenommen, wo ein sicherheitstechnischer, funktionaler oder struktureller Handlungsbedarf besteht.
2. Eine Streichung der Haushaltsmittel für die grundhafte Erneuerung von Spielplätzen würde zu einem Sanierungsstau, steigenden Folgekosten sowie zu Einschränkungen der Verkehrssicherheit und der sozialen Infrastruktur führen.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Antrag AT-211/21-26 der Fraktion CDU vom 09.02.2026 als erledigt erklärt wird und die Investitionen in Spielplätze und Freiraumausstattung auch dort stattfinden, wo sicherheitstechnische, funktionale oder strukturelle Handlungsbedarfe bestehen.

Begründung:

Ziel

Ziel ist die kontinuierliche, bedarfsgerechte und wirtschaftlich nachhaltige Erneuerung von Spielplätzen sicherzustellen. Dadurch sollen sowohl die Verkehrssicherheit als auch die langfristige Funktionsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gewährleistet und zugleich die soziale Teilhabe sowie die Lebensqualität in den Wohnquartieren gesichert werden.

Ausgangslage

Die Erneuerung von Spielplätzen erfolgt bereits zum jetzigen Zeitpunkt nach fachlichen Kriterien, bedarfsgerecht und auf Grundlage einer Priorisierung in enger Abstimmung mit der Spielplatzkontrolle des Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR. Eine pauschale oder unnötige Erneuerung findet nicht statt. Vielmehr werden Investitionen gezielt dort vorgenommen, wo ein sicherheitstechnischer, funktionaler oder struktureller Handlungsbedarf besteht.

Im Rahmen der laufenden Unterhaltung werden vorhandene Spielgeräte regelmäßig überprüft und instandgesetzt, soweit dies fachlich vertretbar und wirtschaftlich sinnvoll ist. Erst wenn Reparaturen unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, sicherheitstechnische Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können, oder die bauliche Substanz nachhaltig geschädigt ist, wird eine grundlegende Erneuerung erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sind bestehende Einsparpotenziale im Bereich der Unterhaltung und Erneuerung bereits weitestgehend ausgeschöpft.

Beschlussgeschichte

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde vorgeschlagen, die Investitionen in Spielplätze und Freiraumausstattung künftig auf sicherheitsrelevante Maßnahmen sowie auf die Bestandssicherung zu begrenzen und die Haushaltsmittel für grundlegende Erneuerungen zu streichen.

Gesetzliche Grundlage

Die Kommune unterliegt im Betrieb öffentlicher Spielplätze der Verkehrssicherungspflicht. Diese verpflichtet dazu, die Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten sowie Gefahren für die Nutzerinnen und Nutzer auszuschließen. Spielgeräte, die diesen Anforderungen nicht mehr genügen und nicht mehr wirtschaftlich instandgesetzt werden können, dürfen nicht weiter betrieben werden und müssen abgebaut, oder gesperrt werden.

Problem

Die vollständige Streichung der Haushaltsmittel für die grundlegende Erneuerung von Spielplätzen ist weder fachlich noch wirtschaftlich vertretbar. Ohne entsprechende Investitionen würde sich mittelfristig ein erheblicher Sanierungsstau aufbauen, da notwendige Erneuerungsmaßnahmen trotz erreichter oder überschrittener technischer Lebensdauer nicht umgesetzt werden könnten.

Ein solcher Investitionsstau führt erfahrungsgemäß zu steigenden Instandsetzungskosten, zunehmenden Substanzschäden sowie einem später deutlich höheren gebündelten Investitionsbedarf. Kurzfristige Einsparungen würden somit langfristig zu erheblichen Mehrkosten führen.

Darüber hinaus hätte der Wegfall von Investitionsmitteln unmittelbare Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Spielgeräte, die nicht mehr instandgesetzt werden können, müssten abgebaut oder gesperrt werden. Dies hätte eine Reduzierung des Spielangebots bis hin zur vollständigen Schließung einzelner Spielplätze zur Folge.

Neben den infrastrukturellen Auswirkungen wären auch erhebliche soziale Folgen zu erwarten. Spielplätze stellen einen zentralen Bestandteil der sozialen Infrastruktur dar. Sie fördern die körperliche und soziale Entwicklung von Kindern, bieten niedrigschwellige Begegnungsräume für Familien und tragen wesentlich zur Attraktivität von Wohnquartieren bei. Ein Rückgang des Angebots würde insbesondere Kinder aus einkommensschwächeren Haushalten treffen, für die öffentliche Spielräume häufig die einzige frei zugängliche Freizeitmöglichkeit darstellen.

Die Problematik wird zusätzlich durch die zunehmende Nachverdichtung in bestehenden Wohnquartieren verschärft. Mit steigender Bevölkerungsdichte wächst auch der Bedarf an wohnungsnahen, qualitativ hochwertigen Freiräumen. Eine Reduzierung oder qualitative Verschlechterung des Angebots würde die Nutzungsintensität weiter erhöhen und die Lebensqualität in den Quartieren deutlich beeinträchtigen.

Lösung

Zur Vermeidung der dargestellten negativen Auswirkungen ist die Fortführung einer kontinuierlichen, priorisierten und bedarfsgerechten Investition in die grundlegende Erneuerung von Spielplätzen erforderlich. Nur durch eine gleichmäßige und planmäßige Erneuerung kann ein Sanierungsstau vermieden und eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung sichergestellt werden.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise ermöglicht eine planbare Haushaltssteuerung, trägt zum Werterhalt der bestehenden Infrastruktur bei und reduziert das Risiko kostenintensiver Einzelmaßnahmen sowie haftungsrechtlicher Konsequenzen. Gleichzeitig wird die Funktionsfähigkeit der Spielplätze als wichtiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur langfristig gesichert.

Alternativen

Die Beschränkung auf ausschließlich sicherheitsrelevante Maßnahmen und Bestandssicherung stellt keine geeignete Alternative dar. Da vorhandene Einsparpotenziale bereits ausgeschöpft sind, würde diese Vorgehensweise lediglich zu einer Verschiebung notwendiger Investitionen führen. Die daraus resultierenden Folgekosten würden die kurzfristigen Einsparungen mittel- und langfristig deutlich übersteigen.

Kosten/Folgekosten

Die Streichung der Haushaltsmittel würde kurzfristig zu einer Entlastung des Haushalts führen, jedoch mittel- und langfristig zu deutlich höheren finanziellen Belastungen. Durch den entstehenden Sanierungsstau und steigenden Baukosten ist mit überproportional steigenden Instandsetzungskosten sowie einem später gebündelten, erheblich höheren Investitionsbedarf zu rechnen.

Demgegenüber ermöglicht eine kontinuierliche Erneuerung eine gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung und stellt somit die wirtschaftlich nachhaltigere Lösung dar.

Auswirkung auf Dritte

Die Reduzierung oder der Wegfall von Spielplätzen hätte unmittelbare negative Auswirkungen auf Kinder, Familien und die Bewohnerschaft der betroffenen Quartiere. Neben der Einschränkung von Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten würden auch wichtige soziale Begegnungsräume entfallen. Dies kann zu einer Verschlechterung des sozialen Miteinanders sowie zu einer Minderung der Attraktivität der Wohngebiete führen.

Auswirkungen auf das Klima

Unmittelbare Auswirkungen auf das Klima ergeben sich durch die Maßnahme nicht. Mittelbar trägt eine kontinuierliche und planvolle Erneuerung jedoch zu einem ressourcenschonenden Mitteleinsatz bei, da kosten- und materialintensive spätere Großmaßnahmen vermieden werden können.

Hinweise zur Bearbeitung des Antrages

Die Bearbeitung des Antrages hat insgesamt 5 Stunden der Arbeitszeit von mehreren Beschäftigten in Anspruch genommen. Die Höhe der Personalkosten dieser Beschäftigten beträgt insgesamt 267,92 Euro.

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Antrag	
der Fraktion CDU	
AT-211/21-26	
Datum	18.02.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	19.02.2026	beschließend

Betreff:
Antrag zur Verweisung
Spielplätze
Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026

Antragstext:

1. Investitionen in Spielplätze und Freiraumausstattung werden auf sicherheitsrelevante Maßnahmen und auf die Bestandssicherung begrenzt.

Begründung:

Angesichts der angespannten Haushaltslage ist eine Konzentration der Investitionen auf das zwingend Notwendige erforderlich. Die Begrenzung auf sicherheitsrelevante Maßnahmen sowie die Bestandssicherung stellt sicher, dass die Nutzung der Spielplätze weiterhin gefahrlos möglich bleibt und der vorhandene Bestand erhalten wird. Gleichzeitig werden neue oder aufwertende Maßnahmen zurückgestellt, um Investitionsausgaben zu reduzieren, ohne die Verkehrssicherheit oder die Mindestqualität der Anlagen zu gefährden.

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-48/26-31	
Datum	07.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	10.06.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:

Schulstraßen in Rüsselsheim am Main

Bezug: Antrag AT-195/21-26 der CDU-Fraktion vom 19.11.2025 sowie der Änderungsantrag AT-195-1/21-26 der Fraktion DIE GRÜNEN/LinkeListeSoli vom 04.02.2026

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Im Rahmen des schulischen Mobilitätsmanagements in Rüsselsheim am Main wurden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Schulumfeld umgesetzt sowie weitere Maßnahmen in Schulmobilitätsplänen erarbeitet.
2. Mit der Einrichtung eines zeitlich beschränkten Einfahrverbots in der Reinhard-Strecker-Straße an der Grundschule Hasengrund besteht bereits seit Oktober 2019 eine Schulstraßen-Regelung im Rüsselsheimer Stadtgebiet. Hieraus liegen erste praktische Erfahrungen vor.
3. Das Instrument der Schulstraße ist grundsätzlich, jedoch nur unter bestimmten organisatorischen, personellen und örtlichen Rahmenbedingungen, geeignet, um Kfz-Verkehr im Schulumfeld zu reduzieren.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Erarbeitung und Fortschreibung ganzheitlicher Schulmobilitätspläne (SMP) in Rüsselsheim am Main fortzuführen und die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen zu priorisieren.
2. Der Magistrat wird beauftragt, Schulen, die bislang nicht am schulischen Mobilitätsmanagement teilnehmen, weiterhin aktiv zur Mitwirkung zu motivieren und bei der Erstellung entsprechender Konzepte zu unterstützen.

3. Im Rahmen der Schulmobilitätspläne werden Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Schulumfeld standortbezogen entwickelt und umgesetzt. Schulstraßen werden hierbei als ein mögliches Instrument berücksichtigt und im Einzelfall standortbezogen und ergebnisoffen geprüft.
5. Die bisherigen Erfahrungen, insbesondere aus der Reinhard-Strecker-Straße an der Grundschule Hasengrund, sind bei der weiteren Bewertung zu berücksichtigen.
6. Der Magistrat führt einen fachlichen Austausch mit anderen Kommunen (z. B. Frankfurt am Main) durch und berücksichtigt deren Erfahrungen im weiteren Verfahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Projekte in anderen Kommunen teilweise noch in der Pilotphase sind und eine abschließende Evaluation derzeit noch aussteht.
7. Der Antrag AT-195/21-26 der CDU-Fraktion vom 19.11.2025 und der Änderungsantrag AT-195-1/21-26 der Fraktion DIE GRÜNEN/LinkeListeSoli vom 04.02.2026 werden als erledigt erklärt.

Begründung:

Ziel

Ziel ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit im unmittelbaren Schulumfeld sowie die Reduzierung des motorisierten Hol- und Bringverkehrs („Elterntaxis“).

Ausgangslage

Schulstraßen sind zeitlich begrenzte Sperrungen von Straßen im Schulumfeld, insbesondere zu Bring- und Abholzeiten. Sie stellen ein mögliches Instrument zur Erhöhung der Verkehrssicherheit dar, entfalten ihre Wirkung jedoch in der Regel nur im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen des schulischen Mobilitätsmanagements.

In Rüsselsheim bestehen bereits umfangreiche Erfahrungen im Bereich des schulischen Mobilitätsmanagements (u. a. Schulmobilitätspläne, Laufbushaltestellen, Infrastrukturmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit). Als eine Maßnahme der Schulmobilitätspläne der Grundschule Hasengrund und der Sophie-Opel-Schule wurde im Oktober 2019 durch die Einrichtung eines zeitlich beschränkten Einfahrverbots (Montag – Freitag, 7:00 – 16:30 Uhr) in der Reinhard-Strecker-Straße als Zufahrt zur Grundschule Hasengrund eine Schulstraßenregelung eingeführt.

Im Rahmen dieser Schulmobilitätspläne wurden bereits zahlreiche Maßnahmen identifiziert, die derzeit priorisiert umgesetzt werden (z. B. infrastrukturelle Verbesserungen, Schulwegssicherung, Laufbushaltestellen, Kommunikationsmaßnahmen). Ein Teil dieser Maßnahmen befindet sich aktuell noch in der Planung bzw. konnte aus finanziellen Gründen bislang nicht umgesetzt werden.

Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.02.2024 mit der Drucksache [DS-535/21-26](#) „Schulisches Mobilitätsmanagement“ den weiteren Ausbau des schulischen Mobilitätsmanagements (SMP) in Rüsselsheim beschlossen. Bestandteil dieses Beschlusses war insbesondere:

- die Beauftragung des Magistrats zur Prüfung und Umsetzung der in den Schulmobilitätsplänen identifizierten Maßnahmen,
- die Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmenvorschläge der Schulmobilitätspläne bei allen städtischen Mobilitäts- und Verkehrsplanungen,
- die Fortführung und Verstetigung des Netzwerks „Besser zur Schule Rüsselsheim“ sowie
- die Vorlage gesonderter Drucksachen für einzelne Maßnahmen mit entsprechendem Finanzierungsbedarf.

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur [DS-800/21-26](#) „Fortschreibung des schulischen Mobilitätsmanagements in Rüsselsheim am Main – Aufnahme der Schulmobilitätspläne für die Goetheschule und Eichgrundschule“ vom 25.09.2026 wurde das Programm fortgeschrieben.

Gesetzliche Grundlage

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen im Rahmen von Einfahrverboten und Verkehrsregelungen.

Problem

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Wirksamkeit von Schulstraßen maßgeblich von der tatsächlichen Einhaltung der Verkehrsregelungen abhängt.

Im Bereich der Reinhard-Strecker-Straße ist festzustellen:

- Die Beschilderung wird ohne regelmäßige Kontrolle nur eingeschränkt beachtet
- Eine wirksame Umsetzung erfordert personelle Präsenz (z. B. Stadtpolizei)
- Eine engmaschige Kontrolle ist personell nicht leistbar
- Die alleinige Beschilderung führt nicht zu einer ausreichenden Verhaltensänderung

Zudem bestehen weitere Herausforderungen:

- Zusätzlicher Personalbedarf zur Kontrolle
- Organisatorischer Aufwand
- Hoher Verwaltungsaufwand für die Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen für Lehrkräfte und Anwohnende
- Fehlende alternative Halteangebote (z. B. Elternhaltestellen)
- Teilweise hohe Betroffenheit von Anwohnern

Auch eine erste Rückmeldung von der Stadt Frankfurt am Main zeigt, dass eine wirksame Umsetzung von Schulstraßen in der Regel nur durch zusätzliche Maßnahmen möglich ist. Hierzu zählen insbesondere physische Sperreinrichtungen (z. B. Schranken) sowie die Organisation der täglichen Bedienung und Kontrolle.

In Frankfurt erfolgt die Umsetzung u. a. durch:

- Auswahl geeigneter Standorte mit geringen Anwohnerverkehren (z. B. Sackgassen)
- Einsatz von Schrankenanlagen (Kosten bis ca. 3.000 € je Standort)
- Bedienung durch geschulte Personen aus dem schulischen Umfeld (z. B. Lehrkräfte oder Eltern)
- Schulung der beteiligten Personen (z. B. durch die Ortsverkehrswacht)

Der hierfür notwendige personelle Aufwand wird nicht durch die Stadtverwaltung selbst, sondern durch die jeweilige Schulgemeinschaft getragen.

Lösung

Schulstraßen werden als ein Baustein innerhalb des schulischen Mobilitätsmanagements betrachtet und nicht isoliert umgesetzt.

Vorrangig erfolgt zunächst die Umsetzung bereits identifizierter Maßnahmen aus bestehenden Schulmobilitätsplänen, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Schulwegsicherung und Verkehrsorganisation.

Die weitere Bearbeitung von Schulstraßen erfolgt ergänzend und standortbezogen:

- unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen,
- unter Einbindung der betroffenen Schulen und Elternbeiräte,
- unter Berücksichtigung der personellen und organisatorischen Umsetzbarkeit.

Ergänzend wird ein weiterer fachlicher Austausch mit anderen Kommunen (z. B. Frankfurt am Main) durchgeführt. Die dort umgesetzten Schulstraßen befinden sich derzeit noch in der Pilotphase und werden bis Ende 2026 evaluiert. Belastbare Ergebnisse zur Wirksamkeit liegen aktuell noch nicht vor und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Vorrangig erfolgt zunächst die Umsetzung bereits identifizierter Maßnahmen aus bestehenden Schulmobilitätsplänen, da hier ein unmittelbarer und gesicherter Beitrag zur Verbesserung der Schulwegsicherheit erzielt werden kann.

Weiteres Vorgehen

- Einbindung des Themas in laufende und zukünftige Schulmobilitätspläne
- Standortbezogene Prüfung geeigneter Schulstraßenstandorte
- Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen aus der Reinhard-Strecker-Straße
- Einholung von Erfahrungswerten anderer Kommunen (z. B. Frankfurt am Main)
- Einbindung von Schulen, Elternbeiräten, Ortsverkehrswacht sowie der Polizei

Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei einzelnen Schulen bereits Maßnahmen vorgesehen sind, deren Umsetzung aus finanziellen Gründen derzeit noch aussteht.

Vor dem Hintergrund der in anderen Kommunen praktizierten Lösungen ist zudem festzustellen, dass die Übertragung operativer Aufgaben, insbesondere die Bedienung von Schranken durch nicht-hoheitliche Dritte, rechtlich mit Unsicherheiten verbunden ist und im Einzelfall einer gesonderten Prüfung bedarf.

Alternativen

Eine kurzfristige oder flächendeckende Einführung von Schulstraßen ohne Einbettung in das schulische Mobilitätsmanagement sowie ohne Berücksichtigung der personellen und organisatorischen Anforderungen wird aus fachlicher Sicht nicht empfohlen.

Kosten/Folgekosten

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bezifferbar.

Bei der Einrichtung von Schulstraßen können insbesondere für folgende Maßnahmen Kosten entstehen, die im weiteren Planungsprozess standortbezogen konkretisiert werden müssen:

- Beschilderung und Markierung
- Ggf. bauliche Maßnahmen (z. B. Poller, Schranken oder sonstige Sperreinrichtungen)
- Organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung (z. B. Betreuung, Kontrolle, Einweisung beteiligter Personen)
- Ggf. Schulungs- und Abstimmungsaufwand

Die tatsächlichen Kosten sind maßgeblich abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung sowie den örtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Auswirkung auf Dritte

- Anwohnende (Einschränkungen durch Sperrungen)
- Eltern (Anpassung des Bringverhaltens)
- Schulen (Mitwirkung erforderlich)

Auswirkungen auf das Klima

Durch die Einrichtung von Schulstraßen als Teil eines integrierten schulischen Mobilitätsmanagements kann durch die Reduzierung des motorisierten Bringverkehrs sowie eine Förderung des Fuß- und Radverkehrs eine Reduktion von Treibhausgasemissionen erzielt werden.

Hinweise zur Bearbeitung des Antrages

Die Bearbeitung der Anträge hat insgesamt 18 Stunden der Arbeitszeit von mehreren Beschäftigten in Anspruch genommen. Die Höhe der Personalkosten dieser Beschäftigten beträgt insgesamt 888,36 Euro.

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister



CDU-Fraktion, Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Jens Grode
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

STEFANIE KROPP

Vorsitzende

Stefanie.kropp@cdu-ruesselsheim.de
Rathaus - Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
Mobil 0151-51795075



Rüsselsheim am Main, 19.11.2025

Antrag zur Verweisung in der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept für die Einführung einer oder mehrerer temporärer „Schulstraßen“ (zeitlich begrenzte Straßensperrung vor Schulbeginn und gegebenenfalls nach Schulschluss) in Rüsselsheim zu erarbeiten.
2. Der Magistrat soll in Zusammenarbeit mit den betroffenen Schulen prüfen, welche Schule(n) in Rüsselsheim als Pilotstandorte in Frage kommen könnten. Kriterien sollen u. a. sein:
 - aktuelles Verkehrsaufkommen zu Bring- und Abholzeiten
 - für eine temporäre Sperrung geeignete Straßenabschnitte
 - Unterstützung bzw. Bereitschaft der Schulleitung und des Elternbeirats
 - mögliche logistische Aspekte (z. B. Umleitungen, Anwohner, Sicherheit)
3. Der Magistrat legt ein Konzept vor, das mindestens folgende Punkte enthält:
 - Zeitliche Rahmenbedingungen
 - Verkehrsregelungen und Umleitungspläne für den übrigen Kfz-Verkehr
 - Sicherheits- und Aufsichtsmaßnahmen (z. B. Schulweghelfer, Ordnungsamt)
 - Kommunikations- und Beteiligungsstrategie mit Schulen, Eltern und Anwohnern
 - Kontroll- und Evaluationsmechanismen (z. B. Messung von Fahrzeugzahlen, Rückmeldungen, Unfallstatistiken)
 - Schätzung der Kosten (Investition, Betrieb)
4. Der Magistrat wird beauftragt, nach Konzeptentwicklung eine Pilotphase (z. B. ein Schulhalbjahr) für die Einführung der Schulstraße durchzuführen. Nach Abschluss der Pilotphase soll eine Bewertung vorgenommen werden, inklusive Empfehlung, ob das Modell dauerhaft ausgeweitet werden kann.
5. Der Magistrat berichtet den Stadtverordneten über den Fortschritt der Prüfung, die Auswahl der Schule(n), das vorläufige Konzept und das Ergebnis der Pilotphase. Ein Zwischenbericht soll innerhalb von 6 Monaten vorgelegt werden, ein abschließender Bericht nach Abschluss der Pilotphase.

Begründung:

In Frankfurt am Main wurden laut Medienberichten temporäre Straßensperrungen („Schulstraßen“) rund um Schulen eingerichtet, um den morgendlichen Elterntaxi-Verkehr zu entschärfen und die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg zu erhöhen. In Frankfurt konnte an der Theobald-Ziegler-Schule durch eine zeitlich begrenzte Sperrung der Zufahrtsstraße mit Schranke die Anzahl der Elterntaxis deutlich reduziert werden. Solche Schulstraßen werden auch von Mobilitäts- und Verkehrssicherheitsexperten positiv bewertet, da sie Konflikte beim Bring- und Holverkehr verringern und den Kindern mehr Raum für einen sicheren Schulweg geben.

Rüsselsheim verfolgt bereits aktiv das schulische Mobilitätsmanagement; in früheren Beschlüssen wurde der Magistrat beauftragt, Maßnahmen aus den Schulmobilitätsplänen zu prüfen. Ein Pilotprojekt „Schulstraße“ könnte nicht nur die Verkehrssicherheit bei einzelnen Schulen testen, sondern auch modellhaft zeigen, ob eine dauerhafte Einführung in Rüsselsheim sinnvoll und umsetzbar ist.

Ziel des Antrags ist es, die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern auf ihrem täglichen Schulweg deutlich zu erhöhen und gleichzeitig den motorisierten Bring- und Holverkehr – die sogenannten „Elterntaxis“ – spürbar zu reduzieren. Durch die Einführung einer temporären Schulstraße soll zudem die aktive Mobilität gefördert werden, indem mehr Kinder ermutigt werden, ihren Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Sensibilisierung von Eltern und Anwohnern für verkehrsfreundliche und nachhaltige Formen der Schulweggestaltung. Nicht zuletzt soll ein solches Pilotprojekt wertvolle praktische Erfahrungen liefern, die eine fundierte Entscheidung darüber ermöglichen, ob und in welcher Form eine dauerhafte Einführung von Schulstraßen in Rüsselsheim sinnvoll und umsetzbar ist.

Freundliche Grüße



Stefanie Kropp
Vorsitzende

Fraktion DIE GRÜNEN/LinkeListeSoli

Büro der Stadtverordnetenversammlung
Herr Stadtverordnetenvorsteher Jens Grode
Rathaus
65428 Rüsselsheim am Main



Rüsselsheim, den 2.2.2026

Änderungsantrag zum AT-195/21-26 Schulstraßen, Antrag zur Verweisung der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das schulische Mobilitätskonzept in Rüsselsheim wird weiter fortgeschrieben.
2. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der IVM und unter Nutzung der 100%-Förderung.
3. Die Schulen, die noch kein schulisches Mobilitätsmanagement haben, werden motiviert und unterstützt, aktiv an dem Programm teilzunehmen.
4. Die Einrichtung weiterer Verkehrsversuche (Schulstraßen) wird fortgeführt und die Umsetzung begleitet und kontrolliert.

Begründung:

Wir begrüßen die Initiative der CDU, das Schulwegproblem anzugehen und Schulwege sicherer zu machen. Allerdings gibt es bereits ein schulisches Mobilitätskonzept und es gibt auch bereits Erfahrung mit der Einrichtung einer Schulstraße (an der SOS). Schulstraßen sind nur ein Instrument, um sichere Schulwege zu gewährleisten. Deshalb ist es richtig, den Weg des schulischen Mobilitätskonzepts aus dem Programm „Besser zur Schule“ weiterzugehen.

Das Kürzel IVM steht für die integrierte Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain GmbH. Im Zusammenhang mit Schulen ist ihr Projekt "Besser zur Schule" relevant, das Kommunen und Schulen in Hessen dabei unterstützt, ganzheitliche schulische Mobilitätskonzepte zu entwickeln.

Ziele und Inhalte des schulischen Mobilitätskonzepts der IVM:

Das Konzept zielt darauf ab, die Verkehrssituation rund um Schulen sicherer zu machen und das Mobilitätsverhalten von Schüler:innen, Eltern und Lehrkräften nachhaltig zu verändern:

- Sicherheit: Reduzierung des Bring- und Holverkehrs durch "Elterntaxis", um Gefahrenstellen zu minimieren.
- Eigenständigkeit: Förderung der eigenständigen und sicheren Mobilität von Kindern (zu Fuß, mit dem Fahrrad, Roller oder öffentlichen Verkehrsmitteln).
- Nachhaltigkeit: Vermittlung von umweltfreundlichen Mobilitätsformen als Alternative zum PKW.
- Ganzheitlicher Ansatz: Verbindung von Infrastrukturmaßnahmen (sichere Schulwege, Fahrradabstellanlagen), Bildungsarbeit (Verkehrserziehung) und Öffentlichkeitsarbeit.

Vorgehensweise

Die IVM begleitet den Prozess, der in der Regel folgende Schritte umfasst:

Analyse: Erfassung der aktuellen Schulwegesituation, des Verkehrsverhaltens und der bestehenden Probleme vor Ort.

Beteiligung: Einbindung aller relevanten Akteure wie Schulleitung, Elternbeirat, Schülervertretung, Polizei, Kommune und Verkehrsunternehmen.

Maßnahmenentwicklung: Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen, wie z.B. die Einrichtung von "Schulstraßen" (zeitweise Sperrungen) oder "Elternhaltestellen" im näheren Umfeld.

Verankerung: Integration des Mobilitätskonzepts in den Schulalltag und die langfristige Planung der Kommune.

Weitere Informationen und Beispiele für umgesetzte Schulmobilitätspläne finden sich auf der Webseite der ivm GmbH.



Maria Schmitz-Henkes

Fraktionsvorsitzende DIE GRÜNEN/ LinkeListeSoli

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-55/26-31	
Datum	12.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.06.2026	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:

Bildung der Verkehrs- und Umweltkommission gemäß § 72 Hessische Gemeindeordnung

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass gemäß §72 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO die Möglichkeit besteht, die Besetzung von Kommissionen mit Stadtverordneten im Benennungsverfahren durchzuführen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass der Magistrat in seiner Sitzung am 02.06.2026 die Verkehrs- und Umweltkommission gebildet hat. Der Verkehrs- und Umweltkommission gehören je ein Mitglied aus jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung an.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Besetzung der Verkehrs- und Umweltkommission im Benennungsverfahren gemäß § 72 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO durchzuführen.

Begründung:

Ziel

Ziel ist es, eine praktikable Handhabung der Besetzung der Kommissionen herbei zu führen.

Ausgangslage

Gemäß § 72 HGO kann der Magistrat zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche Kommissionen bilden, die ihm unterstehen. Kommissionen sind Hilfsorgane des Magistrates und sollen diesen entlasten und beraten.

Einzurichten sind Pflichtkommissionen nach § 6 Eigenbetriebsgesetz (sog. Betriebskommissionen), eine Schulkommission gemäß § 148 Hessisches Schulgesetz sowie den Jugendhilfeausschuss gemäß § 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 71 des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Alle anderen Kommissionen sind freiwillige Kommissionen, deren Einrichtung im Ermessen des Magistrates liegt.

Festlegung der Größe der Kommissionen

Der Magistrat legt die Größe der Kommissionen in eigener Zuständigkeit fest.

Mitglieder der Kommissionen

Gemäß § 72 Absatz 2 HGO bestehen Kommissionen aus dem Oberbürgermeister, weiteren Mitgliedern des Magistrates, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ggf. aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Es gibt Kommissionen mit weiteren Vertretungen (z.B. Mitarbeitendenvertretung).

Bestimmung der Mitglieder

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied führt gemäß § 72 Absatz 3 HGO den Vorsitz in den Kommissionen, es sei denn, es besteht eine anderslautende gesetzliche Regelung.

Die Mitglieder des Magistrates werden vom Magistrat, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden gemäß § 72 Absatz 2 HGO von der Stadtverordnetenversammlung gewählt bzw. benannt.

Alternativen zur Wahl

§ 72, Absatz 2, letzter Halbsatz HGO verweist auf § 62 Absatz 2 HGO. Demnach kann – soweit keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen bestehen – die Besetzung der Kommissionen durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Benennungsverfahren durchgeführt werden.

Dies hätte den Vorteil, dass im Falle eines Nachrückverfahrens keine Wahl durchgeführt werden muss und die Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung andere Mitglieder benennen können.

Weiteres Vorgehen

Im Sinne einer praktikablen Handhabung beschließt die Stadtverordnetenversammlung das Benennungsverfahren für Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung.

Rüsselsheim am Main, 02.06.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister